



Günther Wagenlehner

**Die russischen Bemühungen um die
Rehabilitierung der 1941-1956
verfolgten deutschen Staatsbürger**

Dokumentation und Wegweiser



Reihe
**Gesprächskreis
Geschichte**
Heft 29



**FRIEDRICH
EBERT** 
STIFTUNG

Gesprächskreis Geschichte

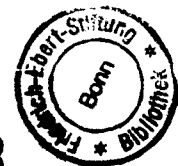
Heft 29

Günther Wagenlehner

**Die russischen Bemühungen um die
Rehabilitierung der 1941-1956 verfolgten
deutschen Staatsbürger**

Dokumentation und Wegweiser

A 00 - 00063



Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung
Historisches Forschungszentrum

Inhalt

Vorwort des Herausgebers	5
Einführung von Günther Wagenlehner	7

I. Die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft Rußlands

1. Generaloberst der Justiz Jurij G. Djomin mit einer Einführung von Günther Wagenlehner Organe und Aufgaben der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft	25
2. Oberst der Justiz W.K. Kondratow, Leiter der Unterabteilung 5, mit einer Einführung von Günther Wagenlehner Bestandsaufnahme der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft über die Rehabilitierung von Bürgern Deutschlands und Österreichs (November 1997)	39
3. Oberst der Justiz Leonid P. Kopalin mit einer Einführung von Günther Wagenlehner	53
A) Bericht über Probleme und Stand der Rehabilitierung deutscher Staatsbürger Ende 1998	55
B) Konkrete Beispiele aus dem Aufgabenbereich Rehabilitierung	65
C) Zum Problem der Rehabilitierung von „administrativ repressierten“ Ausländern	79
II. Dokumentation	89

1. Gesetz der Russischen Föderation „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ vom 18. Oktober 1991 mit den Ergänzungen von 1992 und 1993	89
---	----

Herausgegeben von Dieter Dowe
Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung

Kostenloser Bezug beim Historischen Forschungszentrum
der Friedrich-Ebert-Stiftung
Godesberger Allee 149, D-53175 Bonn
(Tel. 0228 - 883-473)
E-mail: Doris.Fassbender@fes.de

© 1999 by Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn (-Bad Godesberg)
Umschlag: Pellens Kommunikationsdesign GmbH, Bonn
Druck: Toennes Satz + Druck GmbH, Erkrath
Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany 1999

ISSN 0941-6862
ISBN 3-86077-855-2

2. „Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris N. Jelzin über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter“ vom 16. Dezember 1992	111
3. Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 21. Januar 1998 zum Rehabilitierungsverfahren bei „Kriegsverbrechen“	114
4. Verbalnote Nr. 1268 der Deutschen Botschaft Moskau vom 17. Juni 1996 zur Rehabilitierung der „administrativ Repressierten“	134
5. Projekt der Kommission beim Präsidenten der Russischen Föderation vom 26. Mai 1999 für die Änderung des Gesetzes „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen“	150
III. Wegweiser	154
1. Der Antrag auf Rehabilitierung und seine Instanzen	154
2. Aktensuche in Moskau	157
3. Die Problematik der Negativ-Entscheidungen	164
4. Zustellung der Bescheide in Deutschland	177
5. Lehren aus der Erfahrung	178
IV. Aktuelle Bilanz der Rehabilitierung von Ausländern	179

Vorwort des Herausgebers

Am 16. Mai 1995 hielt der Oberst der Justiz und Abteilungsleiter bei der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft in Moskau, Leonid Pawlowitsch Kopolin, im Rahmen des Gesprächskreises Geschichte einen Vortrag, der unter dem Titel „Die Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer politischer Verfolgung“ als Heft 10 der Gesprächskreis-Reihe 1995 veröffentlicht wurde.

Im Rahmen eines Besuchs des Hauptmilitärstaatsanwalts und stellv. Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation Jurij G. Djomin in Deutschland hielt dieser im Gesprächskreis am 8. Juli 1998 in Bonn mit seinen Mitarbeitern Oberst Leonid P. Kopolin und Oberst Alexander Nikitin weitere Vorträge, bei denen über den weiteren Erfolg der Rehabilitierungsbemühungen berichtet wurde.

In diesem Kontext entstand die Idee, statt einer überarbeiteten Neuauflage des längst vergriffenen ersten Kopolin-Vortrages ein Handbuch zu veröffentlichen, in dem nicht nur das Wirken der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft sowie die Entwicklung der Rehabilitierungsproblematik von Insidern beleuchtet, sondern ebenfalls die einschlägigen Dokumente publiziert und eine Art praktischer Wegweiser für Rehabilitierungsanträge formuliert werden sollten.

Der Direktor des Instituts für Archivauswertung in Bonn, Dr. Günther Wagenlehner, der als der beste deutsche Kenner dieses Problemkomplexes anzusehen ist, setzte diese seine Idee mit großer Energie selbst um. Dafür ist ihm nachdrücklich zu danken.

Herausgeber und Bearbeiter hoffen, daß allen an diesen Fragen Interessierten hiermit ein nützlicher Cicerone durch das Dickicht der komplizierten Rehabilitierungsfragen zur Verfügung steht und daß damit manche Irrwege und Enttäuschungen bei der Antragstellung vermieden werden können.

Bonn, im Dezember 1999

Prof. Dr. Dieter Dowe
Leiter des Historischen
Forschungszentrums

Günther Wagenlehner

Einführung

Mitte Mai 1999 befand sich eine Delegation des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in Moskau, um Lösungen für die Probleme bei der Rehabilitierung der nicht verurteilten Inhaftierten der NKWD-Lager zu finden. Nach Verhandlungen in der Staatsduma, in der Präsidialverwaltung und in der Generalstaatsanwaltschaft gab die Deutsche Botschaft einen Empfang. Zu vorgerückter Stunde erhob Generaloberst der Justiz Jurij Djomin, stellvertretender Generalstaatsanwalt und Hauptmilitärstaatsanwalt, sein Glas, um mit mir auf unsere gute Zusammenarbeit anzustoßen.

Der Leiter der deutschen Delegation, Prof. Dr. Rupert Scholz, scherzte, zu Djomin gewandt: „Der Wagenlehner ist eigentlich schon Ihr Mitarbeiter.“ Entgegnete der Generaloberst trocken: „Nein, wir sind seine Mitarbeiter.“

Auch wenn das eine Geste war, so charakterisiert diese Szene doch den Wandel, der sich in Moskau vollzogen hat. Immerhin tat ein Vorgänger des heutigen Hauptmilitärstaatsanwalts 1951 zur Zeit Rudenkos alles, um den wegen eines Lageraufstandes „nur“ zu 25 Jahren verurteilten Günther Wagenlehner als abschreckendes Beispiel zum Tode verurteilen zu lassen, was das Oberste Gericht der UdSSR zu seinem Leidwesen nicht getan hat.

Aber die kontinuierlichen Begegnungen mit der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft in Moskau sowie auch bei Einladungen in Deutschland zeigen auch mittelfristig, welcher Wandel in Moskau seit den ungeordneten und unklaren Anfängen der Rehabilitierung 1991/92 bis zur heutigen konstruktiven Zusammenarbeit eingetreten ist. Heute ist vom Antrag auf Rehabilitierung an das Auswärtige Amt und seiner Weiterleitung über die Deutsche Botschaft Moskau zur russischen Generalstaatsanwaltschaft bis zur Bearbeitung und Entscheidung sowie Rückleitung an die Botschaft und mit Übersetzung an den Antragsteller alles geregelt und durchschaubar.

Das war am Anfang keineswegs so; denn sowohl in Deutschland als auch in Rußland wurden alle von den unerwarteten Möglichkeiten

einer Rehabilitierung von Deutschen überrascht und vor große Schwierigkeiten gestellt.

Die ersten Rehabilitierungen

Kaum waren die ersten Nachrichten aus Rußland über die Möglichkeit von Rehabilitierungen über die Grenzen gedungen, richteten verurteilte deutsche Kriegsgefangene individuelle Anträge an die sowjetische Führung. Als gesetzliche Grundlage gab es zunächst nur den Erlass des Präsidenten der UdSSR vom 13. August 1991 „Über die Wiederherstellung der Rechte aller Opfer politischer Repressionen der 20er bis 50er Jahre“. Dem Inhalt nach galt er nur für Sowjetbürger und keinesfalls für Kriegsverbrecher.

Gleichwohl bezogen sich Militärstaatsanwälte der sowjetischen Hauptmilitärstaatsanwaltschaft in den ersten Bescheiden über die Rehabilitierung von verurteilten deutschen Kriegsgefangenen im Oktober 1991 auf diesen Präsidentenerlaß vom 13. August 1990. Der erste war Reinhold Soffner, der von der zuständigen Abteilung für Rehabilitierung den offiziellen Bescheid vom 2.9.1991 einige Zeit danach erhielt. Es folgte Hauptmann A.R. Beide waren verurteilt worden als Ic nach §58-6 (Spionage) Strafgesetzbuch der RSFSR von 1926. Im Dezember 1991 wurde Dr. Franz Beer rehabilitiert, der im Jahre 1948 als Diplomat des Deutschen Reiches nach §58-4 (Unterstützung der internationalen Bourgeoisie) zu 10 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden war. Er hatte seinen Antrag schon am 27. Juli 1990 an die Regierung der UdSSR gerichtet.

Die Nachricht über die ersten Rehabilitierungen, die sich unter den verurteilten Kriegsgefangenen in Windeseile verbreitete, schlug wie eine Bombe ein. Die Sprecher der Lagergemeinschaften stellten unverzüglich Listen der Spätheimkehrer zusammen, die so wie die einzelnen Vorbilder rehabilitiert werden wollten. Anfang 1992 wurden diese Listen in Sammelbegehren an den Präsidenten der Russischen Föderation oder an andere Führungsorgane geschickt. Sie wurden teilweise zur Neuvorlage wieder zurückgegeben und 1993 über die Botschaften erneut in Einzelanträgen vorgelegt. Später hat sich herausgestellt, daß solche Sammelanträge teilweise die Hauptmilitär-

staatsanwaltschaft als zuständige Instanz nie erreicht haben und daher auch nicht bearbeitet wurden. Andere hatten mehr Glück.

Aus der größeren Gruppe der Zivilverurteilten kamen 1992 die ersten Einzelanträge auf Rehabilitierung. Hier ergriff der Generalarzt der Bundeswehr Dr. Horst Hennig die Initiative, verurteilt im Jahre 1950 zusammen mit anderen Studenten als Widerstandsgruppe gegen die Besatzungsmacht nach §58-10 (antisowjetische Agitation) und §58-6 (Spionage) zu 25 Jahren Zwangsarbeit. Er nutzte alte Querverbindungen von Bundeswehreinrichtungen mit dem Militärarchiv der russischen Armee. So gelang ihm im September 1992 mit einigen Militärs eine Reise nach Rußland einschließlich des Besuchs in der Lubjanka und in der Generalstaatsanwaltschaft. Seine Rehabilitierung datiert vom 16. Oktober 1992. Dr. Hennig informierte bei dieser Gelegenheit die Redaktion des SPIEGEL, der in seiner Ausgabe 45/1992 einen ausführlichen Bericht über die Probleme der Rehabilitierung brachte. Andere Zeitungen wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung waren vorangegangen.

Mit Hilfe seiner russischen Bekannten gelang Dr. Hennig im Sommer 1993 eine kleine Sensation: die Reise mit einer Delegation von Workuta-Häftlingen über Moskau in das gefürchtete Regime-Lager Workuta. Dort gedachten die Überlebenden am 40. Gedenktag des Aufstandes in Workuta. In Moskau hatte die Delegation ein offenes Gespräch mit Frau G.F. Vesnovskaja, der Abteilungsleiterin für Rehabilitierung in der Generalstaatsanwaltschaft im Generalsrang.

Sie spielte eine Schlüsselrolle für die Rehabilitierung der Deutschen. Am 10. Dezember 1992 unterschrieb sie den Rehabilitierungsbescheid für Joachim Ernst Herzog von Anhalt, der, 1944 aus der KZ-Haft entlassen, vom KGB am 3. September 1945 und im NKWD-Speziallager Buchenwald inhaftiert wurde, wo er im Februar 1947 verstarb.

Im Jahre 1992 war die russische Handhabung der Rehabilitierung von Deutschen nicht klar geregelt. Allerdings ließen sich einige Merkmale erkennen:

1. Der Antrag mußte über die russische Botschaft oder ein Generalkonsulat geleitet werden oder über das Auswärtige Amt und die Deutsche Botschaft Moskau an die Generalstaatsanwaltschaft.
2. Die Verurteilung mußte konkret geschildert werden; dann wurden auch die Mitverurteilten desselben Prozesses rehabilitiert.

3. Rehabilitiert wurden zunächst nur Verurteilungen nach §58 Strafgesetzbuch wegen sogenannter „Staatsverbrechen“, nicht wegen „Kriegsverbrechen“.

4. Die Rehabilitierungen wurden anfangs nach dem Erlaß des Präsidenten der UdSSR vom 13. August 1991 ausgesprochen.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland war weder in Bonn noch in Moskau auf diese neue Aufgabe vorbereitet. Die Bearbeitung erfolgte in der Rechtsabteilung. Zunächst mußten Erfahrungen gesammelt werden, bis man sich aufeinander eingespült hatte.

Nach dem Stand August 1992 waren beim Auswärtigen Amt insgesamt 1.300 Anträge auf Rehabilitierung eingegangen, davon 80 von ehemaligen Kriegsgefangenen. 890 Anträge waren nach Bearbeitung über die Deutsche Botschaft an die zuständigen russischen Stellen weitergeleitet worden. Das Auswärtigen Amt war über 27 ergangene Rehabilitierungs-Bescheide informiert, davon 15 ohne Einschaltung deutscher Stellen.

Inzwischen war am 18. Oktober 1991 das Gesetz über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repression in der Russischen Föderation erlassen worden. Aber es galt in der ersten Fassung nur für Sowjetbürger. Die Änderungen zur Ausweitung der Gültigkeit wurden erst am 22. Dezember 1992 novelliert.

Erst danach erhielt die zuständige Abteilung für Rehabilitierung in der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft die Verwaltung Nr. 5 für die Rehabilitierung von Ausländern mit der entsprechenden personellen Ausweitung. Es dauerte bis 1994, bis diese Unterabteilung ihre volle Kapazität und Ordnung für die Bewältigung ihrer Aufgaben erreicht hatte.

Zum richtigen Verständnis der Zusammenhänge und Verknüpfungen erlauben wir uns jetzt einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der Rehabilitierung, getrennt aus russischer und aus deutscher Sicht.

Rehabilitierung aus russischer Sicht

Solange die Sowjetunion existierte, galt die große Sozialistische Oktober-Revolution 1917 als das bedeutendste revolutionäre Ereignis der Geschichte, und alles, was in ihrem Namen geschah, war gerechtfertigt. Aber nach dem Zerfall der UdSSR im Dezember 1991 traten die

negativen Seiten der bolschewistischen Machteroberung immer mehr in den Vordergrund.

In seinem Vortrag vor dem Gesprächskreis Geschichte der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn im Mai 1995 nannte der Oberst der Justiz Leonid P. Kopalin aus der Generalstaatsanwaltschaft die Sowjetunion „ein Musterbeispiel für ein totalitäres Regime“. Sein Urteil über die Oktober-Revolution:

„Heute ist unumstritten, daß seit den ersten Tagen des Sowjetstaates alle seinen Staatsorgane mit Zwang und Willkür arbeiteten. Die Menschenrechte hatten in der Geschichte unseres Vaterlandes nie praktische staatliche Priorität.“ (Leonid Pawlowitsch Kopalin, Die Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer politischer Verfolgung, Reihe Gesprächskreis Geschichte, Heft 18, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 1995, S. 9)

Das Parlament wurde auseinandergejagt; die Opposition und ihre Medien wurden zerschlagen, die Gesetze abgeschafft. Das dadurch entstandene Machtvakuum wurde mit „revolutionärer Zweckmäßigkeit“, „außerordentlichen Maßnahmen“ und „Klasseninteressen“ der Arbeiter- und Bauernmacht ausgefüllt. Im Dezember 1917 wurde zur Unterdrückung der Konterrevolution die - nach Kopalin - „mächtigste staatliche Repressionsstruktur“ geschaffen, die „Gesamtrussische Außerordentliche Kommission“, das sogenannte „strafende Schwert der Revolution“, später bekannt unter den Abkürzungen OGPU, NKWD, MGB und KGB (ebenda, S. 10).

Im Jahre 1926 wurde ein neues Strafgesetzbuch verabschiedet, das völlig vom revolutionären Geist durchdrungen war. Sein Artikel 1 zu den „Zielen der Strafgesetzgebung der RSFSR“ lautet:

1. „Die Strafgesetzgebung der RSFSR hat zur Aufgabe die Sicherung des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern und der in seinem Bereich geltenden Rechtsordnung vor sozialgefährlichen Handlungen (Verbrechen) durch Anwendung der in diesem Gesetzbuch bezeichneten Maßnahmen des sozialen Schutzes auf die Täter.“

Nach russischer heutiger Ansicht war die Sowjetunion seit Lenin ein Unrechtsstaat. Stalin hat dann seit 1934 die Willkür der Repressionsorgane legalisiert und Massenterror gegen ganze Gruppen durchgeführt. Kopalin hält es für unmöglich, die Anzahl der Menschen zu ermitteln, die diesen Repressalien zum Opfer fielen.

Volkogonov beziffert die Opfer allein für den Zeitraum von 1929-1953 auf 21,5 Millionen. Damit liegt er noch höher als die im „Schwarzbuch des Kommunismus“ (deutsche Ausgabe München/ Zürich 1997, S. 16) geschätzte Zahl von 20 Millionen für die Sowjetunion.

Nach dem Tode Stalins und vor allem nach der Geheimrede Nikita Chruschtschows am 24. Februar 1956 vor den Delegierten des 20. Parteikongresses der KPdSU erhob sich intern die Forderung nach Rehabilitierung der unrechtmäßig Repressierten. Tatsächlich wurden nach Feststellung der Generalstaatsanwaltschaft von 1953 bis 1964 mehr als 500.000 Menschen rehabilitiert. Nach Ende des „Tauwetters“ unter Chruschtschow seien dann aber bis 1989 in der Sowjetunion nur noch 35.000 Bürger rehabilitiert worden.

Mit der „Perestrojka“ Gorbatschows begannen verschiedene Versuche der Rehabilitierung der von Sondergerichten Verurteilten. So wurden zum Beispiel durch ein Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 16. Januar 1989 alle von Sondergerichten („Trojka des MGB“ oder MWD) Verurteilten rehabilitiert, darunter 25.000 Soldaten. Als Einschnitt kann man den Erlaß des Präsidenten der UdSSR vom 13. August 1990 „Über die Wiederherstellung der Rechte aller Opfer politischer Repressionen der 20er bis 50er Jahre“ betrachten. An die Generalstaatsanwaltschaft erging die Weisung, alle seit 1920 archivierten Strafakten zu überprüfen. Das war eine unlösbare Aufgabe; denn allein im MWD-Zentralarchiv lagern 25 Millionen Strafakten von Prozessen in der Sowjetunion ab 1918.

Überwältigt von der Fülle von Informationen über Willkür und Unrecht wurde in der RSFSR am 18. Oktober 1991 das Gesetz „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ verabschiedet. Dieses Gesetz mit seinen späteren Modifikationen regelt zum ersten Male umfassend und detailliert, wer rehabilitiert werden soll und wer nicht, das Rehabilitierungsverfahren und die Folgen der Rehabilitierung.

Vorbehaltlich der späteren Dokumentierung und Kommentierung des Gesetzes (vgl. weiter unten; Teil II 1) sei hier nur erwähnt, daß danach jedermann einen Antrag auf Rehabilitierung eines Opfers politischer Gewalt stellen kann und jeder zu rehabilitieren ist, der ab 25. Oktober 1917 auf dem Hoheitsgebiet Rußlands Opfer politischer Gewalt geworden ist.

Das Gesetz gilt vor allem für Russen. Und hier gibt es einen wichtigen Unterschied im Verfahren:

- Gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 18.10.1991 sind alle Anträge von „administrativ repressierten“ Personen an die zuständigen Organe des Innenministeriums (MWD) zu richten. Das betrifft die große Gruppe derjenigen, die durch Verwaltungsakte ohne Gerichtsurteil in die Verbannung oder in Lager eingewiesen wurden, Zwangsarbeit verrichten mußten und dergleichen mehr.
- Gemäß Artikel 8 ist für die Rehabilitierung von Opfern, die von sowjetischen Gerichten und Sondergerichten aller Art verurteilt wurden, die Generalstaatsanwaltschaft zuständig. An diese sind also solche Anträge zu richten - wie übrigens auch von allen Ausländern.

Aus den internen Informationen der zuständigen Organe geht hervor, daß bis 1998 rund 4 Millionen Anträge auf Rehabilitierung an das MWD gestellt wurden, von denen über 3 Millionen bearbeitet und entschieden wurden. Unter den Antragstellern waren etwa 500.000 Rußland-Deutsche, die in der Stalin-Ära drangsaliert, verbannt und verfolgt wurden. Nach Anfangsschwierigkeiten erfolgt die Bearbeitung durch die MWD-Organen jetzt zügig.

In der Generalstaatsanwaltschaft wurde ihr militärischer Teil, die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft, für die Rehabilitierung gemäß Gesetz vom 18. Oktober 1991 für zuständig erklärt. Der damalige Hauptmilitärstaatsanwalt, Generaloberst Valentin Panitschew, zählte in einem Interview mit der Armeezeitung KRASNAJA SWEZDA am 11. Februar 1997 die Rehabilitierung als neue wichtige Aufgabe auf und bezifferte die Zahl der durch die Organe der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft von 1992 bis Januar 1997 Rehabilitierten auf mehr als 400.000 Personen. Von Ausländern war damals noch nicht die Rede.

Im Mai 1997 übernahm das Amt des Hauptmilitärstaatsanwaltes der energische General Jurij G. Djomin, Professor und Dr. der Rechtswissenschaften, in führenden Funktionen des KGB und später Föderalen Sicherheitsdienstes (FSB) bewährt. Er wurde im Dezember 1997 zum Generaloberst der Justiz befördert. Es war gut zu beobachten, wie Djomin im ersten Jahr den Apparat gestrafft hat und nach Bestandsaufnahmen in den wichtigen Bereichen klare Konzeptionen gewann. Ich habe ihn bei meinen Besuchen in Moskau und während seines

einwöchigen Besuchs in Deutschland kennengelernt und erfahren, daß er die Probleme der Rehabilitierung genau kennt.

Nach dem Stand vom Sommer 1999 muß generell zu Einstellung zur Rehabilitierung in Rußland gesagt werden, daß die ursprüngliche Bereitschaft der Staatsduma, das Unrecht der Stalin-Ära wiedergutzumachen, stark zurückgegangen ist. Das Gesetz vom 18.10.1991 wurde verabschiedet, ohne daß aus den Geheimarchiven der Umfang der Verfolgung bekannt gewesen wäre. Heute wird in den Fraktionen der Kommunisten und Nationalisten offen gesagt, daß man es heute nicht in dieser Form verabschieden würde. Anfangs wurden notwendige Änderungen und Anpassungen des Gesetzes rasch verabschiedet; heute ist die Mehrheit nicht mehr dazu bereit. Schirinowski lehnt rundweg alles ab.

Ende Mai 1999 beklagte der Vorsitzende der Kommission beim Präsidenten der Russischen Föderation für Rehabilitierung, A.N. Jakovlev, daß die Staatsduma für das Jahr 1999 nur 200 Millionen Rubel zur Auszahlung an die Stalin-Opfer bewilligt habe, obwohl nach dem Gesetz ein Betrag von 800 Millionen Rubel ausgezahlt werden müßte.

Rehabilitierung aus deutscher Sicht

Was aus deutscher Sicht an der Rehabilitierung in Rußland vor allem begriffen werden muß, das ist ihr eigener russischer Charakter. Die russische Rehabilitierung gehört zum russischen Staatssystem, und das hat eigene Traditionen. Die russische Staatsanwaltschaft beging mit Stolz im Jahre 1997 ihr 275. Gedenkjahr; denn sie wurde 1722 begründet.

Verfahren und Begründung der Rehabilitierung in Rußland haben mit dem deutschen Rechtssystem und den deutschen Regeln nicht zu tun. Da läßt sich auch nichts vergleichen oder übertragen. Das ist das erste, was beachtet werden muß, wenn Fehler in der Beurteilung vermieden werden sollen.

So hat der deutsche Heimkehrerverband (VdH) als Interessenvertretung der Kriegsgefangenen ab 1955/56 nie die Rehabilitierung, sondern die Annullierung der von Sowjetgerichten verhängten Urteile gegen die Kriegsgefangenen gefordert.

Die Bundesregierung war konkret mit dieser Frage befaßt, nachdem das Präsidium des Obersten Sowjets in seiner Erklärung vom 28. 9. 1955 gefordert hatte, daß 749 Schwerstverbrecher nicht von der weiteren Verbüßung der Strafen befreit würden, sondern den beiden deutschen Regierungen zur weiteren Verbüßung übergeben würden. Nun mußten diese Regierungen also entscheiden, wie sie die sowjetischen Urteile zu bewerten haben. Die deutsche Bundesregierung unter Dr. Adenauer faßte am 6. Oktober 1955 einen Grundsatzbeschluß, daß weder die Urteile noch die verhängten Strafen der Sowjetgerichte in Deutschland anerkannt würden, weil sie nicht in rechtsstaatlichen Verfahren zustande gekommen sind. In Deutschland galten die Verurteilten als nicht vorbestraft. Es ist interessant, daß in der DDR am 16. April 1956 für die verurteilten Kriegsgefangenen offiziell eine Amnestie ausgesprochen wurde.

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland verband mit dem Beschluß im Oktober 1955, daß ein neues Verfahren eingeleitet werden solle, wenn bei Spätheimkehrern aus der Sowjetunion der Verdacht auf Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestehe. Dies geschah bei Bewachungspersonal von Konzentrationslagern, das von den Sowjetbehörden bewußt 1955/56 unter die heimkehrenden Kriegsgefangenen gemischt wurde. Später wurde mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren bei Verdacht von NS-Gewaltverbrechen die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg beauftragt.

Der VdH forderte auf seinem 17. Verbandstag in Siegen 1982 erneut die Aufhebung der sowjetischen Gerichtsurteile gegen die deutschen Kriegsgefangenen. VdH-Präsident Kießling brachte diesen Beschluß den Ressorts der Bundesregierung zur Kenntnis und erhielt von Bundesaußenminister Genscher eine wenig hoffnungsvolle Antwort vom 9. März 1983. Im Gegensatz zu den drei Westmächten, schrieb Genscher, könne die Frage der wegen Kriegsverbrechen Verurteilten mit der Sowjetunion vertraglich nicht geregelt werden. Auch zur Zeit bestehe keine Aussicht, mit der Sowjetunion zu einer Vereinbarung in dieser Frage zu gelangen. Und abschließend: „Aus den vorgenannten Gründen halte ich Gespräche mit der sowjetischen Regierung zu diesem Thema leider nicht für erfolversprechend.“

Erst nach dem Amtsantritt Gorbatschows begann sich die Lage in Moskau zu ändern. Bundeskanzler Dr. Kohl, von VdH-Präsident

Kießling gemahnt, sprach das Thema der verurteilten Deutschen bei seinem ersten Staatsbesuch in Moskau im Oktober 1988 gegenüber Generalsekretär Gorbatschow an. In einem Schreiben vom 28. Juni 1989 an Werner Kießling äußerte sich Helmut Kohl grundsätzlich dazu: „Die Bundesregierung steht bereits seit längerer Zeit mit der sowjetischen Seite im Gespräch, um eine Lösung für das von Ihnen angesprochene Problem der Rehabilitierung von in der Stalin-Zeit willkürlich verurteilten Deutschen zu finden [...] In der Sowjetunion hat die Aufarbeitung der eigenen Geschichte inzwischen begonnen, und es sind sowjetische Opfer der Stalinzeit politisch und rechtlich rehabilitiert worden. Dabei werden auch die schrecklichen Taten in Erinnerung gerufen, die in deutschem Namen an den Völkern der Sowjetunion verübt worden sind. Die so wieder aufgerissenen Wunden machen es der sowjetischen Seite nicht leicht, sich auf den Gedanken einzulassen, daß während der Stalin-Ära, sowohl während des Krieges als auch in der Nachkriegszeit, auch Deutsche - Zivilisten wie Kriegsgefangene - Opfer ungerechtfertigter, willkürlicher staatlicher Übergriffe waren und Anspruch auf Rehabilitierung haben.“

Der Bundeskanzler blieb mit Gorbatschow darüber im Gespräch. Mit den konkreten Inhalten befaßte sich die Deutsch-sowjetische Arbeitsgruppe für die Zusammenarbeit in humanitären Fragen. Der VdH-Präsident stellte Anfang Januar 1991 den Antrag, Präsidentsrat Dr. Wagenlehner in diese Arbeitsgruppe als Vertreter des VdH aufzunehmen. Der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Rudolf Seiters, reagierte positiv und regte am Schluß seines Schreibens vom 7. März 1991 an Werner Kießling an:

„Zur Vorbereitung der nächsten Sitzung wäre es nützlich, wenn Herr Dr. Wagenlehner seine Vorstellungen für eine Lösung der Rehabilitierungsfrage und insbesondere zu Form und Inhalt einer offiziellen sowjetischen Erklärung schriftlich niederlegen und dem Auswärtigen Amt übermitteln könnte.“

Dieser Vorschlag wurde im April 1991 übermittelt. Aber es verging noch ein Jahr, bis sich auch die russische Seite bereit zeigte, auch die Verurteilung von Kriegsgefangenen in die Prüfung einer gemeinsamen Erklärung zur Rehabilitierung einzubeziehen. Wenn diese Erklärung einvernehmlich von beiden Seiten erfolgen sollte, so war offensichtlich, daß es sich nicht um eine bloße Annullierung der sowjetischen Urteile handeln konnte; sondern daß wir die russische Rehabi-

litierung mit all ihren Eigentümlichkeiten, Vor- und Nachteilen in Kauf nehmen mußten. Die Alternative wäre eine einseitige deutsche Erklärung gewesen.

Um die Jahreswende 1991/92 trafen aus der Sowjetunion die ersten Bescheide über die Rehabilitierung verurteilter deutscher Kriegsgefangener ein. Die Sowjetunion zerfiel, und ihr Präsident Michail Gorbatschow, der Gesprächspartner des Bundeskanzlers beim Thema Rehabilitierung, trat ab. Aus diesen Gründen hielt es der Präsident des VdH, Werner Kießling, für an der Zeit, das Thema Rehabilitierung in einem öffentlichen Schreiben an den Präsidenten der Russischen Föderation zur Sprache zu bringen. Kießling appellierte in seinem Schreiben vom 16. März 1992 an Präsident Boris Jelzin, eine generelle Erklärung zur Rehabilitierung der verurteilten Deutschen nach dem Vorbild des Dekretes über die Rehabilitierung der Rußland-Deutschen zu verabschieden und verwies auf die Vorarbeiten der „Deutsch-sowjetischen Arbeitsgruppe zur Zusammenarbeit in humanitären Fragen“.

Später verlautete aus der russischen Generalstaatsanwaltschaft, daß diese Mahnung gerade zum richtigen Zeitpunkt gekommen sei. Die Texte wurden in der Deutsch-russischen Arbeitsgruppe geprüft und angeglichen. Schließlich konnte eine Lösung gefunden werden, die eine generelle Feststellung, „daß die zu Unrecht Verurteilten und unschuldig Verfolgten moralisch rehabilitiert sind“, mit der Möglichkeit einer individuellen Rehabilitierung auf Antrag verbindet.

Am 16. Dezember 1992 wurde der Text dieser „Gemeinsamen Erklärung vom Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris N. Jelzin über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter“ in Moskau verkündet (vgl. weiter unten; Teil II 2). Das Ziel einer gemeinsamen Erklärung beider Seiten war nach vielen Jahren endlich erreicht, und ich habe in Moskau beglückt zugehört. Aber zugleich war mir klar, daß die Möglichkeit individueller Beantragung der Rehabilitierung und der zwangsläufigen Verfahren nach russischen Gesetzen und Regeln zu Schwierigkeiten, Unklarheiten und Rückfragen oder Irritationen führen müssen. So kam es. Die Anfragen häuften sich.

In zahlreichen Veranstaltungen der Friedrich-Ebert-Stiftung war das unübersehbar. So entstand im Gesprächskreis Geschichte die Idee zu dieser Publikation mit den wichtigsten Texten und einem Wegweiser, der den Betroffenen helfen soll. Tausende werden das sehr begrüßen.

Ich habe den Auftrag gern übernommen, meine Erfahrungen als Orientierungshilfe zu Papier zu bringen.

Leitfaden durch die Publikation

Nach dieser Einführung wird im I. Teil die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft Rußlands vorgestellt, das wichtigste Organ für die Rehabilitierung der Deutschen. Jeder Abschnitt wird kurz kommentiert.

1. Die Organe der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft von Generaloberst der Justiz Prof. Dr. Jurij G. Djomin
2. Bestandsaufnahme im November 1997 zur Tätigkeit der Unterabteilung 5 zur Rehabilitierung von Bürgern Deutschlands und Österreichs
3. Aktuelle Berichte über den Stand der Rehabilitierung von Oberst der Justiz Leonid P. Kopolin mit konkreten Beispielen

Im II. Teil folgen als Dokumentation die wichtigsten Texte zur Rehabilitierung, jeweils kurz kommentiert.

1. Gesetz der Russischen Föderation „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ vom 18. Oktober 1991 mit den Ergänzungen von 1992 und 1993
2. „Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris N. Jelzin über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter“ vom 16. Dezember 1992
3. Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichts Rußlands zum Rehabilitierungsverfahren in Fällen der Verurteilung nach UKAS 43 („Kriegsverbrechen“) vom 7. April 1998
4. Verbalnote Nr. 1268 der Deutschen Botschaft Moskau vom 17. Juni 1996 zur Frage der Rehabilitierung der „administrativ Repressierten“
5. Projekt der Arbeitsgruppe der Kommission beim Präsidenten der RF zur „Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen“ vom 26. Mai 1999 für die Änderung und Ergänzung des Gesetzes „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen“

Im III. Teil sollen schließlich das Rehabilitierungsverfahren und die notwendigen Schritte im Sinne eines Wegweisers verständlich gemacht werden. Dazu gehören auch Ratschläge zur Vermeidung von

Fehlern und Irrtümern sowie die Probleme der Akteneinsicht und ablehnender Bescheide.

Nach der deutschen Rechtsprechung, vor allem im Bundesverwaltungsgericht, hat die Rehabilitierung in Rußland eines Antragstellers in den neuen Bundesländern, der damals von den sowjetischen Besatzungsbehörden enteignet wurde, Auswirkungen auf die Regelung der Vermögensverhältnisse. Hier ist es also besonders wichtig, Fehler zu vermeiden, die zur Nichtbearbeitung oder Ablehnung des Antrages in Moskau führen können.

So hat unser Wegweiser unmittelbare Bedeutung für die Betroffenen. Voraussetzung für die richtigen Ratschläge ist allerdings die Kenntnis der russischen Verhältnisse. Vor allem das russische Rechtswesen ist im ständigen Umbruch begriffen. Dies nachzuvollziehen ist nur möglich durch kontinuierliche Zusammenarbeit.

Deutsch-russische Zusammenarbeit

Am 6. Oktober 1992 nahm ich an einer Fernsehdiskussion in „Club 2“ in Wien über Kriegsakten in den russischen Archiven teil und lernte dort Wladimir Tarasov vom Staatlichen Archivdienst ROSARCHIV und den Grazer Professor Stefan Karner kennen, der als erster aus dem Westen in den Moskauer Archiven forschte. Lächelnd fragte mich mein Nachbar aus der Schweiz: „Sonst seid Ihr Deutschen immer so schnell; aber die Öffnung der russischen Archive habt Ihr verschlafen. Warum waren denn da die Österreicher schneller?“

Ich gab ihm recht, fügte aber hinzu: „Das werde ich ändern.“ Und so begann meine Zusammenarbeit mit Stefan Karner. Das erste Archiv in Moskau, das ich von innen sah, war das ehemalige „Sonderarchiv“ mit 6 Millionen Akten und Unterlagen von Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges. Darunter mußte auch meine eigene Akte aus meiner sowjetischen Gefangenschaft 1945-1955 sein. Tatsächlich wurde sie gefunden und mir von Archivdirektor Bondarev feierlich übergeben. Ich war im Dezember 1992 als Journalist in Begleitung des Bundeskanzlers nach Moskau gereist. Das war eine gute Gelegenheit, im Flugzeug auf dem Rückweg Bundesfinanzminister Theo Waigel diese Akte mit über 100 Seiten zu erläutern - mit dem Zusatz, daß ich nun genügend Geld brauche, um die Akten der verurteilten

Kriegsgefangenen auszuwerten. Denn seitdem ich nun wußte, daß in den russischen Archiven alle Akten der Gefangenen lagern, stand mein Entschluß fest, diese Akten - und zwar von *allen* verurteilten Deutschen - aufzuspüren und für Dokumentationen auszuwerten.

Mit diesem 16. Dezember 1992 begannen meine organisatorischen und finanziellen Vorbereitungen in Deutschland für die Realisierung des Pilotprojektes in Rußland. Es gelang, die Bundesregierung und auch den Bundestag dafür zu gewinnen; denn ohne offizielle deutsche Unterstützung hätte sich die russische Seite versagt.

Den ersten Vertrag schloß ich am 6. September 1993 in Moskau mit ROSARCHIV. Mir wurden 25 russische Archiv-Angestellte, die ich in der Art einer Joint Venture bezahlte, zur Arbeit an 4 gekauften Computern zur Verfügung gestellt. Mit Prof. Karner als Berater lernten sie Programme und tippten Datensätze mit 38 Daten für jeden Verurteilten ein. Zunächst mußten die verurteilten Deutschen aus den 6 Millionen herausgesucht und dann die Datensätze erstellt werden. Nach drei Jahren hatten wir über 37.000 Datensätze.

Wir lernten schon 1994, daß die wichtigsten Informationen in den Strafakten des Zentralarchivs des Innenministeriums (MWD) steckten. Um diese ebenfalls auswerten zu können, bedurfte es eines Schriftwechsels der beiden Innenminister und danach mehrerer Verträge. Dann funktionierte die Auswertung nach dem gleichen Schema mit einem russischen Team im MWD-Zentralarchiv, aber per Hand, weil westliche Computer im MWD nicht zugelassen wurden.

Im Prinzip ähnlich, aber unter anderen Arbeitsbedingungen, gelang das seit 1996 auch mit dem Zentralarchiv des Föderalen Sicherheitsdienstes (FSB - früher KGB). Am 31. März 1998 wurden Verträge mit dem FSB über die Lieferung aller Informationen mit CD-Roms abgeschlossen.

So gelang es, bis jetzt die benötigten Daten zu ca. 50.000 verurteilten Deutschen aus den einschlägigen russischen Geheimarchiven zu erhalten. Die restlichen etwa 30.000 sind vertraglich zugesichert. Wir hatten anfangs mit viel weniger gerechnet und waren gut beraten, diese Auswertung von Anfang an auf Computer anzulegen.

Die Auswertung der russischen Geheimakten ist in jeder Hinsicht erfolgreich verlaufen. Die Schlüsselrolle für diesen Erfolg spielt, daß es sich um ein deutsch-russisches Gemeinschaftsprojekt handelt. Wir haben auf russischer Seite Partner gesucht, die wir gefunden haben.

Das Gemeinsame für Arbeit und Zielsetzung dieses Vorhabens zwischen Russen und Deutschen ist die grundsätzlich negative Einstellung gegenüber den totalitären Systemen in der deutschen und russischen Vergangenheit. Konkret handelt es sich hier darum, durch die Aufarbeitung der Strafakten die Wahrheit über Stalins Strafsystem zu finden. Denn nur die Wahrheit über die Vergangenheit kann zu einer besseren Zukunft zwischen Deutschland und Rußland führen. Zur gemeinsamen Grundhaltung der Partner dieses Projektes gehört, daß dieses schlimmste Kapitel der deutsch-russischen Vergangenheit der gegenseitigen Bestrafung und Vernichtung nur gemeinsam aufgearbeitet werden kann.

Ich habe russische Partner gefunden, weil ich zu den Opfern Stalins gehöre, mehrfach wegen eines Aufstands im Kriegsgefangenenlager Schachty verurteilt. Auf allen Ebenen, von der Arbeitsebene in den Archiven und Verwaltungen bis zum Marschall der Sowjetunion Viktor Kulikow ist die Bereitschaft zur Mitarbeit vorhanden, gibt es also Partner für dieses deutsch-russische Projekt. Wenn die Opfer mit dieser Aufgabe nicht beginnen, wer soll es denn sonst tun.

Vor diesem Hintergrund ist auch das erste Schreiben an mich aus der Generalstaatsanwaltschaft vom 26. Dezember 1994 zu sehen. Der zuständige Oberst Kopalin schickte mir den Bescheid über meine Rehabilitierung für die Verurteilungen vom 22.12.1949 und 21.06.1951 mit einem Begleitschreiben, in dem er die Zusammenarbeit in der Zukunft anregte. Ich stimmte zu, und am 24. Februar 1995 bekräftigte Kopalin sie in der Hoffnung auf „eine erfolgreiche Zusammenarbeit für die Wiederherstellung der Rechte der Opfer des Totalitarismus“.

In diesem Geiste ist unsere Zusammenarbeit bis heute verlaufen, auch wenn es um heikle und schwierige Probleme ging. Die Resultate kommen den Antragstellern zugute und schlagen sich in den Ratschlägen im III. Teil dieser Schrift nieder.

Die deutsch-russische Zusammenarbeit für unser Projekt hat sich in zahlreichen Besuchsreisen russischer Delegationen für wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausch in die Bundesrepublik Deutschland bewährt. Vor allem das MWD-Zentralarchiv will aus den deutschen Erfahrungen lernen, wenn die Geheimarchive im Zuge der Demokratisierung in Rußland aus dem Lubjanka-Bereich ausgegliedert und dann auch interessierten Besuchern zugänglich gemacht werden sollen. Die zuständigen Offiziere und Fachbeamten der russischen Ar-

chive, aus MWD oder FSB, müssen solche demokratischen Neuerungen intern durchsetzen und benötigen die Genehmigung des Ministers für Reisen ins westliche Ausland. Das wiederum hat unsere Bereitschaft und Einladung auf der entsprechenden Ebene zur Voraussetzung. Und dazu gehören auch Vortragsreisen.

Repräsentanten der Generalstaatsanwaltschaft, Hauptmilitärstaatsanwalt Generaloberst Djomin, General Nikitin, General Kupez und immer wieder Kopalín waren in Bonn und Berlin, trafen in Diskussionen mit deutschen Stalin-Opfern und ihren Verbänden zusammen. Vor allem die Friedrich-Ebert-Stiftung hat in Bonn, aber auch über ihr Leipziger Büro das Bautzen-Forum hat seit 1993 dazu eingeladen; aber auch der Bundeswehrverband, die Konrad-Adenauer-Stiftung und Lagergemeinschaften sowjetischer Lager von Asbest, Stalingrad bis Workuta.

Auf der anderen Seite wurden mit Zustimmung durch MWD und FSB Reisen von ehemaligen Lagerinsassen der Regime-Lager nach Rußland durchgeführt. Abgeordnete des Deutschen Bundestages reisten nach Moskau und verhandelten mit der Staatsduma, in den Ministerien oder in der Generalstaatsanwaltschaft.

Zu diesen konstruktiven Elementen des Erfahrungsaustausches gehören die wissenschaftlichen Diskussionen mit MWD-Experten ebenso wie die vom Heimkehrerverband veranstalteten sechs deutsch-russischen Seminare in Bonn und Moskau, die letzten vier mit Marschall Kulikow.

Sehr wichtig für die wissenschaftliche Bewältigung des Stoffes sind die deutsch-russischen Konferenzen zur Thematik in Wologda und Dresden mit Historikern und Archivaren. Als Tagungsbände liegen vor „Probleme der Kriegsgefangenen: Geschichte und Gegenwart“ Wologda 1997 (in Russisch) und „Die Tragödie der Gefangenschaft in Deutschland und der Sowjetunion 1941-1956“, herausgegeben von Klaus-Dieter Müller, Konstantin Nikischkin und Günther Wagenlehner, Köln-Weimar 1998, Tagungsband der vom Hannah-Arendt-Institut Dresden in Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv und dem Institut für Archivauswertung veranstalteten Konferenz im Juli 1997.

Ohne diese zahlreichen Treffen der Veteranen und Opfer der damaligen Verfolgung sowie auch der für die Rehabilitierung in Rußland Zuständigen hätte sich die Zusammenarbeit mit den Organen der russischen Generalstaatsanwaltschaft nicht so positiv und konstruktiv

entwickeln können. Denn Worte allein hätten das Mißtrauen der Vergangenheit nicht überwunden.

Zur Wahrheit der in den russischen Akten dokumentierten Verfolgung unschuldiger Menschen gehört eben auch die Wahrheit der deutschen Verbrechen in Rußland. Sie werden durch die Aufdeckung der ungerechtfertigten Verfolgung durch NKWD, MWD und KGB nicht getilgt. Das sollte den Lesern dieser Schrift über die Rehabilitierung bewußt sein.

Als die gezielt von Deutschen verübten Verbrechen in der Sowjetunion 1942/43 ruchbar wurden, befahl Stalin nicht etwa rechtsstaatliche Ermittlungen und Bestrafung der Täter, sondern die Aburteilung einer angemessenen Zahl von Deutschen in der ihm gewohnten Art, wie die „Säuberungen“ der 30er Jahre gehandhabt worden waren. So haben die sowjetischen Verfolgungsorgane das verstanden und durchgeführt. Wer in ein Untersuchungsverfahren geriet, der wurde verurteilt, gleichgültig ob er das behauptete Verbrechen verübt hatte oder nicht.

Bei der Rehabilitierung geht es heute in Rußland um die Frage, ob der damals Verurteilte aus heutiger Sicht schuldig gewesen sein kann oder ob er unschuldig war und zu rehabilitieren ist. Für rund 75% der Verurteilten heißt das heutige Urteil: unschuldig.

Die relativ hohe Zahl der Rehabilitierungen bringt Oberst Kopalín in kommunistischen und nationalistischen Kreisen der Duma den Vorwurf ein, er rehabilitiere „deutsche Faschisten“. Er pflegt darauf zu antworten: Nein, nicht Faschisten, sondern rehabilitiert werden unschuldig Verurteilte, wie das Gesetz es vorschreibt.

Es bleiben die etwa 25% der Verurteilten, bei denen die damalige Aktenlage nach heutiger Prüfung keine Rehabilitierung zuläßt. Die Betroffenen oder ihre Angehörigen führen Argumente ins Feld, daß die Ablehnung der Rehabilitierung ungerecht sei. Wir werden im Teil III auf solche Fälle eingehen. Hier soll nur das schwierige Problem deutlich gemacht werden, nach der damaligen Aktenlage mit teilweise gepreßten Zeugen und Unterschriften heute ein gerechtes Urteil zu finden. Oberst Kopalín ist um seine Aufgabe wahrlich nicht zu beneiden.

Aber auch wenn alle verurteilten Deutschen tatsächlich unschuldig wären, so hieße das nur, daß Stalins System unfähig war, die tatsächlich Schuldigen zu entdecken; denn die Verbrechen bleiben, ob die

Täter gefunden werden oder nicht. Wenn das der Ausgangspunkt der Betrachtungen ist, wird diese Schrift ihren Zweck erfüllen.

Für mein Institut für Archivauswertung erhoffe ich mir dadurch Entlastung von den immer häufigeren Fragen nach der Rehabilitierung. Ursprünglich waren die meisten Anfragen auf Akteneinsicht und Aufklärung von Schicksalen gerichtet. Heute hat sich der Schwerpunkt auf die Rehabilitierung verlagert. Viele Fragen ähneln sich. Hier kann die vorliegende Publikation vielen Betroffenen, ihren Angehörigen und allgemein Interessierten zu Antworten verhelfen.

Auch dafür gilt der Friedrich-Ebert-Stiftung und allen, die dazu beigetragen haben, Dank für diese Initiative.

I. Teil

Die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft Rußlands

1. Generaloberst der Justiz Jurij G. Djomin Stellvertretender Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation und Hauptmilitärstaatsanwalt

Günther Wagenlehner: Einführung

Die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft ist eine wichtige Hauptabteilung der russischen Generalstaatsanwaltschaft. Sie ist zuständig für Disziplinar- und Strafverfahren aller Soldaten und sonstigen Uniformierten Rußlands und seit einigen Jahren auch für die Rehabilitierung der gerichtlich verurteilten Russen sowie Ausländer. Daher haben wir die Gelegenheit des Besuches des Hauptmilitärstaatsanwaltes in Bonn gerne wahrgenommen, ihn um einen Vortrag über sein Arbeitsgebiet zu bitten.

Dieser Vortrag ist im folgenden unverändert abgedruckt und durch drei Schaubilder der Befehlsstränge ergänzt worden. Das erste Mal wird dieses für die Ordnung in Rußland so wichtige Organ authentisch dargestellt.

Durch den Stalin-Erlass vom 1. Juli 1941 wurde die sowjetische Hauptmilitärstaatsanwaltschaft zum wichtigsten Organ für die Verfolgung und Verurteilung der deutschen Kriegsgefangenen und später auch Zivilisten in der SBZ. Seit 1991 ist die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation zuständig für die Rehabilitierung derselben Deutschen, die ihr Vorgänger damals anklagte. Das ist heute unser wichtigster Grund, sich damit zu beschäftigen.

Man sollte aber auch nicht vergessen, daß die russische Generalstaatsanwaltschaft eine lange eigene Tradition hat. Sie wurde im Jahre 1722 begründet und feierte im Jahre 1997 feierlich ihr 275. Gründungsjahr.

Generaloberst Djomin schloß seinen Vortrag im Juli 1998 in Bonn mit den Worten:

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal die große „Bedeutung solcher Begegnungen, die wir jetzt erleben, unterstreichen und betonen, daß es notwendig ist, ständige Arbeitskontakte mit den Organen der Militärjustiz, militärischen Behörden und Strafverfolgungsbehörden zu unterhalten, auch mit denen Deutschlands, deren Erfahrung nicht nur Aufmerksamkeit und intensive Erforschung verdienen, sondern auch schöpferisch von dem russischen System der Militärjustiz verwendet werden muß.“

Organe und Aufgaben der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft

Organe der Militärjustiz existieren in vielen Ländern in ganz unterschiedlicher Form. Es gibt Staaten, in denen sie vollkommen der militärischen Führung unterstellt sind, in anderen wiederum sind sie von dieser nicht so sehr abhängig.

In den heutigen Streitkräften der USA, Algeriens, Spaniens, Israels, Frankreichs und anderer Länder, in denen es von dem allgemeinen zivilen System unabhängige Militärstrafrechts- und Militärverwaltungsrechtssysteme gibt, unterliegt die Arbeit der auf den ersten Blick selbständigen Militärjustizorgane der Kontrolle der militärischen Führung.

Von der Organisation und Arbeitsweise her stellt das russische Militärjustizsystem ein sehr demokratisches System dar (ähnliche gibt es gegenwärtig in Ungarn, Polen und anderen Ländern). Eine auf den ersten Blick so mutige und kategorische Aussage wie diese bedeutet allerdings keinesfalls, daß die russische Militärjustiz keinerlei Mängel hätte und nicht der Vervollkommnung bedürfte. In erster Linie meinen wir und sprechen wir von dem riesengroßen Potential, über das sie zweifellos verfügt und das in Zukunft stärker realisiert werden wird. Die Schaffung von Militärgerichten und einer Militärstaatsanwaltschaft, die ihre Vollmachten im System der staatlichen Gerichte und Staatsanwaltschaft übernehmen, ohne von irgendwelchen Machtorganen - also auch von der militärischen Führung - abhängig zu sein, ist zu einer echten Errungenschaft Rußlands im Bereich der Rechtspflege und der Aufsicht in den Streitkräften geworden. Die Militärstaatsanwaltschaft übt ihre Vollmachten außerhalb des Militärges-

rechtssystems und des juristischen Dienstes des russischen Verteidigungsministeriums aus.

Die russische Militärstaatsanwaltschaft hat einen langen Werdegang durchlaufen. Ihre Geschichte beginnt mit der Unterzeichnung des Erlasses Peters I. an den Senat vom 12. Januar 1722 und ist bereits mehr als 275 Jahre alt. Sie hat eine reichhaltige und lehrreiche Erfahrung. Geschaffen als Organ der obersten Aussicht in der Truppe, als „Auge des Staates“, wie es der Große Zar Peter ausdrückte, gelangte die Staatsanwaltschaft in einzelnen Phasen ihrer Entwicklung von ihren Funktionen her bis auf die Ebene eines Organs der Staatsführung und sank bis in die Tiefen der Pflichten der Militärjustiz europäischer Länder des 19. Jahrhunderts, welche vollkommen von den militärischen Führungsorganen abhängig war.

In dem im Januar 1992 verabschiedeten „Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation“ wurden die Organe der Militärstaatsanwaltschaft überhaupt nicht erwähnt. Es wurden Forderungen nach ihrer Beseitigung laut. Allerdings wurden die von ihnen gesammelten Erfahrungen und objektive Faktoren berücksichtigt und spielten eine Rolle nicht nur für die Erhaltung des Systems der Militärstaatsanwaltschaft, sondern auch für die Festigung ihrer Unabhängigkeit von den militärischen Führungsorganen. Der Objektivität halber sei angemerkt, daß früher die militärische Führung wirklich einen gewissen Einfluß auf die Arbeit der Militärstaatsanwälte ausübte, da diese Teil der parteipolitischen Struktur der Streitkräfte waren und es ein System gab, in dem Arrest und Übergabe von Rechtsbrechern an die Gerichte mit der militärischen Führung abgesprochen wurden. Allerdings haben die Abschaffung der Absprachen und die Entparteiisierung der Organe der Militärstaatsanwaltschaft und der russischen Streitkräfte insgesamt die Situation grundlegend verändert. Im Hinblick auf die Soldaten fand nun das verfassungsmäßige Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz Anwendung, unabhängig von Dienstgrad oder Dienststellung des Betroffenen.

Durch eine Anordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der Russischen Föderation vom 13. Januar 1992 wurde das System der Organe der Militärstaatsanwaltschaft dem Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation unterstellt und gehört damit zum einheitlichen System der staatsanwaltlichen Organe auf dem Hoheitsgebiet Rußlands. Am 17. November 1995 hat der Präsident der Russischen Föderation

ration das „Föderationsgesetz über Änderungen und Ergänzungen zum ‘Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation’ unterzeichnet, welches in bedeutendem Maße einen Schlußstrich zog unter die langanhaltenden Streitigkeiten darüber, wie die Staatsanwaltschaft in Rußland und damit auch die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft aussehen muß. Unter der Überschrift „Weiteres“ hat Abschnitt VI des Föderationsgesetzes die Besonderheiten der Organisation und der Schaffung der Arbeitsvoraussetzungen für die Organe der Militärstaatsanwaltschaft festgelegt, ihre Struktur, Vollmachten, Besetzung mit neuem Personal, Finanzierung und materiell-technische Ausstattung.

Was sind die Organe der Militärstaatsanwaltschaft heute?

Sie sind eine spezialisierte Struktur, die im Namen der Russischen Föderation die Erfüllung der auf dem russischen Hoheitsgebiet geltenden Gesetze überwacht und weitere durch Föderationsgesetze festgelegte Aufgaben in den Streitkräften der Russischen Föderation sowie anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen Truppen und Truppenformationen wahrnimmt. Die Militärstaatsanwälte überwachen außerhalb die Einhaltung der Gesetze in den im Ausland stationierten Verbänden und Einheiten der russischen Streitkräfte.

Die Militärstaatsanwaltschaft erfüllt ihre Aufgabe ganz unabhängig von jeglichen lokalen oder militärischen Behörden; sie untersteht nur dem Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation, der ihre Arbeit sowohl unmittelbar, als auch über den Hauptmilitärstaatsanwalt, der sein Stellvertreter ist, leitet. Er wird nach der Vorstellung des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation vom Föderationsrat der Russischen Föderation ernannt, was eine weitere Garantie seiner Unabhängigkeit bedeutet.

Neben den allgemeinen Organisations- und Arbeitsprinzipien der Organe der Staatsanwaltschaft müssen für die Militärstaatsanwaltschaft zusätzlich folgende hervorgehoben werden.

- ◆ Militärstaatsanwälte und -untersuchungsrichter haben den Status von Soldaten; sie gehören zum einheitlichen zentralisierten System der Organe der Staatsanwaltschaft, wobei niedriger stehende

Staatsanwälte dem höherstehenden und dem Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation unterstehen.

- ◆ Die Finanzierung, soziale Versorgung und materiell-technische Ausstattung der Militärstaatsanwaltschaft erfolgen durch das Verteidigungsministerium der Russischen Föderation, die Führung anderer Truppen und Truppenformationen mit den Mitteln, die ihnen zu diesem Zweck aus dem Föderationshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Die Struktur der Militärstaatsanwaltschaft besteht aus:

- ◆ der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft, die struktureller Bestandteil der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation ist;
- ◆ den Staatsanwaltschaften der Militärbezirke, der Flotten, der Moskauer städtischen Militärstaatsanwaltschaft, der Militärstaatsanwaltschaft der Strategischen Raketentruppen, der Militärstaatsanwaltschaft der Föderationsgrenztruppen Rußlands und den Staatsanwaltschaften anderer Truppen, die den Staatsanwaltschaften der Subjekte der Russischen Föderation angegliedert sind;
- ◆ der Staatsanwaltschaft der Standorte, die denen der Städte und Kreise angegliedert sind.

Struktur, Personal und Dislozierung der Organe der Militärstaatsanwaltschaft werden vom Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation bestimmt.

Die Grundlage bildet das territoriale Aufsichtsprinzip. Es gibt drei Ebenen: oben steht die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft, in der Mitte die Militärstaatsanwaltschaft des Militärbezirks, unten die des Standorts (der Garnison). In letzter Zeit haben Struktur und zahlenmäßige Stärke des Zentralapparates der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft bedeutende Veränderungen erfahren. Es wurden dort neue Einheiten geschaffen und bestehende verstärkt, wobei gleichzeitig eine Neuorganisation vorgenommen wurde und diejenigen beseitigt wurden, die nicht effektiv genug gearbeitet hatten. Die Perfektionierung der Militärstaatsanwaltschaft geht weiter und muß im Sinne der Konzeption der Militärreform verlaufen - das ist ganz normal. Aber keine Reorganisation darf nur um der Reform selbst willen durchgeführt werden.

Die Militärstaatsanwälte und -untersuchungsrichter mit ihrem Status als Soldaten sind unabhängig von der militärischen Führung und dieser nicht rechenschaftspflichtig. Sie erfüllen ihre Pflichten auf dem Gebiet der Rechtsprechung unter den Bedingungen, in denen Streit-

kräfte und andere Truppen arbeiten, was ihre Mobilität und ständige Bereitschaft zum Handeln in extremen Situationen vorbestimmt. All das ist unmöglich, wenn die Militärjuristen keinen Militärdienst leisten sowie keine militärischen Dienstgrade und keine spezielle Ausbildung haben.

Die Art des Militärdienstes in den Organen der Militärstaatsanwaltschaft wird bestimmt durch die Forderung nach einer Garantie der Unabhängigkeit der Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, die das „Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation“ sowie andere Gesetze und Rechtsnormen vorsehen. Die Prinzipien der Unabhängigkeit der Organe der Militärstaatsanwaltschaft, die in den nationalen Gesetzen verankert sind, entsprechen in vollem Maße auch den Normen des Völkerrechts.

Die Finanzierung und andere Formen der Schaffung der Arbeitsvoraussetzungen der Militärstaatsanwaltschaften und ihrer Mitarbeiter werden, wie bereits erwähnt, durch den Föderationshaushalt verwirklicht, indem dem Verteidigungsministerium der Russischen Föderation und der Führung der anderen Truppen und Truppenformationen für diese Zwecke Gelder bereitgestellt werden.

Die Tatsache, daß die Militärstaatsanwaltschaften und ihre Mitarbeiter materiell und finanziell von einer militärischen Behörde versorgt werden, darf keineswegs als Zeichen ihrer Abhängigkeit von der militärischen Führung betrachtet werden. Die Mittel für diese Zwecke sind in besonderen Kapiteln militärischer Ausgaben des Staates (im Föderationshaushalt) vorgesehen, und die entsprechenden sie finanzierenden und versorgenden Dienste des Verteidigungsministeriums und der Grenztruppen Rußlands haben lediglich die Aufgabe, sie an die Militärstaatsanwaltschaften weiterzuleiten. Zu diesen Mitteln gehören die Dienstbezüge, finanzielle und materielle Versorgung der Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und des zivilen Personals der Militärstaatsanwaltschaften.

Heute erfüllt die Militärstaatsanwaltschaft neben ihren Hauptfunktionen, der Überwachung (Aufsicht) auch andere Funktionen, insbesondere die eines Koordinators der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden in ihrem Kampf gegen Kriminalität sowie bei der strafrechtlichen Verfolgung.

Gemäß Artikel 126 der Strafprozeßordnung der RSFSR über Straftaten, die von Soldaten, zu Wehrübungen einberufenen Wehrpflichti-

gen, Mitarbeitern des militärischen Bauwesens, Mannschaftsdienstgraden, Matrosen, Unteroffizieren, Kompaniefeldwebeln, Prapor-schchiks, Bootsleuten sowie Offizieren des Föderationssicherheitsdienstes und des Dienstes für Auslandsaufklärung der Russischen Föderation oder auch von Zivilpersonal der Streitkräfte der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Dienstpflichten oder am Standort eines militärischen Verbandes oder einer militärischen Dienststelle begangen werden, wird das Ermittlungsverfahren von Untersuchungsrichtern der Militärstaatsanwaltschaften geführt. Der Entwurf der neuen Strafprozeßordnung der Russischen Föderation sieht vor, diesen Ansatz so beizubehalten.

In Ausübung der Strafverfolgung vor Gericht treten die Staatsanwälte, auch die Militärstaatsanwälte, als staatliche Ankläger auf. Ihre Vollmachten werden durch die Prozeßgesetzgebung der Russischen Föderation definiert. Sie haben das Recht, sich mit Anträgen an das Gericht zu wenden oder in jeder Phase des Prozesses in das Verfahren einzusteigen, wenn es der Schutz der Bürgerrechte oder die gesetzlich geschützten Interessen von Gesellschaft oder Staat erfordern.

Durch das geltende Föderationsgesetz ist die Funktion des Schutzes der Bürgerrechte durch die Staatsanwaltschaft bedeutend gestärkt. Gewährleistung und Schutz der Menschenrechte haben im Wertesystem eines Rechtsstaates eindeutig Vorrang. Zum ersten Mal sind in der Geschichte der Entwicklung des russischen Rechtssystems der Schutz von Menschenrechten und -freiheiten sowie Bürgerrechten und -freiheiten durch das „Föderationsgesetz über die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation“ zu einem eigenständigen Arbeitsbereich gemacht worden.

Auch Hauptmilitärstaatsanwaltschaft organisiert ihre Arbeit im Interesse des konkreten Menschen. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit befindet sich der Schutz seiner verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten. Während früher die Militärjustiz in starkem Maße auf Bestrafung ausgerichtet war, so ist ihr Hauptzweck heute der Schutz der Soldaten, ihrer Persönlichkeit, Rechte und Freiheiten, ihrer Ehre und Würde sowie die Gewährleistung von Recht und Ordnung und klare Einhaltung der Dienstvorschriften.

Die Militärstaatsanwälte leisten im Rahmen der ihnen vom „Föderationsgesetz über die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation“ übertragenen Vollmachten große Arbeit in dieser Richtung:

Sie bearbeiten Anträge und Klagen von Soldaten und deren Familienmitgliedern, erklären Opfern die Verfahren des Schutzes ihrer Rechte, machen, wenn ein Gesetzesbruch durch Behörden oder Amtspersonen festgestellt wurde, Vorlagen zur Beseitigung desselben, ergreifen Maßnahmen, um Schuldige zur Verantwortung zu ziehen und Schadensersatz zu leisten, legen Protest ein, wenn Rechtsakte geltenden Gesetzen widersprechen, und stellen, falls erforderlich, vor Gericht die Forderung, diese für ungültig zu erklären. Wenn es eine ausreichende Begründung gibt, leitet der Militärstaatsanwalt ein Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitsverfahren ein.

Die Achtung der Menschenrechte in den Streitkräften der Russischen Föderation und anderen militärischen Formationen befindet sich nicht nur ständig im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Militärstaatsanwaltschaft, sondern ist auch eines der Kriterien dafür, inwiefern Recht und Ordnung in den Streitkräften beachtet werden und wie effektiv die Militärstaatsanwaltschaften arbeiten.

Diese Arbeit basiert auf der Rechtsgrundlage, die aus den nationalen Rechtsnormen und völkerrechtlichen Akten besteht.

Soldaten in der Russischen Föderation haben alle verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten mit einigen Einschränkungen, sie sich aus der Besonderheit ihres Status ergeben, aber durch gesetzlich festgelegte Privilegien kompensiert werden. Das neue Föderationsgesetz der Russischen Föderation „über den Status der Soldaten“ vom 27. Mai 1998 sieht für mehrere Kategorien von Soldaten, Bürgern, die bereits aus dem Militärdienst entlassen sind, und ihre Familienmitglieder eine Erhöhung des Wehrsoldes, eine Erweiterung der Rechte und Privilegien, Garantien und Kompensationen materieller Art vor. Die Militärstaatsanwälte sind angewiesen, im Rahmen ihrer Befugnisse die Umsetzung dieses Gesetzes durch alle Amtspersonen wirksam zu überwachen.

Dennoch ist die Frage nach den Rechten der Soldaten eines der aktuellen Probleme. Nicht umsonst ist sie zum Diskussionsgegenstand auf den vor kurzem in Genf und Moskau unter der Schirmherrschaft des Internationalen Roten Kreuzes durchgeführten Konferenzen geworden.

Allein 1997 erhielten die Organe der Militärstaatsanwaltschaft mehr als 26.000 Beschwerden, von denen ein bedeutender Teil befriedigend gelöst wurde, es wurden 46.377 Personen empfangen und im Zuge der

Aufsichtstätigkeit die Rechte von mehr als 36.000 Soldaten, deren Familienmitgliedern und anderer Bürger wiederherstellt.

Erstmals in der Arbeitspraxis der Organe der Militärstaatsanwaltschaft wurde die Umsetzung der Gesetze überprüft, die sozialen Schutz, sichere Dienstbedingungen und die Rechte von Soldatinnen zum Inhalt haben. Auf der Grundlage einer Vorlage der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft sind vom Verteidigungsministerium der Russischen Föderation Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Rechtsbrüche ergriffen und ein entsprechender Befehl herausgegeben worden. In der jetzigen Phase verschärft sich das Problem des Schutzes der Rechte von Soldaten im Zusammenhang mit der Reform der Streitkräfte.

Die Militärstaatsanwälte verstärken die Überwachung der Umsetzung der Gesetze bei der Durchführung der Militärreform und insbesondere auf dem Gebiet des sozialen Schutzes der Soldaten, deren Entlassung unmittelbar bevorsteht, und mit dem Ziel der Erhaltung und sinnvollen Nutzung des freiwerdenden militärischen Geräts.

Der Verfassungssatz, der besagt, daß der Mensch, seine Rechte und Freiheiten den höchsten Wert darstellen, wird auch dadurch verwirklicht, daß ein gnadenloser Kampf geführt wird gegen Kriminalität, bei der auch Vorschriften verletzt, Dienstbefugnisse mißbraucht und andere Rechtsbrüche begangen werden, auf die die Militärstaatsanwälte in aller Schärfe und Prinzipientreue reagieren.

Aktualität hat bei uns auch das Problem des Eindringens von Drogensüchtigen in die Armee erlangt.

Ein ganz anderes Problem ist die Verhinderung von Verletzungen der Dienstvorschriften in den Beziehungen zwischen den Soldaten.

Der Kampf gegen diese Art von Straftaten ist von uns zu einem eigenständigen Arbeitsbereich gemacht worden. In der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft ist eine Gruppe zur Überwachung der Einhaltung der Gesetze bei der Untersuchung dieser Straftaten eingerichtet worden, die aktiv handelt. Die Lage ist unter Kontrolle, allerdings wäre es noch verfrüht, von positiven Fortschritten zu sprechen.

Ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung der Rechte der einfachen Soldaten auf vorschriftsgemäße Dienstbedingungen und persönliche Unversehrtheit ist die Praxis der unangemeldeten Besuche von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft geworden. Eine Gruppe von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft oder der Untersuchungsorgane (30-40

Personen) geht in den einen oder anderen Verband, wo dann Befragungen, medizinische Untersuchungen des Personals, Gespräche mit Rechtsbrechern und andere Maßnahmen durchgeführt werden, die nicht nur darauf abzielen, ein richtiges Bild von der Lage zu bekommen, sondern auch wirklich gemeinsam mit der militärischen Führung die festgestellten Rechtsbrüche und Mängel zu beseitigen. Seit August 1997 bis heute sind 15 solcher Überprüfungen der Befolgung von Gesetzen durchgeführt worden mit dem Ziel, sichere Dienstbedingungen zu schaffen, körperlichen Verletzungen vorzubeugen und vorschriftswidrige Erscheinungen zu bekämpfen. Die Rechte Hunderter von Soldaten sind wiederhergestellt worden. Diese Arbeit wird aktiv von der militärischen Führung und dem Verteidigungsminister der Russischen Föderation persönlich sowie den Leitern anderer Behörden, die über militärische Formationen verfügen, unterstützt.

In engem Zusammenhang mit der Verletzung der Dienstvorschriften über die Beziehungen zwischen den Soldaten wurde auch das Problem der Wehrdienstentziehung zwischen den Soldaten wurde auch das Problem der Wehrdienstentziehung angegangen. Die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft hat sich über die Verwaltungschefs und die Medien am 23. März dieses Jahres an die Soldaten gewandt, die ihre Einheiten verlassen hatten, und sie aufgefordert, sich freiwillig bei den Organen der Militärstaatsanwaltschaft zu melden, damit die Umstände ihres unerlaubten Entfernens von der Truppe sorgfältig aufgeklärt werden, denn laut der Anmerkung zu Artikel 337 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation kann ein Soldat, der sich erstmals unerlaubt von der Truppe entfernt, einer strafrechtlichen Verfolgung entgehen, wenn dieses unerlaubte Entfernen durch eine Anhäufung schwerwiegender Umstände begründet war. In diesem Zusammenhang haben sich bereits mehr als 5.000 Soldaten freiwillig bei der Militärstaatsanwaltschaft gemeldet, und die Mehrheit ist bereits von einer strafrechtlichen Verfolgung befreit worden.

Eine besondere Rolle bei der Prävention von Straftaten spielt die Überwachung der Gesetzmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens.

Die Ausrichtung auf Gewährleistung der Vollständigkeit und Objektivität der Untersuchung wird in den Organen der Militärstaatsanwaltschaft verknüpft mit strengster Einhaltung der Gesetzmäßigkeit. Menschenrechtsverletzungen wie die strafrechtliche Verfolgung eindeutig Unschuldiger, die eindeutig illegale Verhaftung oder vorläufige

ge Festnahme oder Untersuchungshaft, das Erpressen von Aussagen kommen bei der Militärstaatsanwaltschaft nicht vor.

Die Organe der Militärstaatsanwaltschaft haben Bedeutendes geleistet bei der Wiederherstellung der historischen Gerechtigkeit gegenüber Personen, die politische Repressalien zu erleiden hatten, darunter auch Ausländer. Dieses Arbeitsfeld ist nicht nur von gesamtstaatlicher, sondern auch von völkerrechtlicher Bedeutung.

Die Militärstaatsanwaltschaft wird auch in Zukunft ihre Effektivität auf dem Gebiet des Schutzes von Menschen- und Bürgerrechten und -freiheiten erhöhen.

Die allgemeine Tendenz der Entwicklung und Annäherung der russischen Gesetzgebung und Rechtspraxis an internationale Standards sowie die Integration Rußlands in die europäische und die Weltgemeinschaft werden auf jeden Fall auch Auswirkungen auf die Arbeit der Militärjustizorgane haben. Deren weitere Perfektionierung ist losgelöst von diesen Prozessen unmöglich.

Abb. 1: Stellung der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft in der Struktur der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation

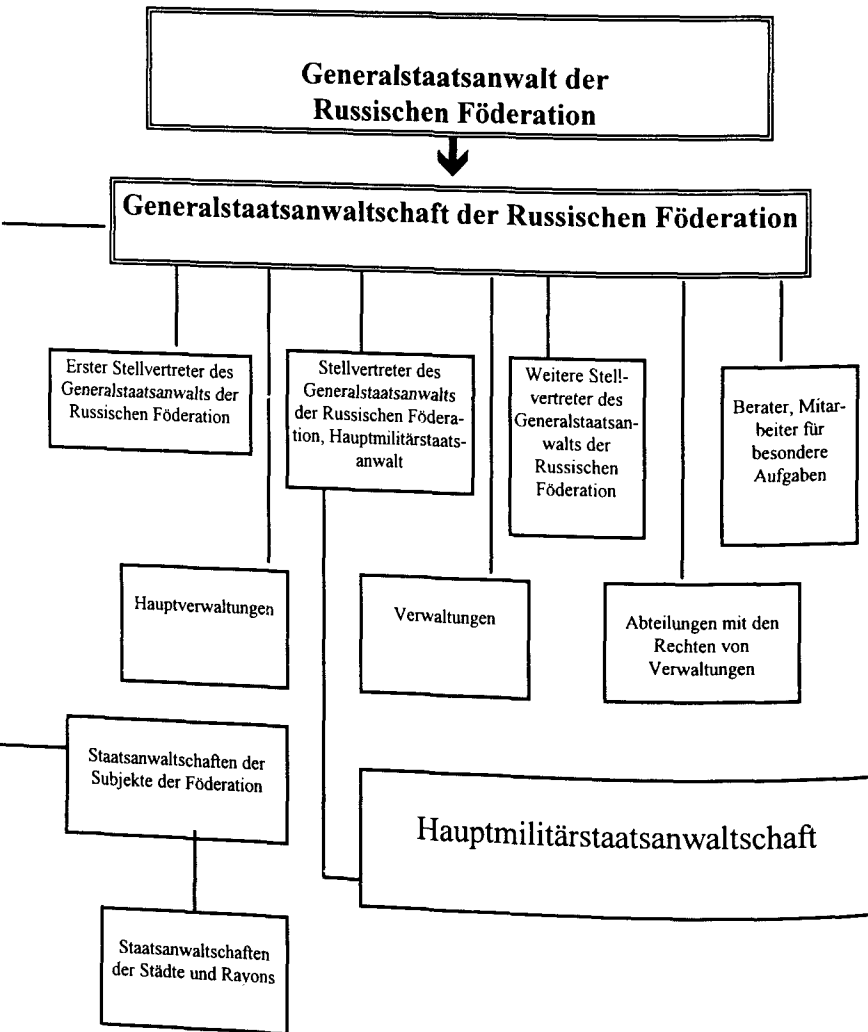


Abb. 2: Struktur des Apparates der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft

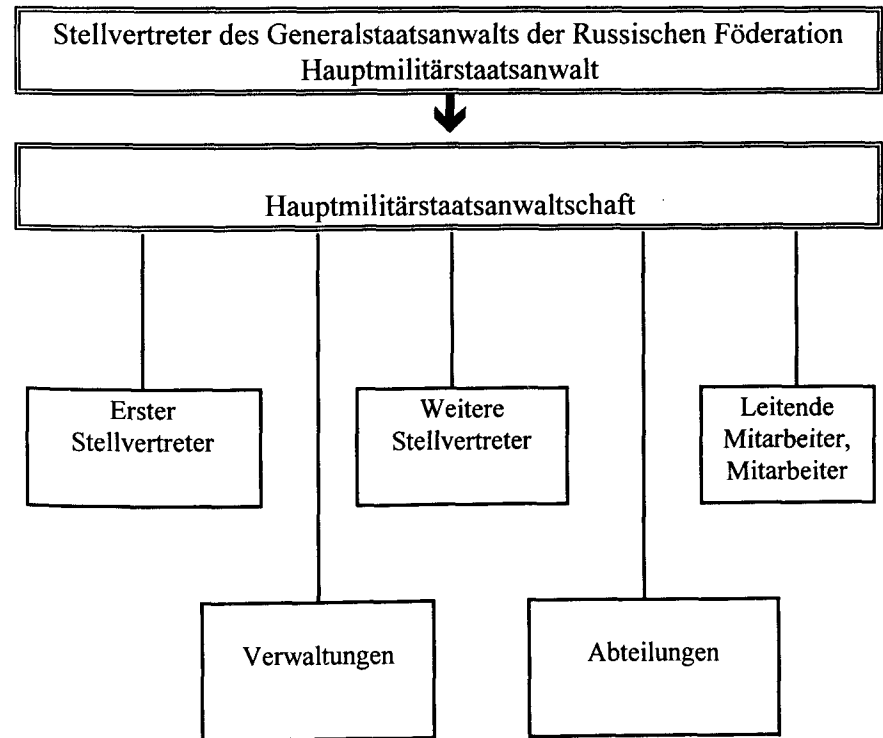
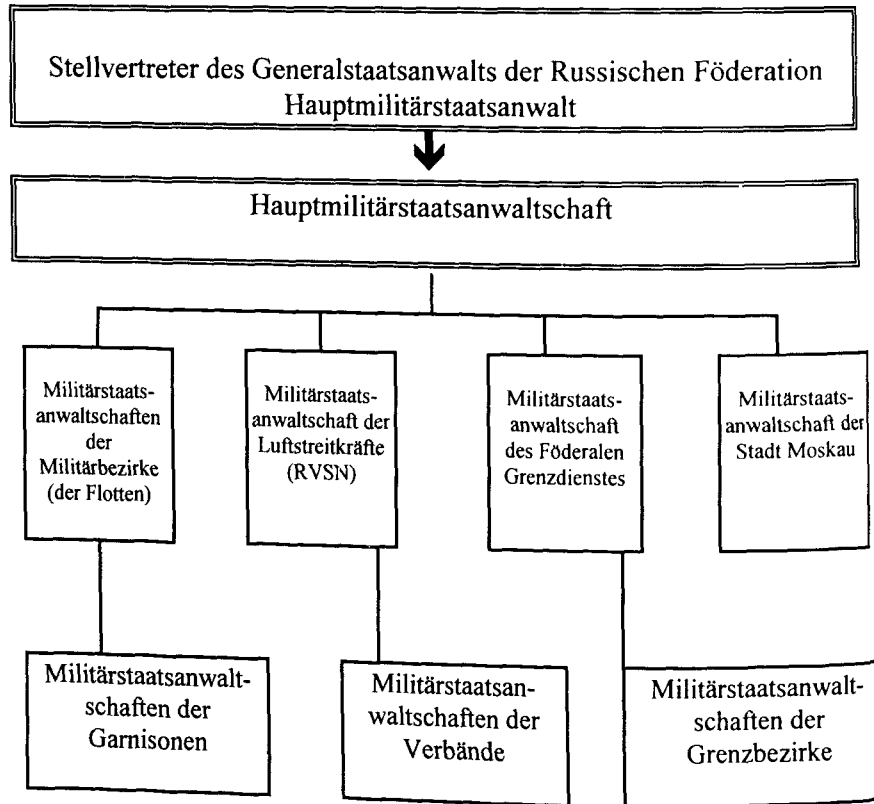


Abb. 3: Aufbau der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft



2. Oberst der Justiz W.K. Kondratow Leiter der Unterabteilung 5

Günther Wagenlehner: Einführung

Im Mai 1997 wechselte Generalleutnant Djomin aus dem Föderalen Sicherheitsdienst (vor 1992 KGB) in die Generalstaatsanwaltschaft und übernahm das Amt des Hauptmilitärstaatsanwalts. Offensichtlich sollte der Apparat gestrafft und effizienter werden. Das war mit einer Bestandsaufnahme verbunden.

So hatte die für die Rehabilitierung von Ausländern zuständige Unterabteilung 5 die Aufgabe, Stand und Probleme der Rehabilitierung von Deutschen und Österreichern darzustellen. Da Generalmajor Kupez im Herbst 1997 aus Krankheitsgründen ausschied, zeichnete sein Nachfolger Oberst der Justiz W.K. Kondratow für den Bericht verantwortlich. Der energische Djomin wollte mit dem Bericht auch die offenen Fragen ansprechen. Und so bat er die Botschafter Deutschlands und Österreichs mit ihren Stäben neben den Zuständigen aus dem Außenministerium und der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft Ende November 1997 zu einer großen Besprechung.

Wir geben im folgenden den Bericht unverändert wieder, der wegen der anhaltenden Probleme nichts von seiner Aktualität verloren hat. Er dient auch zur Information über die russische Einstellung zu Grundfragen der Rehabilitierung.

Aus diesem Bericht ist zunächst der Ausgangspunkt der Rehabilitierung interessant: für Deutschland die Gemeinsame Erklärung von Kohl und Jelzin von Dezember 1992, für Österreich eine Vereinbarung der Außenminister Schüssel und Primakow vom 4. November 1996. Auf derselben Seite werden Zahlen über die Gesamtzahl der Verurteilten genannt, die nur als Schätzungen zu werten sind. Für Betroffene sind die Aussagen zu Vermögensansprüchen wichtig mit dem Problem der „administrativ Repressierten“, auf das wir an anderer Stelle noch zu sprechen kommen.

Bestandsaufnahme der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft über die Rehabilitierung von Bürgern Deutschlands und Österreichs (November 1997)

Allgemeines

Die Unterabteilung für die Rehabilitierung russischer und ausländischer Bürger der Militärhauptstaatsanwaltschaft arbeitet aktiv an der Umsetzung des Gesetzes der RF „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen“ vom 18. Oktober 1991 mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Zu den Opfern politischer Repressionen zählen neben Bürgern Rußlands und der ehemaligen UdSSR auch viele Ausländer aus dem „fernen Ausland“¹ und Staatenlose.

Bei den russischen offiziellen Stellen gingen zahlreiche Anfragen betroffener Personen, ihrer Angehörigen sowie interessierter Einrichtungen und Organisationen zur Frage der Rehabilitierung ein; deshalb wurde die Geltung des o.g. Gesetzes im Dezember 1992 auf ausländische Staatsangehörige erweitert, die im Ausland Repressionen erlitten haben.

Auf Verfügung des Generalstaatsanwalts der RF wurde die Prüfung der Anfragen und die Revision der Archivstrafsachen gegen Ausländer, die politischen Repressionen seitens sowjetischer Militärgerichte und außergerichtlicher Organe im Hoheitsgebiet der UdSSR ausgesetzt waren oder wegen des Vorwurfs gegen Sowjetbürger und die Interessen der UdSSR gerichteter Taten außerhalb der UdSSR durch diese Organe Repressionen erlitten haben, den Militärstaatsanwälten, insbesondere einem Referat der 5. Unterabteilung der Militärhauptstaatsanwaltschaft (etatmäßige Personalstärke 18 Offiziere), übertragen.

Bei der Militärhauptstaatsanwaltschaft gingen zur Rehabilitierungsfrage Anfragen aus etwa 20 Staaten ein, u.a. aus Japan, Deutschland, Polen, Ungarn und Österreich.

¹ Anm. D. Übers.: Im Russischen wird häufig unterschieden zwischen „fernem“ und „nahem“ Ausland, wobei „nahes Ausland“ die ehemaligen Sowjetrepubliken und „fernes Ausland“ alle übrigen Staaten sind.

Die Beschlußfassung über die Rehabilitierung ausländischer Staatsangehöriger und die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen erfolgt in strenger Einzelprüfung auf der Grundlage der konkreten Unterlagen in den Archivstrafsachen und den vorhandenen Beweisen der Anklage.

Die Ausführung des o.g. Gesetzes in bezug auf Ausländer während seiner Geltungsdauer von 1992-1997 läßt sich anhand folgender Zahlen veranschaulichen: Es wurden über 12.000 Anfragen bearbeitet, etwa 8.000 ausländische Staatsangehörige wurden rehabilitiert, 2.000 Personen die Rehabilitierung versagt.

Die Anfragen ausländischer Staatsangehöriger beziehen sich auf folgende Fallgruppen:

1. Staatsverbrechen (konterrevolutionäre Verbrechen) im Sinne des Strafgesetzbuchs der RSFSR in der Fassung von 1926, insbesondere bewaffneter Aufstand und Eindringen in sowjetisches Hoheitsgebiet, Spionage, Diversion, Terrorakte, antisowjetische Agitation, Sabotage u.a.
 2. Straftaten im Zusammenhang mit Greuelthaten gegen die Zivilbevölkerung und gefangene Rotarmisten gemäß Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 „Über Maßnahmen zur Bestrafung deutsch-faschistischer Verbrecher, die sich der Ermordung und Folterung von Angehörigen der sowjetischen Zivilbevölkerung und gefangenen Rotarmisten schuldig gemacht haben, von Spionen und Vaterlandsverrätern unter den sowjetischen Staatsangehörigen sowie ihren Helfershelfern“.
 3. Kriegs- und sonstige Verbrechen gemäß dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats in Deutschland vom 20. Dezember 1945 „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden oder gegen Menschlichkeit „schuldig gemacht haben.“
 4. Straftaten der allgemeinen Kriminalität (gegen das Eigentum oder die Person usw.). Wegen o.g. Verbrechen berechtigterweise strafrechtlich belangten Personen wird die Rehabilitierung verweigert.
- Gemäß Art. 4. des Gesetzes der RF können Personen, die durch Gerichte begründet verurteilt wurden, nicht rehabilitiert werden, ebenso wie Personen, die außergerichtlich wegen Verbrechen belangt wurden und in deren Fällen es ausreichende Schuldbeweise für die Begehung von Spionage, Terrorakten, Diversion, Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung und gegen Kriegsgefangene, Kriegsverbrechen, Verbrechen

gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit gibt, sowie einige andere.

Solche Fälle werden besonders eingehend überprüft, da bei Vorliegen eines Antrags die Ablehnung der Rehabilitierung nur durch ein Gericht aufgrund eines entsprechenden Gutachtens oder Protestes des Staatsanwalts erfolgen kann.

Es ist allgemein bekannt, daß Militärangehörige feindlicher Armeen, die gegen die UdSSR kämpften, eine Vielzahl von Greuelthaten begangen haben, die gemäß den völkerrechtlichen Rechtsakten und den geltenden Rechtsvorschriften der Russischen Föderation zu Recht als Schwerstverbrechen qualifiziert werden. Solche Personen wurden unter den Kriegsgefangenen und Internierten ausfindig gemacht und ihrer verdienten Strafe zugeführt.

Gemäß Art. 376, Teil 2 der Strafprozeßordnung der RSFSR wird auch die Rehabilitierung von Personen, die folgende kriminelle Delikte begangen haben, abgelehnt: illegaler Waffenbesitz, Diebstähle, räuberische Überfälle u.a.

Arbeitsaufkommen hinsichtlich Staatsangehöriger Deutschlands und Österreichs

Die Statistik belegt, daß von den sowjetischen Strafverfolgungsbehörden während des Krieges und in der Nachkriegszeit über 200.000 ausländische Staatsangehörige aus Ländern, die gegen die UdSSR Krieg führten, Repressionen unterworfen wurden. In der Mehrzahl handelt es sich um Deutsche. Die Zahl der österreichischen Staatsangehörigen, die Repressionen unterworfen waren, beläuft sich auf 3.000-4.000 Personen.

Die Registrierung von Ausländern, gegen die Repressionen angewandt wurden, erfolgte in jener Zeit ohne Unterscheidung der Nationalität; deshalb wurden zahlreiche Österreicher, die Gruppenverfahren mit Deutschen durchliefen, häufig als Staatsangehörige Deutschlands oder Militärangehörige der deutsch-faschistischen Armee erfaßt. (Nach Informationen der ehemaligen Hauptverwaltung für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Internierten des Innenministeriums der UdSSR befanden sich 2.385.560 deutsche und 156.682 österreichische Kriegsgefangene in sowjetischer Gefangenschaft.)

Gegen deutsche Staatsangehörige wurden mehr gerichtliche Repressionen verhängt als gegen Vertreter anderer Nationalitäten. So wurden in der Ostzone Deutschlands durch sowjetische Kriegstribunale und außergerichtliche Organe mit Gerichtsfunktionen gemäß dem Strafgesetzbuch der RSFSR etwa 35.000-40.000 Personen verurteilt.

Außerdem wurden in der Sowjetunion weitere annähernd 30.000 Kriegsgefangene der ehemaligen deutschen Armee gerichtlich belangt.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes der RF vom 18. Oktober 1991 „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen“ wurden Probleme der Rehabilitierung deutscher und österreichischer Staatsangehöriger mehrfach auf höchster zwischenstaatlicher Ebene erörtert.

Am 16. Dezember 1992 sprachen sich der russische Präsident B.N. Jelzin und der deutsche Bundeskanzler H. Kohl in einer gemeinsamen Erklärung über die Rehabilitierung unschuldig verfolgter deutscher Staatsangehöriger für eine umgehende Fortsetzung der Rehabilitierungsarbeit aus.

In diesem Zusammenhang traf die Mehrzahl der Eingaben mit Ersuchen um Rehabilitierung (etwa 10.000) aus Deutschland ein.

Am 4. November 1996 wurde eine ähnliche Vereinbarung über die Rehabilitierung österreichischer Staatsangehöriger zwischen dem Vizekanzler und Minister des Auswärtigen Österreichs, W. Schüssel, und dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten Rußlands, J.M. Primakow, geschlossen, wodurch es möglich wurde, diese Arbeit auf einem qualitativ neuen Niveau durchzuführen.

Bis heute wurden von den Militärstaatsanwälten der Verwaltung über 7.000 Archivstrafsachen gegen deutsche und österreichische Staatsangehörige überprüft.

Dabei gab es folgende Ergebnisse:

1. Deutsche

Seit 1992 wurden **6.738** Personen rehabilitiert, die Rehabilitierung von **1.812** Personen (21%), d.h. praktisch jedes fünften Antragstellers, wurde abgelehnt.

Allein im laufenden Jahr [1997] gingen bei der Militärhauptstaatsanwaltschaft **909** Anträge deutscher Staatsangehöriger ein: **702** Perso-

nen wurden rehabilitiert, 144 Personen wurden abschlägig beschieden.

2. Österreicher

1997 gingen 378 Anträge ein und wurden überprüft. Davon wurden 295 entschieden. 216 Personen wurden rehabilitiert, 86 Personen (28%), d.h. ungefähr jeder vierte, abschlägig beschieden.

Die überwiegende Mehrheit der nicht rehabilitierbaren Deutschen und Österreicher sind ehemalige Militärangehörige der deutschen Armee, die sich der Begehung von Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit schuldig gemacht haben.

Wir haben auch etwa tausend Anträge deutscher Staatsangehöriger und etwa 50 Anträge österreichischer Staatsangehöriger ehemaliger Kriegsgefangener und Internierter, die administrativen Repressionen seitens der Organe des NKWD bzw. des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der UdSSR unterworfen waren, geprüft.

Die Überprüfung dieser Anträge wurde eingestellt: Bei einigen wurden bei den Archivstellen Rußlands keine Angaben über Repressionen gefunden, in anderen Fällen gab es für die Rehabilitierung keine Grundlage, da sich das Gesetz der RF vom 18. Oktober 1991 nicht direkt auf außerhalb der UdSSR administrativ repressierte Ausländer erstreckt.

Wir teilen interessierten Personen die Ergebnisse der Prüfung von Anträgen ausländischer Staatsangehöriger nur auf diplomatischem Wege über die entsprechenden Botschaften und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Rußlands mit.

Nach Informationen der Archivstellen des Föderalen Sicherheitsdienstes der Russischen Föderation und des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der RF müssen noch etwa 60.000 Strafsachen gegen mehr als 75.000 ausländische Staatsangehörige überprüft werden.

Charakterisierung der eingehenden Anträge

Die Anträge erreichen uns hauptsächlich über die Botschaften Deutschlands und Österreichs, aber auch über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Rußlands und unmittelbar von interes-

sierten Personen und Organisationen. Immer deutlicher wird die wachsende organisatorische und koordinierende Rolle der ausländischen diplomatischen Vertretungen in Moskau.

Eine Analyse zeigt, daß es in den Anträgen vor allem um folgende Fragen geht:

1. Rehabilitierung verurteilter Personen;
2. Rehabilitierung von Personen, die in Sonderlagern des NKWD bzw. des Ministeriums für innere Angelegenheiten der UdSSR im Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland waren, sowie von aus Deutschland in Arbeitslager im Hoheitsgebiet der UdSSR deportierten Personen;
3. Vermögensfragen: Aufhebung von Verfügungen der sowjetischen Besatzungsbehörden über die Zwangsverwaltung oder Beschlagnahme des Eigentums von Personen oder Organisationen, Rückgabe von persönlicher Habe und Zahlung von Entschädigungen;
4. Feststellung des Schicksals von Personen, die von den sowjetischen Stellen festgenommen wurden und in der Folge verschollen sind;
5. Erhalt von Dokumentenkopien aus den Archivunterlagen von Strafsachen (Urteil, Anklageschrift, persönliche Dokumente und Fotos von Rehabilitierungen), Angaben über die Grablege von repressierten Verwandten usw.

Problematische Fragen, für die sich die Botschafter Deutschlands und Österreichs interessieren

1. **Warum rehabilitiert die Militärhauptstaatsanwaltschaft der RF keine Deutschen, die von den Organen des NKWD bzw. des Ministeriums für innere Angelegenheiten der UdSSR in der Nachkriegszeit auf dem Verwaltungswege in Sonderlagern untergebracht wurden? Gilt das Gesetz der RF vom 18. Oktober 1991 „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ auch für diese Gruppe deutscher und österreichischer Bürger (was nach Ansicht der deutschen Seite durchaus möglich wäre)?**

Ausgehend von Art. 2 und 3 des genannten Gesetzes sind wir der Auffassung, daß die Geltung des Gesetzes sich nicht auf ausländische

Staatsangehörige erstreckt, die Repressionen auf dem Verwaltungswege außerhalb der UdSSR unterworfen waren und heute ständig außerhalb Rußlands leben, und diese deshalb nicht auf der Grundlage des genannten Gesetzes rehabilitiert werden können.

Die staatsanwaltschaftlichen Organe können im wesentlichen nur Anträge auf Rehabilitierung solcher ausländischer Staatsangehöriger entscheiden, die durch ein Gericht politischen Repressionen unterworfen wurden und bezüglich derer bis heute die Gerichtsurteile bzw. die Beschlüsse der Untersuchungsorgane über die Einstellung des Strafverfahrens wegen nicht rehabilitierender Umstände nicht aufgehoben sind.

Damit das Gesetz im selben Umfang wie auf Bürger Rußlands auch auf ausländische Staatsangehörige anwendbar würde, müßten gesetzgeberisch:

- a) die durch die Organe des NKWD bzw. des Ministeriums für innere Angelegenheiten der UdSSR und die Militärverwaltung gegen diese Personen auf dem Verwaltungswege verhängten und in diesem Gesetz nicht genannten Zwangsmaßnahmen (Festnahmen, Inhaftierungen und Unterbringung in Sonderlagern des NKWD der UdSSR) als politische Repressionen anerkannt werden;
- b) die Geltung des Gesetzes auf ständig im Ausland lebende ausländische Staatsangehörige, die außerhalb der UdSSR auf dem Verwaltungswege politischen Repressionen unterworfen wurden, ausgedehnt werden.

Zur Zeit wird auf Initiative der Deutschen Botschaft mit Unterstützung der Militärhauptstaatsanwaltschaft und der Kommission beim Präsidenten der RF für die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen unter Leitung von A.N. Jakowlew geprüft, ob das Gesetz entsprechend geändert und damit unterschiedliche Auslegungen bezüglich seiner Anwendung auf administrativ repressierte ausländische Staatsangehörige ausgeschlossen werden könnten.

Die jetzt bei der Militärhauptstaatsanwaltschaft eingehenden Ersuchen um Rehabilitierung von deutschen Staatsangehörigen, die von den Organen des NKWD der UdSSR verfolgt wurden, werden zur Bearbeitung angenommen und geprüft. Wenn der Antragsteller keinen gerichtlichen Repressionen unterworfen, sondern in Sonderlagern des NKWD als internierte Person festgehalten oder auf sonstige Weise auf dem Verwaltungswege repressiert wurde, so übermitteln wir der

Botschaft eine Archivbescheinigung, in der die festgestellten Informationen mitgeteilt und der Grund für die Einstellung der Prüfung erläutert werden.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Rußlands beschließen wir in Einzelfällen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des rechtlichen Vorgangs und der Persönlichkeit des Repressierten die Aufhebung unbegründeter Beschlüsse der Organe des NKWD der UdSSR, wenn die Willkür offensichtlich ist (Heranwachsende, alte Menschen, Behinderte usw.), und stellen Rehabilitierungsbescheinigungen aus. Bei diesen Fällen handelt es sich allerdings um Ausnahmen.

2. In welchen Fällen haben rehabilitierte ausländische Staatsangehörige nach dem geltenden Gesetz der RF „Über die Rehabilitierung...“ Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für den ungesetzlichen Freiheitsentzug und auf Rückgabe des beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens?

Gemäß Art. 15 des Gesetzes wird an Personen, die politischen Repressionen in Form von Freiheitsentzug oder Unterbringung in psychiatrischen Heileinrichtungen im Hoheitsgebiet Rußlands unterworfen und in der Folge rehabilitiert wurden, durch die Sozialämter der RF eine finanzielle Entschädigung in Höhe von $\frac{3}{4}$ des Mindestarbeitslohns für jeden Monat Freiheitsentzug oder Aufenthalt in der psychiatrischen Einrichtung, höchstens jedoch von 100 Mindestarbeitslöhnen, gezahlt. (Derzeit beträgt der Mindestarbeitslohn etwas über 83.000 Rubel, d.h. die maximal mögliche Entschädigung beläuft sich auf 8.300.000 Rubel oder etwa 1.380 US-Dollar).

In diesem Zusammenhang hat jeder ausländische Staatsangehörige, **der im Hoheitsgebiet Rußlands den erwähnten Formen der Repression unterworfen wurde**, unabhängig von seinem ständigen Wohnsitz das Recht, sich wegen der Auszahlung der Entschädigung an die Sozialämter am Ort der Anwendung der Repression in Rußland zu wenden.

Das Verfahren für die Rückgabe von gesetzwidrig beschlagnahmtem oder eingezogenem oder auf andere Weise im Zusammenhang mit politischen Repressionen der Verfügungsgewalt entzogenem Vermögen sowie für dessen wertmäßigen Ersatz oder finanzielle Entschädigung ist durch Art. 16-1 des Gesetzes der RF und die durch Beschluß

Nr. 926 der Regierung der RF vom 12. August 1994 bestätigte Verordnung festgelegt.

Gemäß den genannten Rechtsakten haben **ausländische Staatsangehörige nur in den Fällen** ein Recht auf Rückgabe von Vermögen oder dessen wertmäßigen Ersatz, **wenn sie im Hoheitsgebiet Rußlands Repressionen unterworfen waren.**

Wurde das Vermögen auf Beschluß sowjetischer gerichtlicher oder außergerichtlicher Organe **außerhalb der UdSSR** beschlagnahmt, so haben lediglich solche Personen ein Recht auf dessen wertmäßigen Ersatz, **die ständig im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation leben**, und nur in den Fällen, **wenn das bei ihnen beschlagnahmte Vermögen im Hoheitsgebiet Rußlands veräußert wurde.** Die Entschädigungssumme darf unabhängig vom Wert des beschlagnahmten Vermögens oder Wohnhauses 100 Mindestarbeitslöhne nicht übersteigen.

Das Gesetz „Über die Rehabilitierung ...“ erstreckt sich nicht auf Beschlagnahmen von Vermögen und sonstige Entziehungen von Vermögen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Verwaltungswege außerhalb der UdSSR.

Auf diese Weise haben Rehabilitierungen für Staatsangehörige Deutschlands und Österreichs, die ständig außerhalb Rußlands leben, vor allem eine moralische Bedeutung.

3. Welche Auffassung vertritt die Militärhauptstaatsanwaltschaft der RF in bezug auf Forderungen rehabilitierter deutscher Staatsangehöriger nach Restitution von Vermögen, das in den Nachkriegsjahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands beschlagnahmt wurde?

Aus den von den Organen der Staatsanwaltschaft der RF ausgestellten Rehabilitierungsbescheinigungen ergeben sich keinerlei vermögensrechtliche Verpflichtungen der Behörden und Verwaltungen ausländischer Staaten und folglich auch kein Recht rehabilitierter ausländischer Staatsangehöriger, von ihren Regierungen irgendwelche Vergünstigungen, Zahlungen oder eine Vermögensrückgabe zu fordern.

Bekanntlich haben einzelne deutsche Staatsangehörige Klagen bei den zuständigen Stellen Deutschlands auf Rückgabe eingezogener Grundstücke, Gebäude und andere Vermögensgegenstände einge-

reicht, aber diese Versuche entbehrten einer hinreichenden rechtlichen Grundlage und werden abgelehnt.

Bei der Militärhauptstaatsanwaltschaft der Staatsanwaltschaft der RF gehen solche Anträge ausländischer Staatsangehöriger recht häufig ein, vornehmlich von deutschen Staatsangehörigen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, der deutschen Seite erneut unsere grundsätzliche (mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Rußlands abgestimmte) Haltung vorzutragen, daß die in Deutschland in den Jahren 1945-1949 auf der Grundlage der Rechte und der Hoheitsgewalt der Besatzungsbehörden vollzogenen Enteignungen gegenwärtig **nicht revidierbar sind.**

Außerdem muß auch mitgeteilt werden, daß seit 10. November d.J. die von der Militärhauptstaatsanwaltschaft ausgestellten Rehabilitierungsbescheinigungen durch den Vermerk „**Der Rehabilitierungsbeschuß kann nicht als Grundlage für vermögensrechtliche Forderungen Staatsangehöriger Deutschlands verwendet werden, die den geltenden Gesetzen und Vorschriften und völkerrechtlichen Verpflichtungen zuwiderlaufen**“ ergänzt worden sind.

Die Irreversibilität der Enteignungen in den ersten Nachkriegsjahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands wurden bekanntlich in den völkerrechtlichen Dokumenten über die Vereinigung der BRD und der DDR (Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland und einigen anderen) festgeschrieben.

Um vermögensrechtlichen Streitfragen im Zusammenhang mit der Rehabilitierung deutscher Staatsangehöriger vorzubeugen, haben wir dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Rußlands vorgeschlagen, eine offizielle Note an die deutsche Bundesregierung auszuarbeiten, in der unsere allgemeine Haltung zu dem angeschnittenen Problem dargestellt wird. Gleichzeitig sollte darüber informiert werden, daß früher gemäß dem festgelegten Verfahren ausgestellte Rehabilitierungsbescheinigungen (ohne den o.g. Vermerk) voll und ganz den durch das Gesetz gestellten Anforderungen genügen und weiterhin Kraft bleiben.

Internationale Kontakte der Unterabteilung 5 der Militärhauptstaatsanwaltschaft

Im Rahmen der Durchführung des Gesetzes der RF „Über die Rehabilitierung...“ haben wir enge Beziehungen zu Mitarbeitern der Botschaften Deutschlands und Österreichs hergestellt und pflegen sie weiter. Vor allem unterhalten wir gute Arbeitskontakte mit der Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft der BRD, in der die Herren K. Richter, Ch. Retzlaff und A. Kuligk fruchtbringend gearbeitet haben und in der jetzt H. Schindler, E. Christoph u.a. tätig sind. Die Unterabteilungsleitung traf sich mit den o.g. Personen regelmäßig, um aktuelle Probleme der Rehabilitierungsproblematik zu erörtern. Uns ist bekannt, daß der Botschafter Deutschlands, Herr E.-J. von Studnitz, und seine Vertreter der Koordinierung dieser Tätigkeit die ihr gebührende Aufmerksamkeit widmen.

Unter Teilnahme von Mitarbeitern der Botschaft der BRD fanden in der Militärhauptstaatsanwaltschaft einige Gespräche mit deutschen Delegationen von Opfern politischer Repressionen, mit Bundeswehrveteranen und mit den Bundestagsabgeordneten M. Meckel u.a. sowie mit dem Direktor des Instituts für Archivauswertung, G. Wagenlehner, u.a. statt.

Ähnlich gestalteten sich auch die Arbeitsbeziehungen mit der österreichischen Botschaft. In der Militärhauptstaatsanwaltschaft fanden Arbeitstreffen mit dem Botschafter Österreichs, Herrn W. Siegl, seinen Mitarbeitern W. Donko, N. Grilj und österreichischen Delegationen statt, die einer der Initiatoren des Prozesses der Rehabilitierung von Österreichern, der Direktor des Bolzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung, Herr S. Karner, leitete.

Es muß festgehalten werden, daß die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen Deutschlands und Österreichs uns Hilfe beim Erwerb der erforderlichen technischen Mittel, die uns eine erfolgreichere Durchführung unserer Arbeit ermöglichten, geleistet haben.

Auf Einladung der deutschen und der österreichischen Seite hielten der Unterabteilungsleiter, Generalmajor der Justiz W.I. Kupez, und der Leiter des Referats Rehabilitierung, Oberst der Justiz L.P. Kopalin, Vorträge auf internationalen Konferenzen und Treffen in Deutschland und Österreich zu Rehabilitierungsproblemen.

Über diese Vorträge wurde in den ausländischen Medien ausführlich berichtet.

Die Diskussion der genannten Fragen mit leitenden Mitarbeitern des deutschen Auswärtigen Amtes und des Ministerium des Auswärtigen Österreichs, mit wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kreisen sowie mit unrechtmäßig repressierten Personen hat gezeigt, daß an den bei Unterabteilung 5 behandelten Problemen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Gerechtigkeit und verletzter Menschenrechte großes Interesse besteht und diese Arbeit der russischen Staatsanwaltschaft insgesamt als Akt des guten Willens und des Humanismus gewertet wird, der zur Annäherung unserer Völker beiträgt.

Der Leiter a.i. der Unterabteilung 5 der Militärhauptstaatsanwaltschaft der Staatsanwaltschaft der RF

25. November 1997

(gez.) W.K. Kondratow

3. Oberst der Justiz Leonid P. Kopalin Leiter des Referates Rehabilitierung ausländischer Staatsbürger

Günther Wagenlehner: Einführung

Der in der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft für die Rehabilitierung von Ausländern zuständige Oberst der Justiz Leonid P. Kopalin ist in Rußland der beste Kenner der Materie. Daher soll er im folgenden mit aktuellen Berichten und der Beschreibung von konkreten Beispielen zu Wort kommen.

Zunächst handelt es sich um seinen Bericht zum Stand der Rehabilitierung im Jahre 1998. Der aufmerksame Leser wird die Prinzipien aus der Bestandsaufnahme Ende 1997 wiedererkennen. Das kann auch gar nicht anders sein; denn es ist der gleiche Autor. Und wiederum spielt die Regelung der Vermögensverhältnisse eine Rolle, von der im Teil II noch die Rede sein wird.

Leonid Kopalin hat häufig konkrete Beispiele für die Rehabilitierung der verurteilten Deutschen seinen Berichten angefügt. Hier werden die Beispiele aus seinem letzten Bericht und eine typische aus früheren in Kopalins Diktion zusammengestellt. Es ist wichtig, daß die konkreten Beispiele in Kopalins Worten unverändert wiedergegeben werden; denn das Ganze ist auch für Kopalin ein Lernprozeß.

Als er 1992/93 seine neue Aufgabe übernahm, wußte er wenig von der Verurteilung der Deutschen im und nach dem Kriege. Nun trafen die Anträge der verurteilten Kriegsgefangenen und in der SBZ inhaftierten Deutschen ein. Kopalin forderte in den Zentralarchiven des MWD und FSB die Strafprozeßakten an und lernte das damalige Vorgehen der Untersuchungsbehörden NKWD und ab 1946 MWD sowie KGB kennen, die unverhältnismäßig hohen Strafen. Für bestimmte Delikte stand das Strafmaß, weil von Stalin in einem Grundsatzbefehl so geregelt, vorn vornherein fest. Für sogenannte „Spionage“, die keine war, gab es 1945/46 um 10 Jahre Zwangsarbeit, aber 1951/52 die Todesstrafe oder Straflager in Workuta. KGB-Offiziere konstruierten „Gruppen“ im Sinne Artikel 58-11, die in Wirk-

lichkeit nicht existierten. Soldaten wurden nach 58-2 („Bewaffneter Einfall in die Sowjetunion und Bandenkrieg“) verurteilt, die nie sowjetischen Boden betreten hatten. Nach dem Studium einiger Dutzend solcher NKWD- und KGB-Akten wird die Rehabilitierung zur Notwendigkeit. Man spürt es an Kopalins Darstellung der Fälle.

Er hat in seinen Berichten meist solche Fälle erwähnt, die er vor kurzem bearbeitet hatte. In unserer Zusammenstellung sind die Formulierungen Kopalins unverändert geblieben, nur aus dem Russischen ins Deutsche übersetzt. Sie bedürfen keiner Erläuterung. Betroffene werden ihre Fälle in den verschiedenen Rubriken wiederfinden oder vergleichbare Fälle.

Wer Bestimmtes sucht, findet die Fälle in dieser angedeuteten Reihenfolge: Rehabilitierungen für Urteile aus den 30er Jahren, wegen formaler Zugehörigkeit zur Partei ohne besondere Aktivität; wegen sogenannter „Werwolf“-Zugehörigkeit, für die gegen das damalige sowjetische Strafrecht (§ 22) Jugendliche unter 18 Jahre zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden; Urteile gegen Militärrichter; aus dem Kulturbereich; der Sonderfall Erich Nehlhans, der erste Vorsitzende der jüdischen Gemeinde in Berlin nach 1945; angebliche Schuld am Kriegsbeginn; behauptete Mißhandlung von Ostarbeitern ohne Beweis; Sonderbereich „Spionage“ und wieder die Kriegsgefangenen; die „Schuld“, mit Hitler weitläufig verwandt zu sein.

Begründungen für Ablehnungen sind hier ausgeklammert und kommen im Teil III zur Sprache.

Der neueste aktuelle Bericht von Leonid Kopalins betrifft den Bereich der „administrativ Repressierten“, und zwar die beiden größten Gruppen:

- die über 127.000 Lagerinsassen der NKWD-Lager in der SBZ/DDR;
- und die 200.000-300.000 zum Arbeitseinsatz in der Sowjetunion „mobilisierten“ Deutschen aufgrund des Stalin-Befehls vom 16.12.1944, also die Verschleppten.

Beide Gruppen waren nicht verurteilt, ja nicht einmal angeklagt. Die Ausführungen Kopalins sind die ersten Auswertungen der internen Sowjet-Akten. Genaueres werden wir nach der

Übergabe aller KGB-Informationen durch den Föderalen Sicherheitsdienst in etwa drei Jahren wissen.

Vorher will die Generalstaatsanwaltschaft mit der Rehabilitierung dieser unschuldig verfolgten Deutschen beginnen.

A) Bericht über Probleme und Stand der Rehabilitierung deutscher Staatsbürger (Ende 1998)

Die Verwaltung für Rehabilitierung russischer und ausländischer Bürger bei der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft arbeitet aktiv an der Durchführung des Gesetzes der RF „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repression“ vom 18. Oktober 1991 mit den entsprechenden Novellierungen.

Unter den Opfern politischer Repression gibt es außer russischen/sowjetischen Staatsbürgern auch viele Ausländer und Staatenlose.

Diese Bürger, ihre Verwandten, interessierte Einrichtungen und Organisationen richteten zahlreiche Rehabilitierungsanfragen an die russischen Organe, und deshalb wurde im Dezember 1992 der Geltungsbereich des genannten Gesetzes auf ausländische Staatsbürger, die im Ausland repressiert wurden, erweitert.

Auf Verfügung des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation obliegen die Überprüfung der Anträge und die Durchsicht der archivierten Strafakten über Ausländer, die von sowjetischen Militärgerichten bzw. außergerichtlichen Organen auf dem Gebiet von Rußland oder außerhalb der UdSSR repressiert wurden, weil sie angeblich Handlungen gegen sowjetische Staatsbürger und gegen die Interessen der UdSSR begingen, den Militärstaatsanwälten und insbesondere einer Abteilung der Verwaltung für Rehabilitierung der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft. Anfragen zur Rehabilitierung erhielt diese von Bürgern aus mehr als 20 Staaten: Japan, Deutschland, Polen, Ungarn, Österreich u.a.

Die Beschlußfassung über die Rehabilitierung von Ausländern und die Erteilung der entsprechenden Informationen an sie erfolgen streng individuell, ausgehend von den konkreten Materialien in den archivierten Strafakten und davon, ob Beweise für eine Schuld vorliegen.

Seit das Rehabilitierungsgesetz gilt, sieht die Bearbeitung von Anträgen in bezug auf Ausländer folgendermaßen aus: Es wurden ca.

13.000 Anträge bearbeitet, 8.820 ausländische Bürger wurden rehabilitiert, 2.530 Personen wurde die Rehabilitierung verweigert.

Anträge von Ausländern betreffen folgende Kategorien von Fällen:

1. Staatsverbrechen (konterrevolutionäre Verbrechen), wie sie das Strafgesetzbuch der RSFSR in der Fassung von 1926 vorsieht, insbesondere bewaffneter Aufstand oder Eindringen in sowjetisches Hoheitsgebiet, Spionage, Diversion, Terroranschlag, anti-sowjetische Propaganda, Sabotage u.a.;
 2. Verbrechen im Zusammenhang mit Greueln gegen die Zivilbevölkerung und kriegsgefangene Rotarmisten, wie sie im Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 „Über Maßnahmen zur Bestrafung der deutschen faschistischen Verbrecher, die schuldig sind, Mordtaten und Mißhandlungen gegen die sowjetische Zivilbevölkerung und gegen gefangene Rotarmisten begangen zu haben, zur Bestrafung von Spionen und Vaterlandsverrättern aus den Reihen der Sowjetbürger und von deren Helfershelfern“ beschrieben sind;
 3. Kriegs- und andere Verbrechen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 „Über die Bestrafung von Personen, die schuldig sind, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit begangen zu haben“;
 4. allgemeine kriminelle Verbrechen (Eigentumsdelikte, Verbrechen gegen die Person usw.).
- Bürgern, die wegen genannter Verbrechen zu Recht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, werden nicht rehabilitiert.

Entsprechend Art. 4 des Rehabilitierungsgesetzes können solche Personen nicht rehabilitiert werden, die von Gerichten begründet verurteilt bzw. gegen die von außergerichtlichen Organen begründet strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, wenn in ihren Akten **hinreichende Beweismittel** für eine Anklage wegen Spionage, Terroranschlag, Diversion, Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung oder Kriegsgefangene, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit sowie einige andere Straftaten vorliegen. Solche Akten werden besonders sorgfältig überprüft, da bei Vorliegen eines Antrags auf Rehabilitierung die Ablehnung nur durch ein Gericht auf der Grundlage des entsprechenden Gutachtens oder des Einspruchs durch einen Staatsanwalt erfolgt. Bekanntlich verübten Militärangehörige der gegen die UdSSR kämpfenden feindlichen Ar-

meen eine Vielzahl von Greueln, die entsprechend internationalen Rechtsakten und geltender Gesetzgebung der Russischen Föderation zu Recht als Schwerverbrechen klassifiziert werden. Solche Personen wurden unter den Kriegsgefangenen und Internierten ausfindig gemacht und haben ihre gerechte Strafe erhalten.

Eine Ablehnung der Rehabilitierung erfolgt nach Art. 376 Teil 2 Strafprozeßordnung der RSFSR auch bei Personen, die kriminelle Verbrechen begangen haben: ungesetzlicher Waffenbesitz, Diebstahl, Raubüberfall u.a.

Arbeitsumfang in bezug auf deutsche Staatsbürger

Die Statistik zeigt, daß während des Krieges und in der Nachkriegszeit mehr als **200.000** ausländische Bürger der gegen die UdSSR kriegführenden Länder von sowjetischen Justizorganen im gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren repressiert wurden. Die meisten davon sind Deutsche. (Die Zahl der repressierten Österreicher beträgt **3.000 – 4.000**).

Die Erfassung repressierter Ausländer erfolgte seinerzeit ohne Berücksichtigung der nationalen Zugehörigkeit, deshalb wurden manche Österreicher, die man in Gruppenverfahren mit deutschen zusammen behandelte, nicht selten als deutsche Staatsbürger oder als Angehöriger der deutschen Armee erfaßt. (Nach Angaben der ehemaligen MWD-Hauptverwaltung für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Internierten – GUPVI – befanden sich 2.385.560 Deutsche und 156.682 Österreicher in sowjetischen Kriegsgefangenschaft.)

In gerichtlichen Verfahren wurden mehr Deutsche repressiert als Vertreter anderer Nationalitäten. So wurden in Ostdeutschland von Militärtribunalen und außergerichtlichen, aber mit gerichtlichen Funktionen ausgestatteten Organen nach dem Strafgesetzbuch der RSFSR etwa **35.000 – 40.000** Personen verurteilt.

Darüber hinaus wurden in der Sowjetunion weitere ca. **30.000** Kriegsgefangene der ehemaligen deutschen Armee strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Nach der Verabschiedung des Rehabilitierungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 wurden die Probleme bei der Rehabilitierung deutscher und österreichischer Staatsbürger mehrfach auf höchster zwischenstaatlicher Ebene erörtert.

Am 16. Dezember 1992 sprachen sich der russische Präsident B.N. Jelzin und der deutsche Bundeskanzler H. Kohl in ihrer gemeinsamen Erklärung zu Fragen der Rehabilitierung unschuldig verfolgter deutscher Bürger für eine beschleunigte Fortführung der Rehabilitierung aus. Im Zusammenhang damit stammten in den letzten Jahren die meisten der bei uns eingehenden Anträge auf Rehabilitierung (etwa 11.000) aus Deutschland.

Am 4. November 1996 wurde eine analoge Vereinbarung über die Rehabilitierung österreichischer Staatsbürger zwischen dem österreichischen Vizekanzler und Außenminister W. Schüssel und dem russischen Außenminister J.M. Primakow getroffen. Dadurch erreichte diese Arbeit eine qualitativ neue Stufe.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben die Militärstaatsanwälte der Verwaltung für Rehabilitierung mehr als 7.000 archivierte Strafakten über deutsche und österreichische Staatsbürger überprüft.

Dies hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Seit 1992 wurden **7.100 Deutsche** rehabilitiert, bei **2.080 Deutschen** (23%), d.h. bei fast jedem Vierten, wurde eine Rehabilitierung abgelehnt.
2. In den Jahren 1997/98 gingen 680 Anfragen zu Österreichern ein und wurden überprüft. **360 Österreicher** wurden rehabilitiert, bei **147 Österreichern** (29%), d.h. bei fast jedem Dritten, wurde eine Rehabilitierung abgelehnt. Bei den restlichen Anträge war die Bearbeitung noch nicht abgeschlossen.

Die überwiegende Mehrzahl der nicht rehabilitierten Deutschen und Österreicher sind ehemalige Angehörige der deutschen Armee, die schuldig sind, Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit verübt zu haben.

Wir haben auch etwa 1.500 Anfragen ehemaliger kriegsgefangener und internierter Deutscher überprüft, die durch NKWD- bzw. MWD-Organen administrativ repressiert wurden. Die Überprüfung derartiger Anträge ist eingestellt: Bei einigen von ihnen konnten in den russischen Archivbehörden keine Angaben über eine stattgefundene Repression entdeckt werden, in anderen Fällen lag keine Grundlage für eine Rehabilitierung vor, da das Rehabilitierungsgesetz vom 18. 10. 1991 nicht für Ausländer gilt, die in einem Verwaltungsverfahren außerhalb der UdSSR repressiert wurden. Die Ergebnisse der auf Antrag ausländischer Bürger durchgeführten Überprüfungen teilen

wir den Antragstellern nur über diplomatische Kanäle durch die jeweilige Botschaft und das russische Außenministerium mit.

Laut Informationen der Archivbehörden des Föderalen Sicherheitsdienstes der RF und des Innenministeriums der RF müssen noch etwa 60.000 Strafakten überprüft werden, die mehr als 75.000 ausländische Bürger, größtenteils Deutsche, betreffen.

Charakterisierung der eingehenden Anträge

Anträge erhalten wir hauptsächlich über die Deutsche Botschaft, über das russische Außenministerium und auf direktem Weg von interessierten Personen und Organisationen. Immer spürbarer wächst die organisierende und koordinierende Rolle der ausländischen diplomatischen Vertretungen in Moskau.

Die Analyse zeigt, daß in den Anträgen folgende Hauptprobleme angesprochen werden:

1. die Rehabilitierung verurteilter Personen;
2. die Rehabilitierung von Personen, die in Speziallagern des NKWD bzw. MWD in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands interniert oder aus Deutschland in Arbeitslager auf sowjetischem Gebiet deportiert worden waren;
3. Vermögensprobleme – die Annullierung der Verfügungen der sowjetischen Besatzungsbehörden, Eigentum von Einzelpersonen bzw. Organisationen zu sequestrieren oder konfiszieren, die Rückgabe von persönlichem Eigentum und die Auszahlung von Entschädigungen;
4. die Feststellung des Schicksals von Bürgern, die von sowjetischen Organen festgenommen wurden und danach als vermißt galten;
5. der Erhalt von Kopien der Dokumente aus den archivierten Strafakten (Urteil, Anklageschrift, persönliche Dokumente und Fotografien Rehabilitierter), Informationen über die Grabstätte repressierter Verwandter usw.

Hauptfragen

- 1. Warum rehabilitiert die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der RF keine Deutschen, die vom NKWD bzw. MWD in der Nachkriegszeit im Verwaltungsverfahren in Speziallager eingewiesen wurden? Erstreckt sich das Gesetz der Russischen Föderation vom 18. Oktober 1991 „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repression“ auf diese Kategorie deutscher Staatsbürger (was nach Meinung der deutschen Seite durchaus möglich ist)?**

Gestützt auf Artikel 2 und 3 des Rehabilitierungsgesetzes, meinen wir, daß sich das Gesetz auf ausländische Bürger, die im Verwaltungsverfahren außerhalb sowjetischen Gebiets repressiert wurden und gegenwärtig ihren ständigen Wohnsitz außerhalb von Rußland haben, nicht erstreckt und daß diese Bürger auf der Grundlage dieses Gesetzes nicht rehabilitiert werden können.

Die Staatsanwaltschaft kann im Prinzip nur über Anträge auf Rehabilitierung ausländischer Bürger entscheiden, wenn diese in einem Gerichtsverfahren politisch repressiert wurden und ein bis zum heutigen Tag nicht aufgehobener Gerichtsbeschluß vorliegt oder ein Beschluß der Ermittlungsorgane über die Einstellung des jeweiligen Strafverfahrens mit nicht rehabilitierenden Gründen.

Damit dieses Gesetz auch für Ausländer im gleichen Umfang wie für russische Staatsbürger gilt, muß der Gesetzgeber folgendes tun:

- a) Er muß die vom NKWD bzw. MWD und von der Militärverwaltung gegen die betreffenden Personen im Verwaltungsverfahren angewendeten und im Rehabilitierungsgesetz nicht aufgeführten Zwangsmaßnahmen (Festnahme, Verhaftung, Einweisung in NKWD-Speziallager) als politische Repression anerkennen.
- b) Er muß den Geltungsbereich des Rehabilitierungsgesetzes auf die ausländischen Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland ausdehnen, die außerhalb der UdSSR im Verwaltungsverfahren politisch repressiert wurden.

Derzeit wird auf Initiative des deutschen Außenministeriums, unterstützt vom russischen Außenministerium, im Apparat des Präsidenten der RF die Einbringung entsprechender Veränderungen in das Gesetz überprüft, die eine unterschiedliche Auslegung der Anwendung in

bezug auf administrativ repressierte ausländische Bürger ausschließen sollen.

Dieses Problem ist äußerst kompliziert, enthält politische, völkerrechtliche und moralische Aspekte und muß auf höchster staatlicher Ebene gelöst werden.

Die Kompliziertheit des Problems besteht darin, daß im geltenden Gesetz der RF „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repression“ der Rechtsstatus ausländischer Bürger, die auf Beschluß von NKWD- bzw. MWD-Mitarbeitern für einen langen Zeitraum in ein Speziallager eingewiesen wurden, und ausländische Bürger, die zur Wiedererrichtung der durch den Krieg zerstörten Wirtschaft in die UdSSR deportiert wurden, nicht definiert ist.

Dieses Problem, das ebenso Bürger anderer Staaten betrifft, kann nur auf dem Gesetzgebungsweg, nach einer tiefgründigen allseitigen Bearbeitung gelöst werden.

Die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation beteiligt sich an diesem rechtsschöpferischen Prozeß, doch dieser ist, wie die Praxis zeigt, kompliziert und langwierig.

Die jetzt bei der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft eingehenden Anträge auf Rehabilitierung von durch das NKWD verfolgten Bürgern Deutschlands werden zur Bearbeitung entgegengenommen und überprüft. Wenn der Antragsteller nicht in einem Gerichtsverfahren repressiert wurde, sondern in einem NKWD-Speziallager interniert war oder auf anderem Wege administrativ repressiert wurde, schicken wir eine Archivauskunft an die Botschaft, in der wir die festgestellte Information mitteilen und erläutern, warum die Überprüfung damit abgeschlossen ist.

In Abstimmung mit dem russischen Außenministerium beschließen wir in Einzelfällen, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Verwaltungsverfahrens und der Person des Repressierten, wenn offenkundig ist, daß Willkür im Spiel war (bei Jugendlichen, alten Leuten, Zivilisten, die keine NSDAP-Mitglieder waren usw.), die unbegründeten Beschlüsse des NKWD aufzuheben, und erteilen Rehabilitierungsbescheide. Solche Fälle bilden jedoch eine Ausnahme.

- 2. In welchen Fällen haben ausländische rehabilitierte Bürger nach dem geltenden Rehabilitierungsgesetz das Recht auf eine finanzielle Entschädigung für den ungesetzlichen Freiheits-**

Entzug und auf die Rückgabe von beschlagnahmtem oder eingezogenem Eigentum?

Gemäß Artikel 15 des Gesetzes erhalten Personen, die durch Freiheitsentzug oder Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt **auf dem Hoheitsgebiet Rußlands** politisch repressiert und später rehabilitiert wurden, von den russischen Behörden für den sozialen Schutz eine finanzielle Entschädigung im Umfang von $\frac{3}{4}$ des Mindestarbeitslohnes für jeden Monat Freiheitsentzug bzw. Zwangsaufenthalt in einer Nervenheilanstalt, aber maximal in Höhe des hundertfachen Mindestlohnes. (Derzeit beträgt der Mindestlohn etwas mehr als 83.000 Rubel, deshalb beträgt die höchstmögliche Entschädigung 8.300.000 Rubel bzw. 1380 US-\$.)

Im Zusammenhang damit hat jeder ausländische Bürger, **der auf russischem Hoheitsgebiet in der genannten Weise repressiert wurde**, unabhängig von seinem derzeitigen ständigen Wohnsitz das Recht, sich an dem Ort, an dem er repressiert wurde, wegen der Auszahlung der Entschädigung an die entsprechende Behörde für sozialen Schutz zu wenden.

Die Verfahrensweise bei der Rückgabe von im Zusammenhang mit politischer Repression ungesetzlich beschlagnahmtem, eingezogenem oder anderweitig eingebüßtem Vermögen, bei dem entsprechenden Wertausgleich oder der Auszahlung einer finanziellen Entschädigung regeln Artikel 16-1 des Rehabilitierungsgesetzes und eine durch den Beschluß der russischen Regierung Nr. 926 vom 12. August 1994 bestätigte Richtlinie.

Entsprechend den genannten Rechtsvorschriften haben **ausländische Bürger nur dann das Recht** auf Vermögensrückgabe oder Wertausgleich, **wenn sie auf dem Gebiet Rußlands repressiert wurden.**

Wenn jedoch das Vermögen auf Beschluß sowjetischer Gerichte oder außergerichtlicher Organe **außerhalb der UdSSR** beschlagnahmt wurde, haben das Recht auf Wertausgleich nur die Personen, **die ihren ständigen Wohnsitz auf dem Gebiet der Russischen Föderation haben**, und nur dann, wenn das beschlagnahmte **Vermögen auf russischem Gebiet** veräußert wurde. Die Summe der Entschädigung, unabhängig vom Wert des beschlagnahmten Vermögens und

des Wohnhauses, darf die Höhe des hundertfachen in Rußland gesetzlich festgelegten Mindestarbeitslohnes nicht übersteigen.

Auf die administrativ verfügte Beschlagnahmung oder den anderweitigen Entzug von Vermögen bei ausländischen Bürgern außerhalb der UdSSR erstreckt sich das Rehabilitierungsgesetz der RF nicht.

Somit ist eine Rehabilitierung für Bürger Deutschlands oder anderer ausländischer Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Rußlands haben, hauptsächlich von moralischer Bedeutung.

3. Welche Meinung hat die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der RF zu den Forderungen rehabilitierter deutscher Bürger über die Rückgabe von Vermögen, das in den Nachkriegsjahren in der sowjetisch besetzten Zone beschlagnahmt wurde?

Die von der russischen Staatsanwaltschaft erteilten Rehabilitierungsbescheide lösen bei den Regierungs- und Verwaltungsbehörden ausländischer Staaten keinerlei vermögensrechtliche Verpflichtungen aus und berechtigen demzufolge die rehabilitierten ausländischen Bürger auch nicht, von ihren Regierungen irgendwelche Vergünstigungen, Zahlungen und die Rückgabe von Vermögen einzufordern.

Bekanntlich haben einzelne deutsche Bürger bei den entsprechenden deutschen Behörden auf Rückgabe der ihnen entzogenen Grundstücke, Gebäude und anderen Vermögenswerte geklagt, diese Versuche hatten jedoch keine ausreichende juristische Grundlage.

Die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft der RF erhält ziemlich häufig derartige Anträge ausländischer, vorwiegend deutscher, Bürger.

Im Zusammenhang damit erachten wir es für erforderlich, der deutschen Seite nochmals unsere prinzipielle Position (die mit dem russischen Außenministerium abgestimmt ist) darzulegen: Das in Deutschland in den Jahren 1945-1949 aufgrund der Rechte und der Oberhoheit der Besatzungsmächte eingezogene Eigentum unterliegt derzeit **keiner Revision.**

Außerdem sei daran erinnert, daß seit dem 10. November d.J. die von der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft ausgestellten Rehabilitierungsbescheide durch den Vermerk ergänzt sind: **„Der Beschluß über die Rehabilitierung kann nicht Grundlage für vermögens-**

rechtliche, im Widerspruch zur geltenden Gesetzgebung und den internationalen Verpflichtungen stehende Forderungen deutscher Staatsbürger sein.“

Die Unumkehrbarkeit der in den ersten Nachkriegsjahren in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands durchgeführten Enteignungen ist bekanntlich in völkerrechtlichen Dokumenten zur Vereinigung von BRD und DDR verankert (im Vertrag über die endgültige Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 und einigen anderen).

Zur Klärung strittiger Vermögensfragen im Zusammenhang mit der Rehabilitierung deutscher Bürger hatte das russische Außenministerium auf unseren Vorschlag hin eine offizielle Note an die deutsche Bundesregierung vorbereitet, in der unsere allgemeine Position zu diesem Problem dargelegt ist. Zugleich muß darüber informiert werden, daß die bisher entsprechend der festgelegten Verfahrensweise ausgestellten Rehabilitierungsbescheinigungen (ohne den oben erwähnten „Vermerk“) vollständig den vom Gesetz verlangten Forderungen entsprechen und nach wie vor gültig sind.

Zu den internationalen Kontakten der Verwaltung für Rehabilitierung bei der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft

Im Rahmen der Durchführung des Rehabilitierungsgesetzes haben wir enge geschäftliche Beziehungen mit den Mitarbeitern der Deutschen Botschaft aufgenommen und halten diese aufrecht. Vor allem sind das gute Arbeitskontakte zur Konsular- und Rechtsabteilung der Botschaft; dort haben K Richter, K. Retzlaff, H. Schindler und A. Kuligk eine fruchtbare Arbeit geleistet, und derzeit sind A. Schwalm, E. Kristof und andere tätig. Die Leitung der Verwaltung trifft sich regelmäßig mit ihnen. Wir wissen, daß auch der deutsche Botschafter, Herr E.-J. von Studnitz, und seine Stellvertreter der Koordinierung dieser Arbeit die erforderliche Aufmerksamkeit widmen.

Am 26. November 1997 traf sich der stellvertretende Generalstaatsanwalt der RF Hauptmilitärstaatsanwalt J.G. Djomin speziell mit den Botschaftern Deutschlands und Österreichs und erörterte mit ihnen die grundlegenden Probleme bei der Rehabilitierung.

Unter Beteiligung von Mitarbeitern der Botschaften der BRD und Österreichs fanden bei der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft mehrere Begegnungen mit Delegationen deutscher Opfernverbände, mit Veteranen der Bundeswehr, Abgeordneten des Bundestages, dem Direktor des Bonner Instituts für Archivauswertung G. Wagenlehner und anderen statt.

Die Erörterung der genannten Fragen mit verantwortlichen Mitarbeitern des deutschen Außenministeriums, mit Diplomaten, Wissenschaftlern und Persönlichkeiten der Öffentlichkeit sowie mit unbegründet repressierten Bürgern hat gezeigt, daß es für die von uns bearbeiteten Probleme im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Gerechtigkeit und der verletzten Menschenrechte ein großes Interesse gibt und daß diese Tätigkeit der russischen Staatsanwaltschaft insgesamt als Akt des guten Willens und Humanismus eingeschätzt wird, der zur Annäherung der Interessen unserer Völker beiträgt.

B) Konkrete Beispiele aus dem Aufgabenbereich Rehabilitierung

In der Vorkriegszeit, im Juni 1937, wurde in der sowjetischen Stadt Leninsk der deutsche Arbeiter *Heinrich Abdingof* verhaftet. Er stammte aus Gensen, war auf der Grundlage eines Vertrags in die UdSSR gekommen und arbeitete als Hauer im Bergwerk „Komsomolez“. Im Oktober 1938 verurteilte ihn eine auswärtige Sitzung des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der UdSSR zu 15 Jahren Gefängnishaft unter Einziehung seines Vermögens. Abdingof wurde beschuldigt, Mitglied einer im Kusnezbecken tätigen antisowjetischen faschistischen Diversions- und Terrororganisation zu sein.

Die Überprüfung der archivierten Strafakte ergab, daß man Abdingof unbegründet, aus politischen Motiven heraus, verurteilt hatte. In der Gerichtsverhandlung wies er kategorisch alle Beschuldigungen zurück und sagte, er sei bei den Ermittlungen gezwungen worden, sich selbst rechtswidriger Handlungen zu bezichtigen, habe de facto jedoch keine begangen. Schuldbeweise enthielt die Akte nicht, deshalb wurde er von uns rehabilitiert.

Gegen Kriegsende, am 27. Mai 1945, verurteilte das Militärtribunal einer Division auf der Grundlage von Artikel 1 Erlaß des Präsidiums

des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 den 67jährigen Elektriker *Max Hermann*, wohnhaft in Angarad, zum Tode durch Erschießen. Das Gericht erkannte ihn schuldig, seit 1937 Mitglied der NSDAP zu sein. Bei den Ermittlungen und vor Gericht erläuterte Hermann, daß er der NSDAP beigetreten sei, um weiterhin als Meister arbeiten zu können. Parteimitglied sei er nur formal gewesen, er habe lediglich Beitrag bezahlt, aber keinerlei Aktivität gezeigt.

Die Überprüfung der Strafakte ergab, daß Hermann unbegründet verurteilt wurde. Er war niemals auf sowjetischem Territorium gewesen, hatte nicht an Kampfhandlungen und Greuelaten gegen die sowjetische Zivilbevölkerung oder kriegsgefangene Rotarmisten teilgenommen. Der genannte Erlaß sah keine strafrechtliche Verfolgung wegen formaler Zugehörigkeit zur faschistischen Partei vor.

Im März 1946 wurden sechs Jugendliche unter 16 Jahren aus Woldersdorf und Rüdersdorf (Provinz Brandenburg) - *Ulrich Lehmann, Gerhard Ganschow, Wolfgang Piper* und andere - von einem Militärtribunal auf Grundlage von Artikel 58-8, 58-9 und 58-11 StGB der UdSSR zu jeweils 10 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Laut Urteil waren sie angeklagt, sie seien „Mitte April 1945, als die Rote Armee gegen Berlin vorrückte, der Organisation 'Werwolf' beigetreten, die sich das Ziel setzte, im Hinterland der Roten Armee einen Diversions- und Terrorkampf zu führen. Praktisch tätig waren die Verurteilten nicht.“

Die Überprüfung der Strafakte ergab, daß die Jugendlichen ohne hinreichenden Grund verurteilt wurden. Bei den Ermittlungen und vor Gericht bekannten sich die Angeklagten nicht schuldig und erläuterten, daß sie, als die Rote Armee vorrückte, gezwungenermaßen formal dem „Werwolf“ beigetreten seien, da sie andernfalls gemeinsam mit ihren Familien von den Faschisten verfolgt worden wären. Terror oder Diversion gegen die sowjetischen Truppen hätten sie nicht betreiben wollen. Bis September 1945 seien sie in Kriegsgefangenenlagern gewesen, anschließend hätten sie bei ihren Eltern gewohnt und keinerlei rechtswidrige Handlungen begangen.

Der Beitritt minderjähriger deutscher Staatsbürger zu derartigen Organisationen (Volkssturm u.a.) unter dem Druck objektiver Kriegsumstände, ohne daß wirklich Verbrechen begangen wurden, bildet noch keinen Strafbestand.

Im Oktober 1948 wurden die Studenten der Universität Jena *Hans-Joachim Mütel, Eva Mütel, Leo Stör* und *Max Klinsberg* wegen Spionage und antisowjetischer Agitation zu 20 Jahren Freiheitsentzug in einem Besserungs- und Arbeitslager unter Einziehung ihrer persönlichen Wertgegenstände verurteilt.

Das Gericht erkannte sie für schuldig, „aufgrund ihrer feindlichen Einstellung gegenüber der Sowjetunion im März 1948 mehrere Artikel antisowjetischen Charakters über die wirtschaftliche und politische Lage in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands an die Redaktion der Zeitung ‚Der Tag‘, des CDU-Organs in den Westzonen Deutschlands, gegeben zu haben.“

Die Anklage wegen Spionage beruhte auf dem gegenstandslosen Geständnis der Angeklagten und wurde durch keinerlei Beweismaterial belegt. Die von ihnen in den Artikeln verwendeten Informationen waren allgemein zugänglich und stellten kein Staats- oder militärisches Geheimnis dar. Was ihre Verurteilung wegen antisowjetischer Agitation und Propaganda betrifft, so gelten gemäß Artikel 5 Punkt a des Gesetzes der RF „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repression“ die genannten Handlungen nicht als sozial gefährlich, und die deswegen verurteilten Personen sind zu rehabilitieren unabhängig davon, ob ihre Anklage durch Fakten belegt ist oder nicht.

Laut Gutachten und Einsprüchen von Militärstaatsanwälten wurden eine Reihe ehemaliger deutscher Wehrmatsangehöriger rehabilitiert.

Hasso Heinrich von Puttkamer, Kommandeur des 2. Infanterieregiments der 111. Infanteriedivision, verurteilt im Dezember 1949 während seiner sowjetischen Kriegsgefangenschaft aufgrund von Artikel 17 StGB der RSFSR und Artikel 1 Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 zu 25 Jahren Freiheitsentzug in einem Besserungs- und Arbeitslager, hatte sich während der Ermittlungen und vor Gericht nicht schuldig bekannt und ausgesagt, er habe als Wehrmatsangehöriger auf sowjetischem Territorium eine schlechte Behandlung der Zivilbevölkerung nicht geduldet und seinen Unterstellten niemals befohlen, Greuelaten gegen die Bevölkerung zu begehen.

Die Überprüfung ergab, daß das 2. Infanterieregiment der genannten Division in den Akten der Außerordentlichen staatlichen Kommission der UdSSR über die Greuelaten der deutschen Truppen in den be-

setzten sowjetischen Gebieten nicht aufgeführt ist. Die Ermittlungen im vorliegenden Fall wurden oberflächlich geführt, und in der Akte liegen keine Beweismittel vor, die von Puttkamers Schuld an der Ausübung von Verbrechen belegen würden.

Das Militärkollegium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, das vorliegende Strafsache auf Einspruch des Hauptmilitärstaatsanwalts überprüfte, stimmte dessen Argumenten zu, annullierte den früheren Gerichtsbeschuß und stellte das Strafverfahren gegen von Puttkamer wegen Mangels an Beweisen für eine Mitwirkung an der Ausübung von Verbrechen ein. Damit ist er vollständig rehabilitiert.

Wegen analoger Beschuldigungen wurden im Oktober 1949 in der Sowjetunion Major *Nikolaus Chorinski*, ehemaliger Adjutant des Kommandeurs der 79. Wehrmachtsdivision, Oberstleutnant der Justiz *Herbert Schimmelpfennig*, ehemaliger Militärriechter der 179. Reservdivision, und *Kurt Berling*, Divisionsrichter, zu 25 Jahren Freiheitsentzug in einem Besserungs- und Arbeitslager verurteilt, obwohl die jeweilige Strafsache keine Beweismittel für eine Schuld enthielt.

Auf Einspruch des Hauptmilitärstaatsanwalts wurden die früheren Gerichtsbeschlüsse gegen die genannten Personen durch das Militärkollegium des Obersten Gerichts der RF annulliert und die Betroffenen rehabilitiert.

In letzter Zeit wurden von uns mehrere Strafverfahren gegen namhafte deutsche Kulturschaffende überprüft.

Im Juni 1945 verurteilte ein Militärtribunal den Leiter der Abteilung Theater im deutschen Kulturministerium Dr. phil. *Rainer Schless* nach Artikel 58-2 StGB der RSFSR (bewaffneter Aufstand bzw. Eindringen in sowjetisches Hoheitsgebiet mit konterrevolutionären Zielen) zur Höchststrafe – Tod durch Erschießen.

Laut Urteil wurde er für schuldig befunden, von 1931 bis 1933 als Redakteur der Abteilung Feuilleton bei einer Zeitung gearbeitet zu haben, wo er die Ideen des Nationalsozialismus propagiert und glorifiziert habe. Von 1933 bis Mai 1945 habe er als Leitung der Abteilung Theater im Ministerium gearbeitet, dort das Repertoire der deutschen Theater umgestaltet und auf die Entwicklung und Propaganda der Ideen des Führers ausgerichtet. Außer persönlichen Aussagen Schlessos über seine berufliche Tätigkeit enthielt die Akte keinerlei Beweismaterial über eine Schuld. In den verschiedenen Dienststel-

lungen im Ministerium für Kultur erfüllte er seine Dienstpflichten, war nicht auf sowjetischem Territorium und nahm nicht an Kampfhandlungen teil. Unter diesen Umständen wurde er unbegründet wegen konterrevolutionären Verbrechens strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Auf Beschluß der zentralen Operativgruppe des NKWD der UdSSR für Berlin wurde der prominente Schauspieler und Direktor des Berliner Schiller-Theaters *Heinrich George* am 10. Juli 1945 verhaftet und am 28. Juli des gleichen Jahres in ein Speziallager eingewiesen. Im Lager verstarb er am 25. September 1946 an Herzinsuffizienz und Bronchiopneumonie.

George wurde im Zusammenhang damit verhaftet, daß er einer der namhaftesten Schauspieler im faschistischen Deutschland war und angeblich mit antisowjetischen Äußerungen auftrat, die die Sowjetmacht herabwürdigen sollten.

Die Überprüfung der Akte ergab, daß George unbegründet, aus politischen Motiven heraus und de facto wegen seiner beruflichen Tätigkeit als Schauspieler und Regisseur repressiert wurde. 1938-1945 Theaterdirektor, inszenierte er sowohl Stücke berühmter klassischer Autoren als auch Stücke mit faschistischer Ausrichtung, was durch das seinerzeit bestehende Regime bedingt war. Zugleich ist aus dem Schreiben einer Gruppe von Schauspielern des Theaters (insgesamt 13 Personen) an den sowjetischen Kommandanten von Berlin im Mai 1946 ersichtlich, daß George während des Krieges an seinem Theater 10 jüdischen Schauspielern Obdach gewährt und, indem er seine Popularität ausnutzte, sie vor dem faschistischen Konzentrationslager und der physischen Vernichtung bewahrt hatte.

Außerdem hatte er während eines Gastspiels in Paris 1941 die Schauspieler des französischen Theaters vor einer bevorstehenden Hetzjagd und Verhaftungen gewarnt und so einigen von ihnen das Leben gerettet. Er war kein Mitglied der NSDAP, stand immer außerhalb der Politik und beging keine Verbrechen.

Die Praxis zeigt, daß im Nachkriegsdeutschland nicht nur Deutsche, sondern auch Bürger anderer Nationalität aus politischen Motiven heraus strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden. *Erich Nelhans*, gebürtiger Berliner, Jude, organisierte Ende 1945 in Berlin eine „Jüdische Gemeinde“ und half der daran interessierten jüdischen Bevölkerung aus Polen, der Tschechoslowakei und Deutschland, nach

Palästina und Amerika auszuwandern. Er unterstützte so mehrere Tausend jüdische Flüchtlinge aus verschiedenen Ländern Europas.

Diese humanistische Tätigkeit Nelhans' wurde als den Interessen der UdSSR entgegenstehend gewertet, und im August 1948 verurteilte man ihn wegen antisowjetischer Agitation und Beihilfe zum ungesetzlichen Grenzübertritt zu 25 Jahren Besserungs- und Arbeitslager unter Einziehung seines Vermögens.

Auf Einspruch der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft annullierte ein Militärgericht das Urteil und stellte das Strafverfahren gegen Nelhans ein, da seine Handlungen keinen Straftatbestand enthielten. Damit ist Nelhans vollständig rehabilitiert.

Im weiteren folgen die typischen Beispiele aus der Rehabilitierungspraxis von verschiedenen Kategorien der deutschen Bürger.

Eine unbegründete Beschuldigung der Beihilfe zur Entfesselung des Zweiten Weltkrieges

Am 11. Juli 1945 wurde vom operativen Sektor Berlins des NKWD der UdSSR der Generaladmiral a.D. *A. Saalwächter*, ehemaliger Oberbefehlshaber der Nordflotte und später der Westgruppe der deutschen Marine, verhaftet.

Da Admiral Saalwächter mit der Politik Hitlers nicht einverstanden war, wurde er bereits im Oktober 1942 in den Ruhestand versetzt und war am Krieg gegen die UdSSR überhaupt nicht beteiligt. Ungeachtet dieser Tatsachen wurde er im Oktober 1945 vom sowjetischen Militärtribunal gemäß Artikel 1 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 „Über die Maßnahmen zur Bestrafung von deutsch-faschistischen Schergen, die sich der Morde und Mißhandlungen an der sowjetischen Bevölkerung und gefangenen Rotarmisten schuldig gemacht haben, sowie zur Bestrafung von Spionen und Heimatverrätern aus den Reihen der Sowjetbürger und ihrer Helfershelfer“ ohne Grund verurteilt.

Grundlose Beschuldigung der Mißhandlungen an ausländischen Zwangsarbeitern, darunter Sowjetbürgern

Im März 1946 wurden 11 führende Mitarbeiter der Munitionsfabrik „Lotring“ von einem sowjetischen Militärtribunal (der Direktor der Fabrik, *J. Pingel*, und der führende Ingenieur, *G. Kromberg*, wurden zum Tode durch Erschießen und weitere führende Mitarbeiter jeweils zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt) abgeurteilt. Der Grund der Verurteilung war: Von 1941 bis 1945 zwang die Fabrikleitung die ausländischen Arbeiter, darunter sowjetische Bürger und Kriegsgefangene, Überstunden zu leisten, verpflegte sie schlecht und bestrafte die Arbeiter wegen Verstöße gegen die Disziplin. Die Anschuldigungen wurden durch keinerlei Tatsachen bestätigt; die Akte enthält keine Informationen darüber, daß den Arbeitern dadurch irgendein realer Schaden zugefügt worden wäre. Die Handlungen der Verurteilten können nicht als Mißhandlungen eingeschätzt werden und erfüllen den Tatbestand gemäß Artikel 1 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 und Artikel 58-2 des Strafgesetzbuches der RSFSR (bewaffneter Widerstand) nicht.

Strafsachen dieser Art kommen nicht selten in unsere praktischen Arbeit vor.

Verfolgung vom Amtspersonen wegen Wahrnehmung ihrer administrativen und amtlichen Pflichten

Laut Urteil des Militärtribunals vom 26. April 1946 wurde Dr. jur. *E. Rietsch* für schuldig befunden, daß er bei Anfang des Krieges gegen die UdSSR zur besonderen Verfügung des Oberbefehlshaber der deutschen Besatzungstruppen auf dem Territorium der UdSSR abkommandiert und zum obersten Berater für administrative und wirtschaftliche Fragen bei einigen Feldkommandanturen, wo er von 1941 bis 1942 die Selbstverwaltungsorgane aus der einheimischen Bevölkerung rekrutierte, ernannt wurde.

Aus dem Dresdener Gefängnis, in dem er einsitzen mußte, hat er einen Brief an seine Frau geschrieben, in dem er mitteilte: „In einer Einzelzelle, 9m² groß, sind wir, sechs Personen, zusammengepfercht. Seit 4 Wochen warte ich auf die Entscheidung. Die Russen lassen sich

viel Zeit.“ Am 21. Mai 1946 wurde er erschossen. Die Prüfung hat ergeben, daß er keinerlei Verbrechen gegen die Sowjetbürger begangen hatte und zu Unrecht verurteilt wurde.

Am 27. Dezember 1949 wurde ein Kriegsgefangener, Major *G. Mugler*, der ehemalige Vorsitzende eines militärischen Feldgerichts der 302. und 320. Infanteriedivisionen, aus politischen Gründen verhaftet und am selben Tag zu 25 Jahren Zwangslager von dem Militärtribunal der MVD-Truppen des Bezirks Kiev verurteilt. Er wurde der Wahrnehmung seiner Amtspflichten und der Greuelthaten gegen das sowjetische Volk beschuldigt. Major Muglers Akte enthält keine Beweise seiner vermeintlichen Verbrechen gegen die UdSSR. Im Gegenteil enthält seine Strafsakte Informationen darüber, daß er von seinen Untergeordneten ein humanes Verhalten gegenüber der sowjetischen Zivilbevölkerung verlangte und sogar einen deutschen Soldaten zum Tode wegen Vergewaltigung und Ermordung einer russischen Frau verurteilte.

Eine große Gruppe deutscher Bürger, die ohne Grund wegen Spionage gegen die UdSSR in ihrer Heimat verurteilt wurden

In der Tat begingen diese Leute keine Verbrechen. Sehr oft sammelten sie allgemein zugängliche, bekannte Informationen über das Leben der deutschen Bevölkerung und der Angehörigen der sowjetischen Besatzungstruppen zwecks Veröffentlichung in den Massenmedien der westlichen Besatzungszone und verfaßten kritische und anti-sowjetische Schreiben.

1950 wurden acht Schüler einer Försterschule in Eberswalde wegen Gründung einer illegalen Spionageorganisation „Grünwald“ (*E. Nauenek, G. Neitu, E. Fink* u.a.) vom Militärtribunal verurteilt. Sie pflegten Kontakte mit der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ in Westberlin. Da sie mit der Politik der sowjetischen Administration in der sowjetischen Besatzungszone nicht einverstanden waren, verbreiteten sie unter der deutschen Bevölkerung antisowjetische Literatur. Sie wurden 1995 rehabilitiert.

Die Mitglieder der illegalen Jugendorganisation „Die Falken“ aus Dresden, *E. Andreck-Stange, W. Andreck* und *E. Radenstock*, wurden

ohne Grund wegen feindlicher Tätigkeit gegen die sowjetischen Truppen auf dem deutschen Territorium verurteilt. Sie wurden wie die o.g. Gruppe später rehabilitiert.

Wie die Praxis zeigt, verletzten die sowjetischen Repressivorgane in einigen Fällen aufs Größte bei Durchführung von Repressalien gegen deutsche Bürger die sowjetischen Strafgesetze. Gemäß Artikel 22 des damals gültigen Strafgesetzbuches der Russischen Föderation durften die Personen, die zum Zeitpunkt des Verbrechens ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nicht zur Todesstrafe verurteilt werden. In der Tat wurden sehr viele minderjährige Jugendliche so brutal abgeurteilt.

So wurden am 30. März 1946 10 minderjährige Einwohner der Stadt Penzlin, die zum Zeitpunkt der Verhaftung 16-17 Jahre alt waren, wegen ihrer antisowjetischen Haltung und Zugehörigkeit zu der Gruppe „Werwolf“ verurteilt; zwei davon, *A. Enevski* und *W. Koder*, wurden zur Todesstrafe verurteilt und am 18. Juli 1946 hingerichtet.

Bei einer ähnlichen Anklage wurden sieben Jugendliche aus Königsbrück am 11. Juli 1946 vom Militärtribunal verurteilt. Der Leiter der Gruppe, der 16jährige *G. Faust*, wurde zum Tode durch Erschießen verurteilt. Vermeintlich wollte diese Gruppe für den Fall des Krieges Englands gegen die UdSSR den bewaffneten Kampf gegen die sowjetischen Truppen mit terroristischen Mitteln führen. Zu diesem Zweck versteckten die Mitglieder der Gruppe bereits im Juli 1945 in einem Schuppen 6 von ihnen gefundene Karabiner und 150 Patronen. In seinem Gnadengesuch schrieb *G. Faust*, indem er zugab, daß die Gruppe die Waffen gesammelt hatte, was die patriotisch gesinnten deutschen Jugendlichen damals zu solchen Aktionen bewegte: „1942 fiel an der Ostfront mein Bruder. Mein zweiter Bruder befindet sich in amerikanischer Gefangenschaft. Das Militärtribunal muß verstehen, daß wir von Kindesbeinen an betrogen und gegen die Russen gehetzt wurden. Freilich haben wir alledem geglaubt. Nur weil wir Angst hatten, wegen des unerlaubten Waffenbesitzes zur Verantwortung gezogen zu werden, gaben wir die Waffen nicht ab. Mit faschistischem Gruß ...“ Weiter folgt die Unterschrift.

Einer der Richter des sowjetischen Tribunals in der zweiten Instanz bat die Berufungsinstanz, das Todesurteil von *G. Faust* aufzuheben und in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln. Das Gericht entsprach aber seiner Bitte nicht.

Sehr oft wurden fast noch Kinder zu Freiheitsstrafen von 10 Jahren und mehr verurteilt. Im Dezember 1945 werden der 12jährige *R. Bürger* und der 13jährige *W. Friese* wegen Mitgliedschaft in der Organisation Werwolf mit dem Ziel, „gegen die Rote Armee zu kämpfen“, verurteilt. Während der Voruntersuchung sagte Bürger folgendes aus: „Am ersten Tag, als ich der Organisation beigetreten war, kam ich nach Hause aus dem Wald und erzählte meiner Mutter davon. Meine Mutter verdrosch mich mit einem Besen und sagte zu mir, wenn ich noch einmal dahin gehen sollte, bringe sie mich um. Ich schwor ihr, daß ich aus Werwolf austreten werde, habe aber mein Wort nicht gehalten.“ Sie waren Kinder und benahmen sich auch dementsprechend kindlich.

Auch gebrechliche Greise wurden zum Tode verurteilt. Der Einwohner der Stadt Oberlinde *M. Albin* (67 Jahre) wurde im Mai 1946 wegen der Teilnahme an den illegalen Versammlungen und der Anfertigung von antisowjetischen Flugblättern zum Tode verurteilt. Sein Gnadengesuch wurde trotz seines vorgerückten Alters und einer Erkrankung der Hände abgelehnt.

Die Prüfung der o.g. Archivakten hat gezeigt, daß alle Betroffenen ohne Grund verurteilt worden sind.

In vielen Strafsachen war der politische Hintergrund der Verfolgung besonders offensichtlich

Im August 1945 wurden die 15jährigen Einwohner des Dorfes Kersleben, Kreis Weimar, *H. Appel* und *E. Pfaff*, Lehrlinge (Glaser und Elektriker), wegen Durchführung eines Terroraktes und des konterrevolutionären Sabotierens von Befehlen des sowjetischen Oberbefehlshabers zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Anschuldigungen waren absurd. Der Bitte der sowjetischen Soldaten entsprechend, gaben ihnen Pfaff und Appel ohne verbrecherische Absichten eine von ihnen gefundene Flasche Spiritus. Nach dem Alkoholgenuß bekam einer der Soldaten eine Vergiftung, der andere blieb unversehrt.

Der Inhaber des Geschäfts in der Stadt Königsbrück, *O. Freudenberg*, wurde im Februar 1946 wegen Sabotage zu 10 Jahren Freiheitsstrafe mit Konfiszierung seines Eigentums verurteilt. Der Grund: im Dezember 1945 verkaufte er an die Rotarmisten auf ihre Aufforde-

rung 1 Liter des denaturierten Spiritus, bei Spiritusbrennern seine Verwendung fand. Ungeachtet dessen, daß *O. Freudenberg* beim Verkauf die Rotarmisten gewarnt hatte, daß der Spiritus nicht zum Trinken geeignet sei, tranken die vier Rotarmisten den Spiritus aus und bekamen leichte Vergiftungen.

Die Mitarbeiter der Gerichtskanzlei in Plauen *A. Forbinger* und *G. Frisch*, wurden im Oktober 1947 wegen des Abdruckens eines Zeitungsartikels mit dem antisowjetischen Inhalt „Hinter dem eisernen Vorhang“ zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Neun Einwohner der Städte Leipzig und Mühlhausen wurden im März 1951 von dem sowjetischen Militärtribunal verurteilt (vier von ihnen, *W. Peters*, *G. Peters*, *G. Kramer* und *H. Zschuppe*, zum Tode durch Erschießen), weil sie im Juni/Juli 1950 aufgrund der Unzufriedenheit mit der damaligen politischen und wirtschaftlichen Situation in der DDR und der SED-Politik antisowjetische Propaganda betrieben, Flugblätter verteilt und versucht hatten, die SED-Wahlen zu verhindern. Die Strafsache der Verurteilten enthält keinerlei Beweise dessen, daß sich diese Personen der o.g. Verbrechen schuldig gemacht hätten.

Bekanntlich wurde eine Reihe deutscher Bürger ohne Grund wegen Teilnahme an den Ereignissen des 17. Juni 1953 in der DDR unter Anwendung des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation von den sowjetischen Militärtribunalen verurteilt.

Der Arbeiter aus Jena *G. Benisch* wurde am 25. Juni 1953 zu 25 Jahren Haftstrafe mit Konfiszierung seines Eigentums gemäß Artikel 58-2 des Strafgesetzbuches der RSFSR, in dem für den bewaffneten Aufstand gegen die UdSSR strafrechtliche Verfolgung vorgesehen war, verurteilt. Tatsächlich war alles anders: Da er mit dem niedrigen Lohn und mit der Politik der SED-Regierung unzufrieden war, nahm er an einem Arbeiterstreik teil und wurde zu Gesprächen mit dem SED-Kreissekretär delegiert; dort forderte er die Auflösung der SED, Befreiung aller politischen Gefangenen und Senkung der Preise.

K. Kreps und der Brigadier *W. Kowalk*, beide Einwohner von Halle, wurden am selben Tag wegen Teilnahme an der Antiregierungsdemonstration und am Streik in den Buna-Werken von dem sowjetischen Militärtribunal verurteilt. Sie wurden der Organisation von Massenunruhen beschuldigt. Die beiden beteuerten dagegen, daß sie

keine politischen Forderungen gestellt hätten, sondern gegen die von der Regierung erhöhten Arbeitsnormen aufgetreten seien.

Es ist bezeichnend, daß die von den Militärtribunalen wegen Staatsverbrechen Verurteilten in der Regel die höchsten Strafen bekamen (von 10 bis 25 Jahren Haft bis hin zur Todesstrafe). Es herrschte die Ansicht, daß die politischen Verbrechen am gefährlichsten seien. Gleichzeitig konnte für ein gefährliches kriminelles Delikt ein ziemlich niedriges Strafmaß angesetzt werden. So z.B. wurde der deutsche Bürger *Kowaltschek* im September 1946 von dem Militärtribunal Berlins wegen eines bewaffneten Überfalls und Raubes zu drei Jahren Haft verurteilt.

Verurteilung deutscher Kriegsgefangener auf dem Territorium der UdSSR

Laut Statistiken befanden sich in der sowjetischen Gefangenschaft ca. 2,4 Millionen deutsche Soldaten; etwa 580.500 von ihnen sind in der Gefangenschaft gestorben. Der Prozentsatz der wegen Kriegsverbrechen und anderer Verbrechen verurteilten deutschen Gefangenen ist nicht hoch, etwa 1,3%. Die Prüfung der Straftaten dieser Kategorie zeigt, daß viele Kriegsgefangene ohne ausreichende Begründung und unter fingierten Beschuldigungen strafrechtlich verfolgt wurden.

So wurde z.B. am 9. Dezember 1949 der ehemalige Regimentskommandeur der deutschen Wehrmacht, *G. Reichel*, im Lager Nr. 27 des MVD der UdSSR verhaftet. Das Militärtribunal der MVD-Truppen des Moskauer Militärbezirks verurteilte ihn gemäß Artikel 17 des Strafgesetzbuches der RSFSR und Artikel 1 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 zu 25 Jahren Haft. Er wurde unbegründet der Deportation von Sowjetbürgern nach Deutschland und der Zerstörung von Ortschaften und Mord an Bürgern, die sich der Deportation nach Deutschland widersetzen, beschuldigt. Reichel beteuerte seine Unschuld sowohl während der Voruntersuchung als auch bei der Gerichtsverhandlung. Seine Straftate enthält keinerlei Beweise der von ihm vermeintlich begangenen Verbrechen.

F. Lindemann, der Arzt des Kriegsgefangenenlagers Nr. 20 des UVD des Bezirkes Leningrad, ehemaliger Hauptmann der Wehr-

macht, wurde im Dezember 1949 verurteilt, weil er drei Operationen zur Entfernung eintätowierter Blutgruppenbezeichnungen, die die Zugehörigkeit zur Waffen-SS bewiesen, vorgenommen hatte, um die ehemaligen SS-Leute zu tarnen. *F. Lindemann* bekannte sich nicht für schuldig, er selbst war nie ein Mitglied einer Nazi-Organisation gewesen. Er erklärte, daß „er keine Verbrechen begangen habe, sondern damit versucht habe, die Betroffenen vom Tode zu bewahren.“

Einige deutsche Kriegsgefangene wurden während ihrer Gefangenschaft von den Militärtribunalen zweimal verurteilt. In der Regel erfolgte die erste Verurteilung aus einem fingierten Grund; das zweite Mal wurden die Gefangenen verurteilt, weil sie mit dem Urteil nicht einverstanden waren und forderten, sie aus der Gefangenschaft zu entlassen und nach Deutschland zu überführen.

Besonders anschaulich ist der Fall des berühmten deutschen Fliegers und ehemaligen Kommandeurs einer Jagdstaffel Major *E. Hartmann*, der in den Luftkämpfen 352 sowjetische und amerikanische Flugzeuge abgeschossen hatte. Während seiner Gefangenschaft wurde er zum ersten Mal am 24. Dezember 1949 verhaftet und drei Tage später von dem Militärtribunal der MVD-Truppen des Bezirkes Iwanowo zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Ermittlungsverfahren in seiner Strafsache wurde nur formell durchgeführt. Er wurde ohne jeglichen Grund der Greuelthaten gegen sowjetische Bürger, der Beschießung von Militärobjekten sowie des Abschusses von sowjetischen Flugzeugen und damit einer großen Schädigung der sowjetischen Wirtschaft verurteilt. *E. Hartmann* protestierte gegen das Urteil und betonte zu Recht, daß er als Militärflieger nur an den Kämpfen mit den Luftstreitkräften des Gegners teilgenommen und keine Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung begangen habe. Er erhob mehrmals Protest, trat in den Hungerstreik, weigerte sich zu arbeiten, verlangte, daß er als Unschuldiger zurück in die Heimat geschickt oder erschossen werden solle. Er wurde mehrmals mit Folterhaft bestraft.

Im Juni 1951 wurde er zusammen mit *G. Wagenlehner* und anderen deutschen Kriegsgefangenen von dem Militärtribunal des Don-Militärbezirkes zu 25 Jahren Haft als Angehöriger einer antisowjetischen Gruppe, die die Befreiung aller deutschen Kriegsgefangenen aus der Haft und ihre Repatriierung nach Deutschland zum Ziel habe, verurteilt. Das war seine zweite Verurteilung während der Kriegsgefangenschaft.

Die Prüfung beider Strafsachen hat ergeben, daß E. Hartmann und andere zusammen mit ihm zum zweiten Mal verurteilte Kriegsgefangene ohne Grund verurteilt wurden.

Verwandte Adolf Hitlers

Zum Schluß seien einige Worte zu den Verwandten A. Hitlers gesagt. Bei der Überprüfung der bei uns eingegangenen Schreiben österreichischer Staatsbürger stellte sich heraus, daß sowjetische außergerichtliche Organe in fünf Strafverfahren fünf Verwandte des ehemaligen Führers repressiert hatten: *Johann Schmidt*, ein Cousin Hitlers, wurde am 30. Mai 1945 verhaftet und starb im NKWD-Gefängnis in Wien.

Eduard Schmidt, ein weiterer Cousin, wurde auf Beschluß des Sonderkonsiliums beim Ministerium für Staatssicherheit der UdSSR vom 22. März 1950 auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 für 25 Jahre in ein Gefängnis gesperrt. Am 5. September 1951 starb er in Werchnij Uralsk. Am gleichen Tag wie er erhielt *Maria Koppensteiner*, eine Cousine Hitlers, 25 Jahre Freiheitsentzug zugesprochen. Man verhaftete sie gemeinsam mit ihrem Mann *Ignaz Koppensteiner*, der am 5. Juli 1949 im MGB-Gefängnis in Moskau starb.

Sie alle wurden strafrechtlich verfolgt, weil sie in verwandtschaftlichen Beziehungen zu Hitler standen. Sie waren Bauern, hatten sich nicht am Krieg und an der Politik beteiligt, es gibt in ihrer Akte keine Beweise für eine Schuld an irgendwelchen Verbrechen. Deshalb sind sie rehabilitiert. Dem Sohn von Johann Schmidt, *Johann Schmidt*, geboren 1925, wurde die Rehabilitierung verweigert. Er war nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 strafrechtlich verfolgt worden wegen seines Dienstes in den Strafeinheiten der SS und wegen seiner Teilnahme an Strafeinsätzen gegen Partisanen und Zivilisten in den von den Deutschen besetzten Gebieten. Am 14. Dezember 1955 wurde er vorzeitig aus der Haft entlassen und an die DDR übergeben.

*

Bilanz über die bisherige Rehabilitierung läßt sich mit den Worten aus dem Brief eines rehabilitierten deutschen Staatsbürgers, heute

Professor, ziehen, der sich für seinen Rehabilitierungsbescheid bedankte und schrieb: „Ich hegte und hege keine Feindschaft gegenüber den Russen. Schuld an allem sind die Nachkriegssituation und mentale Probleme der Staatssicherheits-Leiter. Nochmals vielen Dank. Ich wünsche Ihnen Erfolg.“

C) Zum Problem der „administrativ Repressierten“

Im Gesetz der Russischen Föderation vom 18. Oktober 1991 über die Rehabilitierung ist das Wort „Repression“ ein Schlüsselbegriff. „Opfer politischer Repression“ meint Opfer gewaltsamer Verfolgung aus politischen Gründen. Der Begriff „politisch“ ist an das Stalin-System gebunden und heißt „Sicherung des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern und der in seinem Bereich geltenden Rechtsordnung vor sozialgefährlichen Handlungen (Verbrechen)“.

So ist das Ziel des Strafgesetzbuches von 1926 in Artikel 1 formuliert. Wer damals nach Artikeln bestraft wurde, die heute nicht mehr als strafwürdig gelten, wird rehabilitiert. Das ist bei der großen Gruppe der von sowjetischen Gerichten und Sondergerichten Verurteilten exakt feststellbar. Aber daneben gab es noch die Verfolgten, die nicht verurteilt wurden, sondern durch Verwaltungsakte inhaftiert oder in Lager deportiert und verbannt wurden. Das sind die sogenannten „administrativ Repressierten“.

Wenn schon die Bestimmung der vielfältigen Verfolgungsmaßnahmen in der Stalin-Ära für Russen schwierig ist, so sind diese Kategorien der verfolgten Ausländer überhaupt nicht definiert. Sie wurden damals ab 1945 auf Beschluß des NKWD, ab 1946 MWD, also des Innenministeriums, in NKWD-Lager in der SBZ eingewiesen oder in Lager der UdSSR zum Arbeitseinsatz deportiert. In sowjetischen Dokumenten verwendete man in der Regel den Ausdruck „interniert“.

Es handelte sich dabei um zwei grundlegende, zahlenmäßig am stärksten vertretene Kategorien von Personen, die in den vom Faschismus befreiten Gebieten Osteuropas und Deutschlands festgenommen und ohne Gerichtsbeschluß in Lagern isoliert wurden. Beide Gruppen galten damals als „Internierte“, wenngleich sie aus unterschiedlichen Anlässen und auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage repressiert wurden.

Es wäre wohl richtiger, die erste Gruppe als administrativ Inhaftierte oder Festgenommene zu bezeichnen. Gemeint sind diejenigen, die sich bis 1950 in Deutschland in den ehemaligen faschistischen Konzentrationslagern Buchenwald, Sachsenhausen-Oranienburg, in Bautzen und anderen Orten in Gewahrsam befanden. Die zweite Gruppe wäre als „Deportierte“ zu bezeichnen. Sie wurden für mehrere Jahre zur Zwangsarbeit unter Einschränkung ihrer Freiheit in die UdSSR verbracht. Ähnliche Lager gab es auch in Polen, Österreich, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und in der Tschechoslowakei.

Das Zentrum zur Aufbewahrung historischer Dokumentensammlungen (das ehemalige Sonderarchiv) besitzt nach eigenen Angaben mehr als 250.000 Registrier- und Personalakten über entlassene Internierte. Wie aus einem im Januar 1957 zusammengestellten Informationsbericht der Abteilung Gefängnisse des MWD hervorgeht, wurden etwa 25.400 polnische Zivilisten (von denen während ihres Aufenthalts in der UdSSR 3.500 verstarben) und 128.500 deutsche Zivilisten deportiert.

Nach einer Information des deutschen Innenministeriums (Schreiben vom 6. Februar 1995) wurden von Januar bis April 1945 etwa 218.000 deutsche Staatsbürger, in der Hauptsache Zivilisten, zur Arbeit in die UdSSR verbracht.

Nach den unvollständigen Angaben, über die wir verfügen (eine genaue Statistik fehlt), waren somit etwa 300.000 Ausländer, in der Mehrzahl Deutsche, von Repressalien betroffen.

Ab September 1992 übertrug der Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation im Rahmen der Durchführung des Gesetzes „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repression“ der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtspflicht die Prüfung der archivierten Strafakten und die Bearbeitung von Rehabilitierungsanträgen ausländischer Staatsbürger und Staatenloser, darunter auch solcher, die im Ausland verurteilt wurden.

Von diesem Zeitpunkt bis heute bearbeitete die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft ca. 11.000 Anträge von Deutschen, ca. 1.000 Anträge von Österreichern, mehrere Hundert Anträge von Japanern, Polen und Ungarn sowie mehrere Dutzend Anträge aus der Slowakei und anderen Ländern. Mehr als 2.000 davon betrafen die Rehabilitierung „internierter Deutscher“.

Aufgrund der Unvollkommenheit des Rehabilitierungsgesetzes werteten wir in den Jahren 1994/95 die Festnahme und Verhaftung „internierter“ Deutscher durch die NKWD-Organen als strafrechtliche Repression (es wurde keine Anklage erhoben, die ein konkretes Verbrechen zur Last legte), und die betroffenen Personen wurden im wesentlichen rehabilitiert, da die Unterlagen in den Registrierungs- und Überprüfungsakten keinerlei Beweise für eine Schuld enthielten. 1996 wurde eine derartige Praxis bei der Behandlung von Rehabilitierungsanträgen eingestellt, da sie den Forderungen des Rehabilitierungsgesetzes nicht entspricht. Die Antragsteller erhalten nun lediglich eine Archivauskunft, in der nur die Tatsache der Inhaftierung sowie die Gründe für die Einweisung in ein Speziallager bestätigt werden.

Die deutsche Seite hat mehrfach, u.a. auch auf höchster Ebene, dieses Problem angesprochen und gebeten, das Rehabilitierungsgesetz auf alle administrativ repressierten Deutschen auszuweiten.

Auch die polnische Seite wandte sich mit analogen Bitten an uns. Während des letzten Besuchs Boris Jelzins in Deutschland dankte ihm der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl in einer Pressekonferenz am 10. Juni 1998 für die Rehabilitierung von 5.000 Deutschen und erinnerte ihn: „Sie haben versprochen, sich dafür einzusetzen, daß auch diejenigen Fälle überprüft werden, in denen es eine unbegründete administrative Verfolgung gab.“

Voraussetzung für die Beurteilung der Rehabilitierung dieser Gruppe der „administrativ Repressierten“ ist die Kenntnis der historischen Entwicklung. Und damit sind wir beim Verantwortungsbereich des KGB und insgesamt des Volkskommissariats für innere Angelegenheiten (NKWD), ab 1946 in Ministerium (MWD) umbenannt. Der Minister bestimmte mit seinen Mitarbeitern Zahl und Kategorie der Personen, die als Sicherheitsrisiko galten und in die NKWD-Speziallager einzuweisen waren. Die Akten blieben beim KGB. Nach der Überprüfung befinden sich im Bereich des heutigen Föderalen Sicherheitsdienstes FSB als Nachfolger der KGB 128.000 Karteikarten ausländischer Staatsbürger, überwiegend Deutsche, aber auch aus anderen Nationalitäten.

Die Lagerinsassen der NKWD-Speziallager

Der grundlegende Befehl Nr. 00315 für die Einweisung in die Speziallager wurde am 7. April 1945 von L. Berija gegeben. Die Generalstaatsanwaltschaft wurde übergangen. Erst viel später gab es in einem Schreiben des Militärstaatsanwalts der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland an den Leiter der Abteilung MWD-Speziallager in Deutschland vom 24. Juni 1947 Erläuterungen:

„Die im Zuge der Durchführung des NKWD-Befehls 00315 in Speziallager eingewiesenen Personen werden in einem besonderen Verfahren festgesetzt (inhaftiert), gegen sie wird keine Anklage erhoben, und es gibt über sie keine Ermittlungsmaterialien, wie sie die Strafprozeßordnung vorsieht. Das Fehlen der Zustimmung durch den Militärstaatsanwalt darf nicht als Grund gelten, die Aufnahme von Spezkontingent in die Lager zu verweigern.“

Die oben genannten Verhaftungen und Einweisungen in Lager sowie andere unbegründete Einschränkungen der Rechte und Freiheiten ausländischer Bürger außerhalb der UdSSR, die auf Beschluß von NKWD- bzw. MWD-Angehörigen auf der Grundlage amtlicher Rechtsvorschriften erfolgten, ohne daß sie ausreichend juristisch begründet waren und ohne daß Beweise für den Tatbestand eines Verbrechens vorlagen, sind folglich als politische Repression einzustufen, die von den Vollzugsstellen administrativ durchgeführt wurde.

Die überwiegende Mehrheit der Speziallager-Insassen auf dem Gebiet Deutschlands und anderer Länder bzw. der „Internierten“ in der Sowjetunion waren administrativ repressiert, ohne Beschluß durch ein Gericht bzw. eine außergerichtliche Institution. Die Repression dieses Personenkreises war gekennzeichnet durch lang andauernden Freiheitsentzug (mehrere Monate bis mehrere Jahre) und Zwangsarbeit.

Unter den administrativ repressierten Ausländern gab es sicher eine Anzahl von Kriegs- und Naziverbrechern, die den Befehlen der Sowjetischen Militäradministration bewußt nicht nachkamen. Diese können nicht als unbegründet repressiert gelten, und sie können auch keine politische Rehabilitierung erfahren.

Unter den administrativ Repressierten gab es jedoch auch nicht wenige Minderjährige, Frauen, Betagte, Vertreter sogenannter „sozial gefährlicher Gruppen“, d.h. Vertreter vermöglicher Klassen, erstklassige Spezialisten, die man in der Verteidigungsindustrie der Sowjet-

union benötigte, und andere Personen, die unter diesem oder jenem Vorwand (zum Beispiel unter dem Anschein, man wolle Deutschland und seine Verbündeten entnazifizieren) unbegründet festgenommen und in Speziallager verbracht wurden.

Die Wiederherstellung der Gerechtigkeit in bezug auf diesen Personenkreis ist ohne Zweifel gerechtfertigt und muß sein.

Wie aus den Materialien der archivierten Strafakten ersichtlich ist, kam es bei den Internierungen durch die Mitarbeiter der Operativsektoren des NKWD bzw. MWD zu etlichen Rechtsbrüchen.

Dabei taten sich besonders die Mitarbeiter des Operativsektors für das erst im Juli 1945 unter die Kontrolle der SMAD gelangte Thüringen hervor, wo in der Nachkriegszeit 8 Offiziere wegen kriminellen Mißbrauchs dienstlicher Befugnisse abgeurteilt wurden.

Weitere Mitarbeiter wurden wegen ihrer Vergehen und Pflichtver säumnisse vom Dienst suspendiert und aus den Organen entlassen. Konkrete Fakten enthalten die Untersuchungsmaterialien einer speziellen Inspektion der Personalverwaltung des MGB der UdSSR, die sich in Thüringen umgesehen hatte.

Im Bereich des Operativsektors des NKWD bzw. MWD der UdSSR wurden seinerzeit die Strafverfahren gegen mehr als 300 Deutsche eingestellt, die man ungerechtfertigt aufgrund erfundener Beschuldigungen verhaftet hatte.

Ein leitender Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung des Operativsektors für Thüringen teilte in seiner Erklärung an den stellvertretenden Minister für Staatssicherheit der UdSSR am 23. September 1946 mit: „Es gab keine Kontrolle über die Tätigkeit der Operativmitarbeiter seitens der Leitung des Operativsektors. Haupttrichtung war es, das faschistische Aktiv vom Blockleiter an aufwärts festzusetzen; die Einschätzung der Arbeit erfolgte nach der Anzahl der in Speziallager eingewiesenen Personen dieses Kontingents. Es begann eine Art Wettbewerb bei der Einweisung in Speziallager. In der Folgezeit zeigte sich, daß einige Operativgruppen ihr Einlieferungskonto auch dadurch aufstockten, daß sie den Lagerchef mit Spirituosen bestachen. Nicht zufällig antwortete der Chef eines Speziallagers bei einer der operativen Beratungen der Operativgruppenleiter auf die Frage: ‘Auf welche Art nehmen Sie das Spezkontingent auf?’ frech: ‘In Abhängigkeit von der Menge und der Qualität des mitgeschickten Cognacs!’ Vor dem Hintergrund der Massenverhaftungen aktiver Faschi-

sten und der fehlenden Kontrolle über das Vorgehen der Operativgruppen hatte die Beschlagnahme von Gegenständen und Wertsachen sowie deren Aneignung durch die Operativmitarbeiter Konjunktur. Die Fahndungsabteilung des Sektors wurde damals von Mitarbeitern mit nur wenig Erfahrung geleitet, die Operativverfahren eröffneten, Verhaftungen vornahmten und mittels körperlicher Einflußnahme Geständnisse erpreßten. Die auf diese Weise 'Bearbeiteten' wurden anschließend an die Untersuchungsabteilung überstellt, und diese war bei einer objektiven Durchführung der Ermittlungen gezwungen, fast alle aus der Haft zu entlassen."

An dieser Stelle wird auch ein Beispiel genannt, bei dem mehrere Mitarbeiter der neu gegründeten Volkspolizei ungerechtfertigt in ein Speziallager verbracht wurden, obwohl sie wegen ihrer antifaschistischen Tätigkeit während des Krieges etwa 3 Jahre im Konzentrationslager Buchenwald eingesperrt waren und, wie sich herausstellte, keinerlei Verbrechen gegen die UdSSR begangen hatten.

Die Deportierten

Bei der Säuberung des Hinterlandes der kämpfenden Armee und in der Nachkriegszeit nahmen im Zeitraum 1944/45 die Organe des NKWD, NKGB und der Abwehrorganisation „SMERSCH“ entsprechend den Anordnungen des Staatlichen Verteidigungskomitees der UdSSR und des Rates der Volkskommissare eine große Anzahl ausländischer Bürger fest und wiesen sie in Speziallager ein. Vorwiegend handelte es sich dabei um Deutsche, die auf dem Gebiet von Deutschland, Polen, Österreich, Rumänien, Ungarn, Jugoslawien und der Tschechoslowakei ihren Wohnsitz hatten.

Ein Teil dieses Kontingents wurde später in die UdSSR deportiert und als Arbeitsbataillone oder ähnliche Formationen zur Zwangsarbeit in den Bergbau, die Kohle- und Hüttenindustrie, zum Holzschlagen usw. geschickt.

Dem lagen mehrere Überlegungen zugrunde.

In erster Linie waren das politische Gesichtspunkte: Die sogenannten „Reparationsleistungen durch Arbeit“ wurden als „gerechte Vergeltung“ oder Gegenreaktion auf die Situation mit den Ostarbeitern betrachtet.

Zweitens nutzte man die rechtlichen Möglichkeiten, indem diesem Personenkreis der Status von „Internierten“ gegeben wurde und man sich damit berechtigt glaubte, sie zur Zwangsarbeit einzusetzen.

Und drittens gab es wirtschaftliche Aspekte: Im Krieg hatten sich die Ressourcen der UdSSR, auch das Arbeitskräftepotential, erschöpft, und es bestand die akute Notwendigkeit, die von den Aggressoren zerstörte Volkswirtschaft wiederzuerrichten.

Das Problem der „deutschen Arbeitskräfte“ wurde von sowjetischer Seite bereits auf der vom 4. bis 11. Februar 1945 stattfindenden Krimkonferenz (in Jalta) der drei alliierten Mächte angesprochen.

Zur Zeit müssen sich die Forscher festlegen, inwieweit die Verwendung von Zwangsarbeit „deutscher Arbeitskräfte auf dem Territorium der UdSSR“ vom Standpunkt der derzeit allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen aus rechtmäßig war. Im „Protokoll über die Verhandlungen der drei Regierungschefs auf der Krimkonferenz zur Frage der Reparationen in Form von Naturalleistungen aus Deutschland“ und im „Protokoll über die Tätigkeit der Krimkonferenz“ war die Formulierung „Verwendung deutscher Arbeitskräfte“ enthalten.

Wie die Praxis zeigte, verstand die sowjetische Seite unter dieser „Verwendung deutscher Arbeitskräfte“ die gewaltsame Deportierung eines Teiles der deutschen Zivilbevölkerung in die UdSSR zum Arbeitseinsatz.

Auf der Potsdamer Konferenz wurde laut vorliegenden Quellen die Frage der Verwendung deutscher Arbeitskräfte offiziell schon nicht mehr angesprochen.

In Wirklichkeit hatte die sowjetische Regierung bereits vor der Krimkonferenz diese Frage de facto für sich entschieden. Das läßt sich durch Dokumente belegen. Am 24. November 1944 erstattete der Volkskommissar für Innere Angelegenheiten Lawrentij Berija schriftlich Meldung an den Staatschef Josef Stalin, daß in die von den sowjetischen Truppen befreiten Gebiete der Länder Osteuropas Gruppen von Operativmitarbeitern des NKWD entsandt worden seien, die die dort lebenden Personen deutscher Volkszugehörigkeit erfassen sollten.

Am 15. Dezember 1944 legte man Stalin den Bericht über die Ergebnisse der Erfassung vor. Ermittelt worden waren 551.000 Deutsche, davon 240.000 Männer und 310.000 Frauen (in Rumänien: 421.000, in Jugoslawien: 73.000, in Ungarn: 50.000, in der Tschecho-

slowakei: 4.000, in Bulgarien: 1.100). Die überwiegende Mehrheit waren Staatsbürger des jeweiligen Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hatten.

Die Mobilisierung sollte auf Männer im Alter von 17 bis 45 Jahren beschränkt bleiben, die sowjetische Führung beschloß jedoch, auch Frauen bei der Arbeit einzusetzen. Am 16. Dezember 1944 erließ Stalin im Namen des Staatlichen Verteidigungskomitees die Anordnung 7161ss, welche vorsah: „Zu mobilisieren und internieren sind alle arbeitsfähigen Deutschen im Alter von 17 bis 45 Jahren, Frauen im Alter von 18 bis 30 Jahren, die sich auf dem Territorium von Rumänien, Jugoslawien, Ungarn, Bulgarien und der Tschechoslowakei aufgehalten haben.“

Mit der Leitung der Mobilisierung wurde das NKWD der UdSSR (L. Berija) beauftragt. Mobilisierung und Internierung sollten im Zeitraum Dezember 1944 bis Januar 1945 erfolgen, wobei der Transport an den jeweiligen Arbeitsort mit dem 15. Februar 1945 beendet sein sollte. Zum gleichen Thema erschien die Anordnung des Staatlichen Verteidigungskomitees 7252ss „Über den Arbeitseinsatz internierter Deutscher“. Von den 140.000 zum Abtransport vorgesehenen Deutschen sollten 20.000 im Bereich des Volkskommissariats für Buntmetalle, 40.000 im Bereich des Volkskommissariats für Schwarzmetalle und 80.000 im Bereich des Volkskommissariats für Kohle eingesetzt werden.

Den Status der Internierten regelte eine im NKWD speziell ausgearbeitete „Ordnung über die Aufnahme, die Unterbringung und den Arbeitseinsatz mobilisierter und internierter Deutscher“.

Auf dem Gebiet von Deutschland selbst stützte sich das NKWD bei der Internierung der Deutschen auf den NKWD-Befehl 0016 vom 11. Januar 1945 „Über die Maßnahmen bei der Säuberung des Fronthinterlandes der kämpfenden Roten Armee von feindlichen Elementen“ und den daran anknüpfenden Befehl 0061 vom 6. Februar 1945, in dem erklärt wurde: „Zu mobilisierende Personen, die nicht in den Sammelpunkten erscheinen, werden vor ein Militärtribunal gestellt.“

In einer von Berija an Stalin gerichteten Meldung vom 17. April 1945 heißt es, mit Stand 15. April 1945 seien von ihm im Verlauf der Unternehmung insgesamt 215.540 Personen, wie er sich ausdrückte, „festgesetzt“ worden. Von der Gesamtzahl der „Festgesetzten“ waren lediglich 138.200 Deutsche. Nur 148.540 waren de facto in die

UdSSR gebracht worden, die übrigen befanden sich entweder in Frontlagern bzw. -gefängnissen oder waren während der Unternehmung bzw. auf dem Weg zum Arbeitsort verstorben.

Im Sommer 1945 waren aus diesen Deportierten 392 Arbeitsbataillone gebildet worden, die bei der Wiedererrichtung von Bergwerken, Betrieben und Ortschaften oder beim Aufbau von Industrieobjekten beschäftigt waren. Die Verhältnisse an den Standorten dieser Bataillone waren die gleichen wie in einem Lager.

Wie sich herausstellte, war es aufgrund des hohen Alters und des schlechten körperlichen Zustandes eines Großteils der Deportierten nicht möglich, sie bei körperlichen Arbeiten einzusetzen.

So schreibt beispielsweise der deutsche Staatsbürger O. Bendyk, geb. am 5. September 1928, in seinem Rehabilitierungsantrag, daß er im Januar 1945 im Alter von 16 Jahren in seinem auf polnischem Territorium gelegenen Wohnort von sowjetischen Militärbehörden unbegründet festgenommen und mit einer Gruppe ebensolcher Jugendlicher wie er zur Zwangsarbeit in die UdSSR deportiert worden sei. Fünf Jahre lang habe er unter schweren Bedingungen in einem Steinbruch, einem Aluminium- und einem Ziegelwerk gearbeitet, danach sei er krank geworden, und man habe ihn 1949 nach Deutschland repatriiert.

Die Deportierung dauerte auch in den Nachkriegsjahren noch an. Der Beschluß des Ministerrats der UdSSR 2728-1124ss vom 23. Dezember 1946 „Über die Deportierung von in Gefängnissen und Lagern untergebrachten Deutschen aus Deutschland“ und der MWD-Befehl 001196 vom 26. Dezember 1946 schrieben vor:

„a) In den Speziallagern und Gefängnissen des MWD der UdSSR in Deutschland sind 27.500 körperlich gesunde Deutsche – Männer, die für einen Arbeitseinsatz in der Kohleindustrie in den östlichen Gebieten sowie bei der Errichtung von Betrieben der Brennstoffindustrie geeignet sind – auszuwählen und entsprechend dem Verteilungsschlüssel des MWD der UdSSR in die UdSSR abzutransportieren.“

Die gleichen Dokumente ordneten an, kranke und arbeitsunfähige deutsche Staatsbürger nach Deutschland zurückzuschicken.

Die angeführten Beispiele für eine Verfolgung ausländischer Bürger durch die Organe des NKWD bzw. MWD bei der Ausführung von Weisungen der sowjetischen Führung standen also häufig im Widerspruch zur Haager Konvention von 1929 und zur Genfer Konvention

von 1949 „Über den Schutz der Zivilbevölkerung während eines Krieges“ und deckten sich der Form nach mit den politischen Repressalien gegen die Völker der Sowjetunion.

Das hier dargelegte Problem stößt auf große internationale und gesellschaftliche Resonanz und muß auf dem Gesetzgebungswege gelöst werden.

Derzeit werden die angesprochenen Fragen auf unsere Initiative hin von Fachleuten einer beim Präsidenten der RF angesiedelten Kommission für Fragen der Rehabilitierung von Opfern politischer Repression behandelt, damit entsprechende Gesetzesanträge vorbereitet und den Abgeordneten der Staatsduma der Föderalen Versammlung der RF zur Prüfung vorgelegt werden können.

II. Teil

Dokumentation

1. Günther Wagenlehner: Kommentar zum Gesetz der Russischen Föderation „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ vom 18. Oktober 1991

Die historische Entwicklung bis hin zu diesem heute maßgeblichen russischen Gesetz über die Rehabilitierung ist in der Einführung zu dieser Publikation beschrieben. Es wurde noch vor der Auflösung der UdSSR vom Obersten Sowjet der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik (RSFSR) verabschiedet und später in die Russische Föderation übernommen.

Angefangen vom Begriff der „Rehabilitierung“ über die Beschreibung der Straftatbestände bis zur Diktion in Einzelfragen ist dieses Gesetz nur im Rahmen des russischen Rechtssystems verständlich. Es wäre auch falsch, einzelne Aspekte herauszunehmen und mit denen westlicher Rechtssysteme zu vergleichen. Ein Stein des Anstoßes für deutsche Rechtsanwaltsbüros in Moskau ist zum Beispiel die Akteneinsicht, die bei Beschwerden gegen die Verweigerung der Rehabilitierung in den zuständigen russischen Archiven grundsätzlich verweigert wird, weil der Antragsteller nicht rehabilitiert ist. Der vom westlichen Rechtssystem geprägte Rechtsanwalt steht vor der unlösbaren Frage, wie er die Beschwerde seines Mandanten begründen soll, wenn er die entscheidenden Punkte der Ablehnung in der Strafakte nicht einsehen kann?

Wir können hier nicht die Einordnung des Rehabilitierungs-Gesetzes in das im Wandel begriffene russische Rechtssystem im einzelnen beschreiben; sondern beschränken uns auf die Besonderheiten für die Rehabilitierung von Ausländern.

Das Gesetz vom 18. Oktober 1991 war zunächst nur für sowjetische Staatsbürger bestimmt. Dennoch wurden einzelne Ausländer, auch Deutsche 1991/92 unter ausdrücklicher Berufung auf das Gesetz vom 18.10.1991 von der Generalstaatsanwaltschaft rehabilitiert. Eine Lösung mußte auch wegen der internationalen Vereinbarungen, zum Beispiel die „Gemeinsame Erklärung“ Kohl/Jelzin am 16. Dezember 1992 gefunden werden.

Unmittelbar danach wurde das Rehabilitierungs-Gesetz am 22.12.92. zum ersten Male verändert und ergänzt, so daß nun auch Ausländer formell rehabilitiert werden konnten. Eine weitere Novellierung erfolgte am 03. September 1993. In dieser Fassung gilt das Gesetz bis heute.

In Artikel 3 sind die „Verbrechen“ aufgelistet, die rehabilitiert werden können. Einige Sondergerichte der Stalin-Ära sind aufgezählt. Dazu kommt noch eine große Zahl von Variationen von Strafen durch Gerichte oder Verwaltungsakte sowie auch solche ohne jede Begründung, „unbegründet“ zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen, wie es in Artikel 3 e heißt.

Es folgt in Artikel 3 f der Begriff „als sozial gefährlich eingestuft“, der dem Strafgesetzbuch der RSFSR von 1926 entnommen ist, und zwar dem Artikel 58, dem besonderen Teil über „Staatsverbrechen“. Dies ist auch bei weiteren Begriffen feststellbar.

Der Leser sollte schon hier die Folgerung ziehen, daß die zuständige Abteilung der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft beträchtlichen Spielraum für eigene Entscheidungen hat. Das wird noch deutlicher, wenn die Artikel 4 und 5 in die Betrachtung einbezogen werden.

Artikel 4 soll die Ausschlußgründe bei Anträgen auf Rehabilitierung regeln: Spionage (58-6), Terror (58-8), Diversion (58-9), Bandenkrieg (58-2) und dergleichen. In solchen Fällen soll die Prüfung der Aktenlage entscheiden. Nach diesen verschiedenen Absätzen des Artikels 58 wurden die meisten deutschen Bürger in der SBZ und DDR nach 1945 verurteilt, weil dies den sowjetischen Verfolgungsorganen NKWD, KGB oder MWD am wenigsten Schwierigkeiten bereitete. Faktisch mußten nur die Unterschriften der Angeklagten und von Zeugen erzwungen werden. Bei der heutigen Entscheidung, ob diese Aussagen der Wahrheit entsprechen oder nicht, sind Irrtümer unvermeidlich.

Artikel 4 läßt vermuten, daß die genannten Delikte, vor allem aber Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen Frieden und Menschlichkeit der Kriegsgegner von damals keinesfalls rehabilitiert werden sollten. Damit werden die für die Rehabilitierung von Ausländern zuständigen Organe heute aber konfrontiert; denn für angebliche „Kriegsverbrechen“ (UKAS 43) wurden über 60% der deutschen ‚Kriegsgefangenen‘ in der Sowjetunion verurteilt. Ohne neue Beweisaufnahme und nur anhand der Prüfung der Akten von damals wird

die Entscheidung über die Rehabilitierung zum Problem. Wir kommen darauf im nächsten Kapitel zurück.

Mutig hatte der Oberste Sowjet im Oktober 1991 einige antisowjetischen Straftatbestände wie Agitation (58-10) und dergleichen in Artikel 5 als „gesellschaftlich ungefährlich“ anerkannt und die dafür (in der Regel zu 25 Jahren Haft) Verurteilten unabhängig von der Begründung der damaligen Anklage rehabilitiert.

Aus dem Rehabilitierungsverfahren (Artikel 6-11) soll in Erinnerung gerufen werden, daß der Antrag auf Rehabilitierung von jedermann gestellt werden kann, und daß dieser Antrag innerhalb von maximal 3 Monaten (nach Eintreffen) bearbeitet sein soll.

Ablehnungen werden von Gerichten entschieden. Aber in jedem Falle hat die Generalstaatsanwaltschaft eine Schlüsselrolle für die Entscheidung. Die Änderungen im Verfahren werden noch im einzelnen beschrieben.

Dokumentation

Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen (mit Änderungen und Ergänzungen vom 3. September 1993)

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Als politische Repressionen anerkannt werden die verschiedenen Zwangsmaßnahmen, die vom Staat aus politischen Gründen in Form von Tötung oder Freiheitsentzug, Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt, Ausweisung und Aberkennung der Staatsangehörigkeit, Umsiedlung von Bevölkerungsgruppen, Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort bzw. Einweisung in eine Sondersiedlung, Zwangsarbeit mit Freiheitseinschränkung sowie andere Aberkennungen oder Einschränkungen von Rechten und Freiheiten von Personen, die aus Gründen der Klassenzugehörigkeit, aus sozialen, nationalen, religiösen oder anderen Gründen als sozial gefährlich für den Staat und die politische Ordnung galten, angewandt und durch Urteile bzw. Entscheidungen von Gerichten und 'anderen Behörden, denen Gerichtsfunktionen übertragen worden waren, sowie auf dem Verwaltungswege durch Exekutivbehörden und Amtspersonen sowie gesellschaftliche Organisationen oder deren mit Verwaltungsvollmachten ausgestattete Organe vollstreckt wurden.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt in bezug auf das Rehabilitierungsverfahren

für Staatsangehörige der Russischen Föderation, Staatsangehörige der Staaten, die ehemals Unionsrepubliken der UdSSR waren, ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nach dem 25. Oktober (7. November) 1917 Opfer von politischen Repressionen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation waren; Personen, die im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation ihren ständigen Wohnsitz hatten und

durch außerhalb der UdSSR tätige sowjetische Gerichts- oder Verwaltungsorgane oder durch Militärtribunale bzw. zentrale Gerichte der UdSSR und außergerichtliche Organe (durch das Oberste Gericht der UdSSR und seine Kollegien, das Kollegium der Vereinigten Staatlichen Politischen Verwaltung der UdSSR, der Sonderberatungen beim Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten (NKWD) - Ministerium für Staatssicherheit (MGB) - Ministerium für Innere Angelegenheiten (MWD) der UdSSR, der Kommission des NKWD der UdSSR und der Staatsanwaltschaft der UdSSR für Ermittlungsverfahren repressiert wurden;

für ausländische Staatsangehörige, die aufgrund eines Urteils bzw. einer Entscheidung von Gerichten der UdSSR bzw. außergerichtlicher Organe außerhalb der UdSSR aufgrund einer Anklage wegen Handlungen gegen Staatsangehörige der UdSSR und Interessen der UdSSR repressiert wurden. Die Rehabilitierung ausländischer Staatsangehöriger, die durch eine Entscheidung von Gerichten der UdSSR oder außergerichtlicher Organe außerhalb der UdSSR aufgrund internationaler Gesetze* wegen Handlungen gegen die Interessen der Vereinten Nationen während des 2. Weltkriegs repressiert wurden wird nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarungen der Russischen Föderation mit den betroffenen Staaten geregelt.

Artikel 2¹

Als Opfer politischer Repressionen werden anerkannt:
Kinder, die sich gemeinsam mit ihren Eltern in Haftanstalten aufgehalten haben bzw. an einen oder von einem bestimmten Ort verbannt oder in eine Sondersiedlung eingewiesen wurden;
Kinder, die als Minderjährige ohne die Obhut eines oder beider Elternteile leben mußten, weil diese aus politischen Motiven unbegründet repressiert wurden;
Kinder, Ehegatten und Eltern von Personen, die erschossen wurden bzw. in Haftanstalten verstarben und posthum rehabilitiert worden sind.

Die Wiedereinsetzung in aberkannte Rechte und die Gewährung von Vergünstigungen für die genannten Personen erfolgt in den Fällen,

* Anm. D. Übers.: Es ist wohl „Völkerrecht“ gemeint.

die in diesem Gesetz, in anderen Rechtsvorschriften der Russischen Föderation und in Rechtsakten der Republiken der Russischen Föderation, der Regionen, der Gebiete, der Städte Moskau und St. Petersburg, des autonomen Gebiets*, der autonomen Bezirke und der örtlichen Behörden gesondert festgelegt sind. Dem Ehepartner werden die Vergünstigungen gewährt, sofern sie (er) keine neue Ehe eingegangen ist.

Artikel 3

Rehabilitiert werden Personen, die aus politischen Gründen

- a) wegen Verbrechen gegen den Staat oder anderer Verbrechen verurteilt wurden;
- b) Opfer von strafrechtlichen Repressionen durch Urteile bzw. Entscheidungen der Organe der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission für den Kampf gegen die Konterrevolution (der Staatlichen Politischen Verwaltung, der Vereinigten Staatlichen Politischen Verwaltung), der Verwaltung des Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten bzw. des Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten, des Ministeriums für Staatssicherheit., des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, der Staatsanwaltschaft und ihrer Kollegien, der Kommissionen, „Sonderberatungen“, „Dwoikas“, „Troikas“ und anderer, gerichtliche Funktionen ausübender Organe wurden;
- c) auf dem Verwaltungswege Opfer von Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort, Einweisung in Sondersiedlungen und Zwangsarbeit mit Freiheitseinschränkung, auch in „Arbeitskolonnen des NKWD“, sowie anderer Einschränkungen ihrer Rechte und Freiheiten wurden;
- d) unbegründet durch Urteile bzw. Entscheidungen von Gerichten und außergerichtlichen Organen zwangsweise in psychiatrische Anstalten eingewiesen wurden;
- e) unbegründet zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wurden und deren Verfahren mit nicht rehabilitierender Begründung eingestellt wurden;

* Anm. Des. Übers.: Hierbei handelt es sich um das autonome Gebiet der Juden.

- f) die aus politischen Motiven als sozial gefährlich eingestuft und ohne Anklage wegen eines konkreten Verbrechens aufgrund von Urteilen bzw. Entscheidungen von Gerichten oder außergerichtlichen Organen Opfer von Freiheitsentzug, Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort wurden.

Artikel 4

Nicht rehabilitiert werden die in Artikel 3 aufgeführten und von Gerichten begründet verurteilten sowie durch Entscheidungen außergerichtlicher Organe bestraften Personen, sofern in den Akten hinreichende Beweise für eine Anklage wegen folgender Verbrechen vorliegen:

- a) Hochverrat in Form von Spionage, Verrat militärischer bzw. staatlicher Geheimnisse und Überlaufen zum Feind; Spionage, terroristischer Anschlag, Diversion;
- b) Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene sowie Beihilfe für Hochverräter und faschistische Okkupanten bei der Durchführung derartiger Handlungen während des Großen Vaterländischen Krieges;
- c) Bildung von Banden, die Morde, Plünderungen und andere Gewalttaten begangen haben, sowie persönliche Beteiligung an derartigen Handlungen innerhalb von Banden;
- d) Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden, die Menschheit und die Justiz.

Nicht rehabilitiert werden außerdem auf dem Verwaltungswege in Sondersiedlungen eingewiesene repatrierte sowjetische Staatsangehörige (Kriegsgefangene und Zivilpersonen), die in Bau- und Sondereinheiten der deutschen faschistischen Truppen und der Polizei eingesetzt waren, sofern Beweise dafür vorliegen, daß sie an Aufklärungs-, Straf- und Kampfeinsätzen gegen die Rote Armee, Partisanen, Armeen der Länder der Anti-Hitler-Koalition und die friedliche Bevölkerung teilgenommen haben, mit Ausnahme der Personen, die anschließend an Kampfhandlungen gegen die deutschen faschistischen Truppen in der Roten Armee, in Partisanenverbänden oder in der Widerstandsbewegung teilgenommen haben.

Artikel 5

Die nachstehend aufgeführten Tatbestände werden als gesellschaftlich ungefährlich anerkannt und die derentwegen verurteilten Personen werden unabhängig von der tatsächlichen Begründung der Anklage rehabilitiert:

- a) antisowjetische Agitation und Propaganda,
- b) wissentliche Verbreitung von Falschinformationen, die die sowjetischen Staats- bzw. Gesellschaftsordnung verleumdend;
- c) Verstoß gegen die Gesetze über die Trennung von Kirche und Staat sowie Schule und Kirche;
- d) Angriffe auf die Persönlichkeit und die Rechte der Bürger unter dem Vorwand der Ausübung religiöser Brauche;
- e) Flucht aus Haftanstalten, Verbannungsorten und Sondersiedlungen sowie Zwangsarbeitslagern mit Freiheitseinschränkung von Personen, die sich an diesen Orten im Zusammenhang mit unbegründeten politischen Repressionen befanden, d. h. nach Art. 70 (in der vor dem Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der RF vom 11. September 1990 gültigen Fassung), 1901 sowie 142 und 227 des Strafgesetzbuches der RF und den einschlägigen Normen des vorher geltenden Rechts.

Rehabilitierungsverfahren

Artikel 6

Anträge auf Rehabilitierung können von den Repressiveren selbst wie auch von jeder Person oder gesellschaftlichen Organisation gestellt werden. Die Anträge sind am Sitz der Behörde oder der Amtsperson, die die Entscheidung über die Repression getroffen hat, bzw. in bezug auf die in Art. 3 Buchstabe c genannten Personen am Wohnsitz des Antragstellers bei den Behörden für Innere Angelegenheiten und in bezug auf andere Repressierte bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Die Rehabilitierungsanträge sind innerhalb von höchstens drei Monaten zu bearbeiten.

Artikel 7

Die Behörden für Innere Angelegenheiten erstellen aufgrund der Anträge betroffener Personen oder gesellschaftlicher Organisationen über die Tatsache der Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort, Einweisung in eine Sondersiedlung sowie der Zwangsarbeit mit Freiheitseinschränkung und anderer auf dem Verwaltungswege veranlaßter Einschränkungen der Rechte und Freiheiten ein Gutachten und stellen einen Rehabilitierungsbescheid aus bzw. teilen mit, daß die Erteilung eines solchen Bescheids abgelehnt wird.

Sofern dokumentarische Angaben fehlen, kann aufgrund von Zeugnisaussagen die Tatsache der Repressierung gerichtlich festgestellt werden.

Gegen die Entscheidung der Behörden für Innere Angelegenheiten, einen Rehabilitierungsbescheid nicht zu erteilen, könnten vor Gericht nach dem Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden, das für das Einlegen von Rechtsmitteln gegen unrechtmäßige Handlungen staatlicher Verwaltungsbehörden und von Amtspersonen, die die Rechte von Bürgern verletzen, vorgesehen ist.

Artikel 8

Die Organe der Staatsanwaltschaft erfassen alle Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Entscheidungen von Gerichten und außergerichtlichen Organen in bezug auf zu rehabilitierende Personen nach Art. 3 Buchstaben a, b, d, e und f und Art. 5 nicht aufgehoben wurden, und überprüfen diese, wobei in ihrem Auftrag die Organe für Staatssicherheit und Innere Angelegenheiten hinzugezogen werden. Das Verfahren hierfür und die Zuständigkeit wird durch den Generalstaatsanwalt der RF festgelegt.

Aufgrund der Überprüfungsunterlagen erstellen die Organe der Staatsanwaltschaft ein Gutachten und stellen den Antragstellern einen Rehabilitierungsbescheid aus bzw. geben in periodischen Abständen, sofern keine Antragsteller vorhanden sind, eine Mitteilung über rehabilitierte Personen zur Veröffentlichung in der Lokalpresse heraus. Fehlen Gründe für eine Rehabilitierung, erstellen die Behörden der Staatsanwaltschaft in den in Art. 3 Buchstabe e genannten Fällen ein

Gutachten über die Ablehnung der Rehabilitierung; in den in Art. 3 Buchstaben a, b, d und f genannten Fällen übersenden diese bei Eingang von Anträgen betroffener Personen bzw. gesellschaftlicher Organisationen diese Fälle zusammen mit dem Gutachten an ein Gericht gemäß Artikel 9.

In bezug auf Personen, denen konterrevolutionäre und besonders gefährliche Verbrechen gegen den Staat in Tateinheit mit anderen Straftaten zur Last gelegt wurden bzw. in den Fällen, in denen in den Handlungen der Personen keine Anzeichen für konterrevolutionäre und besonders gefährliche Verbrechen gegen den Staat jedoch für andere Straftaten gesehen werden, erfolgt die Überprüfung der Fälle und Unterlagen nach Maßgabe des Strafprozeßrechts der Russischen Föderation.

Artikel 8¹

Stellen betroffene Personen bzw. gesellschaftliche Organisationen einen Antrag, die in Art. 21 genannten Kinder, Ehepartner und Eltern repressierter Personen als Opfer politischer Repressionen anzuerkennen, überprüfen die Organe der Staatsanwaltschaft und für Innere Angelegenheiten die Straf- und Verwaltungsakten, erstellen ein Gutachten und stellen einen Bescheid über die Anerkennung dieser Personen als Opfer politischer Repressionen aus bzw. teilen mit, daß die Ausstellung eines solchen Bescheids abgelehnt wird: Die Organe der Staatsanwaltschaft sind zuständig für Fälle von Repressionen aufgrund von Urteilen bzw. Entscheidungen der Gerichte und außergerichtlicher Organe; die Behörden für Innere Angelegenheiten sind zuständig für Fälle von Repressionen auf dem Verwaltungswege durch die Exekutivbehörden, Amtspersonen, gesellschaftliche Organisationen bzw. deren mit Verwaltungsvollmachten ausgestatteten Organe.

Gegen Entscheidungen, die Ausstellung eines Bescheids über die Anerkennung von Personen als Opfer politischer Repressionen abzulehnen, können nach dem Gesetz der Russischen Föderation über Rechtsmittel gegen Handlungen und Entscheidungen, die die Rechte und Freiheiten der Bürger verletzen, Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 9

Über die in Art. 8 Abschnitt 3 vorgesehenen Fälle entscheiden

- a) bei Verurteilten: die Gerichte, die die letzten Gerichtsentscheidungen getroffen haben. Die Fälle, in denen Urteile, Beschlüsse und Verfügungen von inzwischen abgeschafften bzw. aufgelösten Gerichten getroffen wurden sowie Fälle, in denen Militärtribunale Urteile über Zivilpersonen gefällt haben, werden den Gerichten übertragen, in deren Zuständigkeit die Fälle nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften fallen. Die örtliche Zuständigkeit wird aufgrund des Ortes der letzten Gerichtsentscheidung festgelegt;
- b) bei Opfern außergerichtlicher Repressionen: in bezug auf Zivilpersonen die Obersten Gerichte der autonomen Republiken, die Gebiets- bzw. Regionalgerichte, die Gerichte der autonomen Gebiete, der autonomen Bezirke und in bezug auf Militärpersonen die Militärtribunale der Bezirke und Flotten, auf deren Gebiet die jeweiligen außergerichtlichen Organe tätig waren.

Ist die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit strittig, können die Fälle im Wege der Verfügung des Präsidenten des Obersten Gerichts der RF von einem Gericht an ein anderes verwiesen werden.

Die in Art. 8 Abschnitt 3 und 4 genannten Fälle werden überprüft: vom Obersten Gericht der Russischen Föderation, wenn sie ehemals durch das Oberste Gericht der UdSSR entschieden wurden; von den Gerichtskollegien des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, wenn sie durch die Gerichtskollegien des Obersten Gerichts der UdSSR entschieden wurden, und vom Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, wenn sie vom Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR entschieden wurden. Das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation kann gleichfalls von ihm selbst früher entschiedene Fälle dieser Art überprüfen.

Artikel 10

Vor Gericht gebrachte Fälle mit Negativgutachten des Staatsanwalts werden in einer Gerichtsverhandlung nach den Vorschriften für die Überprüfung von Gerichtsurteilen in dem im geltenden Strafprozeß



der RF festgelegten Kassationsverfahren mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen behandelt.

Nach Verhandlung des Falls stuft das Gericht die Person entweder als nicht zu rehabilitierende Person ein oder es anerkennt daß sie unbegründet repressiert wurde, hebt das frühere Urteil auf und stellt das Verfahren gegen sie ein. Das Gericht kann auch das früher getroffene Urteil ändern.

Im Falle von Personen, die vom Gericht als nicht zu rehabilitierende Personen eingestuft wurden, erhalten die Antragsteller eine Kopie des Beschlusses (der Verfügung) des Gerichts; anerkennt das Gericht, daß die Person unbegründet repressiert wurde, wird ein Rehabilitierungsbescheid ausgestellt.

Gegen einen Beschluß (eine Entscheidung) des Gerichts kann auf Antrag des Betroffenen oder einer gesellschaftlichen Organisation bei der nächsten Instanz ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Bei der Überprüfung eines Verfahrens und Änderung früher getroffener Entscheidungen (einschließlich einer Teilrehabilitierung) wird dem Betroffenen oder der gesellschaftlichen Organisation auf Ersuchen ein Bescheid über die Ergebnisse der Überprüfung des Verfahrens ausgestellt.

Für alle anderen Personen, die Opfer von straf- oder verwaltungsrechtlichen Repressionen waren bzw. in ihren Rechten eingeschränkt wurden und in den Artikeln 3 und 5 nicht aufgeführt sind, gilt das in den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation festgelegte allgemeine Beschwerde-, Einspruchs- und Revisionsverfahren bei Urteilen bzw. Entscheidungen der Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden.

Artikel 11

Nachweise über die Rehabilitierung bzw. die Anerkennung als Opfer politischer Repressionen, die in Staaten, die ehemals Unionsrepubliken der UdSSR waren, bzw. durch ehemalige staatliche Behörden der UdSSR ausgestellt wurden, sind im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation rechtskräftig. Gegebenenfalls fordern die Organe der Staatsanwaltschaft und für Innere Angelegenheiten der Russischen Föderation bei den zuständigen Stellen der Staaten, die ehemals Unionsrepublik der UdSSR waren und diese Nachweise ausgestellt haben, Angaben über die Begründung der Rehabilitierung an und er-

stellen auf Anforderung der zuständigen Stellen zur Entscheidung der in Artikel 12 Teil 2 genannten Fragen ein Gutachten.

Die Gerichte, die Organe der Staatsanwaltschaft und für Innere Angelegenheiten der Russischen Föderation, die Bundesbehörden für Staatssicherheit, die Staatsarchive und die für die Archivierung der mit den Repressionen zusammenhängenden Akten zuständigen Stellen leisten auf Antrag staatlicher und gesellschaftlicher Organisationen sowie von Staatsangehörigen der Staaten, die ehemals Unionsrepubliken der UdSSR waren, Rechtshilfe in mit der Rehabilitierung zusammenhängenden Angelegenheiten, einschließlich der Zusendung von Auszügen aus den Akten, Kopien der Dokumente und anderer Unterlagen zur Feststellung der Tatsache der Anwendung von Repressionen, der Beschlagnahme, der Einziehung und des Verlusts von Vermögen.

Die rehabilitierten Personen und - mit ihrer Einwilligung oder falls sie verstorben sind - deren Angehörige sind berechtigt, die Akten der eingestellten Strafverfahren und die Verwaltungsakten einzusehen und Kopien von Dokumenten zu erhalten.

Eine Einsichtnahme anderer Personen in die genannten Unterlagen erfolgt nach dem für die Einsichtnahme in Unterlagen der Staatsarchive festgelegten Verfahren. Die Nutzung von Informationen zum Nachteil der Rechte und legitimen Interessen der jeweils betroffenen Personen und ihrer Angehörigen ist unzulässig und wird nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften verfolgt.

Die rehabilitierten Personen und ihre Erben haben ein Recht auf Herausgabe der in den Akten enthaltenen Manuskripte, Fotos und anderen persönlichen Unterlagen.

Auf Antrag sind die für die Archivierung von mit den Repressionen zusammenhängenden Akten zuständigen Stellen - sofern derartige Informationen zur Verfügung stehen - verpflichtet, den Antragstellern Zeitpunkt und Ursache des Todes einer rehabilitierten Person sowie deren Begräbnisort mitzuteilen.

III. Folgen der Rehabilitierung

Artikel 12

Die rehabilitierten Personen werden in die ihnen im Zusammenhang mit den Repressionen aberkannten sozialen, politischen und bürgerlichen Rechte, militärischer und anderen Ränge wieder eingesetzt; ihnen werden staatliche Auszeichnungen zurückgegeben, Vergünstigungen gewährt und nach dem in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften der Russischen Föderation festgelegten Verfahren Entschädigungen gezahlt.

Bei Personen, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation repressiert wurden, ihren ständigen Wohnsitz aber im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation haben, erfolgt die Wiedereinsetzung in die Rechte, die Gewährung von Vergünstigungen und die Auszahlung der Entschädigungen, sofern die durch die zuständige Stelle getroffenen Entscheidungen über die Rehabilitierung dieser Personen in den Staaten, die ehemals Unionsrepubliken der UdSSR waren, den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation nicht zuwiderlaufen.

Werden Personen nur in der gegen sie erhobenen Anklage als unbegründet repressiert anerkannt, werden sie in die Rechte wiedereingesetzt, die im Zusammenhang mit den unbegründeten politischen Anschuldigungen verletzt wurden.

Den rehabilitierten Personen und ihren Erben wird der ihnen im Zusammenhang mit den Repressionen entstandene materieller Schaden aus dem Republikhaushalt der Russischen Föderation ersetzt.

Artikel 13

Rehabilitierte Personen, die im Zusammenhang mit den Repressionen ihren Wohnraum verloren haben, wird das Recht zuerkannt, an die Orte und in die Ortschaften zurückzukehren, wo sie vor ihrer Repressierung wohnhaft waren, um dort wieder ihren Wohnsitz zu nehmen. Sofern rehabilitierte Personen und ihre Familienangehörige an den früheren Wohnsitz zurückkehren, haben sie ein Recht auf vorrangige Versorgung mit Wohnraum; Bewohner ländlicher Gebiete haben das Recht auf ein zinsloses Darlehen und vorrangige Versorgung mit Baustoffen zum Bau von Wohnraum. Diese Rechte gelten auch für

Familienmitglieder und andere Angehörige, die vor der Repressierung mit den Repressierten

Personen in einem Haushalt lebten, sowie für Kinder, die in Haftanstalten, an Verbannungsorten oder in Sondersiedlungen geboren wurden. Fehlen aktenkundige Nachweise, so kann die, Tatsache der Zwangsumsiedlung im Zusammenhang mit der Repressierung eines Angehörigen gerichtlich festgestellt werden.

Artikel 14

Alle Einwohner der RF, denen die Staatsangehörigkeit ohne freie Willensäußerung aberkannt wurde, werden in die Staatsangehörigkeit der RF wiedereingesetzt. Die Wiedereinsetzung in die Staatsangehörigkeit erfolgt nach dem in den Rechtsvorschriften der RF vorgesehenen Verfahren.

Artikel 15

Personen, die Opfer von Repressionen in Form von Freiheitsentzug bzw. Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt waren und in der Folge rehabilitiert wurden, wird durch die Behörden für den sozialen Schutz der Bevölkerung am Wohnsitz aufgrund der Unterlagen über die Rehabilitierung und die Aufenthaltsdauer in Haft- bzw. psychiatrischen Anstalten für jeden Monat Freiheitsentzug bzw. Aufenthalt in psychiatrischen Anstalten eine „einmalige Entschädigung in Höhe von drei Vierteln des gesetzlich festgelegten Mindestlohn, höchstens jedoch das 100-fache der gesetzlich festgelegten Mindestlöhne ausgezahlt.

Die Entschädigung wird nicht an die Erben ausgezahlt, außer wenn die Entschädigungsleistung angewiesen wurde, die rehabilitierte Person diese jedoch nicht erhielt.

Personen, für die das Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 18. Mai 1981 über Entschädigungen für Bürger, denen durch unrechtmäßige Handlungen staatlicher bzw. gesellschaftlicher Organisationen sowie durch Amtspersonen in Ausübung ihres Dienstes Schaden zugefügt wurde, gilt, erhalten eine Entschädigung unter Anrechnung der nach Maßgabe dieses Dekrets bereits geleisteten Zahlungen.

Das in diesem Artikel vorgesehene Entschädigungsverfahren gilt auch für Personen, die außerhalb der Russischen Föderation repressiert wurden, in ihrem Hoheitsgebiet jedoch ständig wohnhaft sind. Eine Entschädigung wird diesen Personen aufgrund der in den Staaten, die ehemals Unionsrepubliken der UdSSR waren, bzw. durch staatliche Organe der ehemaligen UdSSR ausgestellten Unterlagen über die Rehabilitation und die Aufenthaltsdauer in Haftanstalten ausgezahlt. Es erfolgt keine Auszahlung oder Umrechnung der Höhe der Entschädigung für Personen, die diese in den Staaten, die ehemals Unionsrepubliken der UdSSR waren, erhalten haben.

Personen, deren Strafmittel bei der Überprüfung des Falls und aufgrund der Anerkennung, daß die Anklage aus politischen Motiven unbegründet war, geändert wurde, erhalten für die Dauer ihres Aufenthalts in Haftanstalten über die bei der Überprüfung des Falls festgesetzte Frist hinaus eine finanzielle Entschädigung. In diesen Fällen wird die finanzielle Entschädigung aufgrund des Bescheids über die Ergebnisse der Überprüfung des Falls ausgezahlt.

Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Russischen Föderation haben, wird die finanzielle Entschädigung an ihrem Wohnsitz in der Russischen Föderation vor der Repressierung ausgezahlt; ist der Wohnsitz nicht mehr feststellbar, erfolgt die Auszahlung am Ort der Repressierung.

Artikel 16

Rehabilitierte Personen und ihre Familienangehörigen, die besserer Wohnverhältnisse bedürfen, haben ein Recht auf vorrangige Versorgung mit Wohnraum; Bewohner ländlicher Gebiete haben ein Recht auf ein zinsloses Darlehen und die vorrangige Versorgung mit Baustoffen zum Bau von Wohnraum.

Personen die Opfer politischer Repressionen in Form von Freiheitsentzug, Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort, Einweisung in eine Sondersiedlung, Zwangsarbeit mit Freiheitseinschränkung, auch in „Arbeitskolonnen des NKWD“, anderer Einschränkungen von Rechten und Freiheiten waren bzw. unbegründet in psychiatrische Anstalten eingewiesen und in der Folge rehabilitiert wurden, behindert oder Rentner sind, haben ein Recht auf

- a) vorrangige Einweisung in Sanatorien und Kurheime sowie Zuteilung von Urlaubsplätzen;
- b) bevorzugte medizinische Versorgung und Abgabe ärztlich verordneter Medikamente zum halben Preis;
- c) unentgeltliche Versorgung mit einem Pkw SAS-968rn, sofern eine medizinische Indikation für ein Behindertenfahrzeug und keine Gegenindikation für das Führen eines Fahrzeugs vorliegen;
- d) unentgeltliche Benutzung aller städtischen Nahverkehrsmittel (außer Taxi) sowie der öffentlichen Verkehrsmittel auf Straße und Wasser (außer Taxi) innerhalb des Verwaltungsbezirks am Wohnsitz;
- e) kostenlose Benutzung des Eisenbahn-, Schiffs- und Busvorortverkehrs;
- f) einmal jährlich eine Eisenbahnfahrt (Hin- und Rückfahrt) bzw. in Gebieten ohne Eisenbahnananschluß die Benutzung eines Wasser-, eines Luft- oder eines Überlandfahrzeugs mit 50 %iger Fahrpreisermäßigung;
- g) Ermäßigung (für rehabilitierte Personen und in ihrem Haushalt lebende Familienangehörige) der Kosten für Miete und kommunale Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Normen sowie der Kosten für im Rahmen der für den Verkauf an die in Häusern ohne Zentralheizung lebende Bevölkerung festgelegten Normen erworbenen Brennstoffe um 50 %;
- h) vorrangige Einrichtung eines Telefonanschlusses;
- i) kostenlose Installation eines Telefonanschlusses;
- j) vorrangige Aufnahme in Garten- bzw. Wohnungsbaugenossenschaften;
- k) bevorzugte Aufnahme in Senioren- oder Behindertenheime bei voller Kostenübernahme durch den Staat sowie Auszahlung von mindestens 25 % der festgesetzten Rente;
- l) kostenlose Anfertigung und Instandsetzung von Zahnprothesen (außer Edelmetallprothesen), vergünstigte Versorgung mit anderen Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln.
- m) vergünstigte Versorgung mit Lebensmitteln und Industriewaren.

Die in Abschnitt 2 dieses Artikels aufgeführten Vergünstigungen gelten mit Ausnahme der Buchstaben c, i und f auch für nach Maßgabe von Art. 2¹ als Opfer politischer Repressionen anerkannte Rentner bzw. Behinderte.

Verstirbt eine rehabilitierte Person, wird sie auf Staatskosten beige-
setzt.

Rehabilitierte und als Opfer politischer Repressionen anerkannte
Personen haben ein Recht auf kostenlose anwaltliche Beratung zu
Fragen im Zusammenhang mit der Rehabilitierung und werden von
Gebühren und Gerichtskosten befreit, wenn sie sich an staatliche
Stellen und Gerichte in Angelegenheiten betreffend die Anwendung
dieses Gesetzes wenden, mit Ausnahme von Streitfällen zwischen
ihnen und ihren Erben.

Rehabilitierten und als Opfer politischer Repressionen anerkannten
Personen, die ein Recht auf die in Teil 2 und 3 dieses Artikels aufge-
führten Vergünstigungen haben, wird durch die Exekutivbehörden der
Republiken der Russischen Föderation, der Regionen, der Gebiete, der
Städte Moskau und St. Petersburg des autonomen Gebiets, der auto-
nomen Bezirke sowie der Städte und Stadtbezirke aufgrund der Un-
terlagen über die Rehabilitierung ein einheitlicher Ausweis, dessen
Form durch die Regierung der Russischen Föderation zu bestätigen
ist, ausgestellt.

Artikel 16¹

Rehabilitierte Personen erhalten beschlagnahmte, eingezogene oder
anderweitig im Zusammenhang mit den Repressionen eingebüßte
Vermögenswerte entweder zurück oder die Erstattung ihres Wertes
oder einen finanziellen Ausgleich dafür.

Von der Rückgabe, der Erstattung bzw. dem Ausgleich sind ausge-
nommen:

verstaatlichte (in kommunales Eigentum überführte) bzw. nach Maß-
gabe der zum Zeitpunkt der Beschlagnahme, Einziehung oder ander-
weitigen Einbüßung geltenden Rechtsvorschriften zu verstaatlichende
Vermögenswerte (darunter Wohnhäuser);

während des Bürgerkriegs und des Großen Vaterländischen Krieges
sowie durch Naturkatastrophen vernichtete Vermögenswerte;

Grund und Boden, Obst- und Beerenobstpflanzungen, nicht angemel-
dete Anbauflächen;

aus dem zivilen Verkehr gezogene Vermögenswerte.

Rehabilitierten Personen werden die Wohnhäuser in natura zurückge-
geben, sofern diese Wohnhäuser von diesen Personen und ihren Fa-

milienangehörigen als ständiger Wohnraum benötigt werden und die
rehabilitierten Personen die von ihnen beanspruchten Räume in Häu-
sern des gesellschaftlichen oder staatlichen Wohnraumbestands frei-
machen.

Personen und ihren Familienangehörige, die gegenwärtig in früher
rehabilitierten Personen gehörenden Wohnhäusern wohnen, wird
gleichwertiger Wohnraum bereitgestellt oder eine Förderung beim
Bau von Wohnraum gewährt.

Im Einvernehmen mit den rehabilitierten Personen kann diesen an-
stelle der Rückgabe des Wohnhauses in natura vorrangig modern aus-
gestatteter Wohnraum zur Verfügung gestellt bzw. eine Förderung
beim Bau von Wohnraum gewährt oder der Wert des Wohnhauses
nach dem Verfahren und in der Höhe, wie in Teil 6 vorgesehen, er-
stattet werden.

Die Vermögenswerte sind ohne Erstattung des Wertverlusts und Er-
hebung von Aufbewahrungskosten durch die staatlichen und gesell-
schaftlichen Organisationen, in deren Besitz sie sich befinden, zu-
rückzugeben.

Falls rehabilitierten Personen erhaltengebliebene Vermögenswerte
nicht zurückgegeben werden können, wird ihnen der Wert des Ver-
mögens aufgrund einer nach Maßgabe der geltenden Rechtsvor-
schriften vorgenommenen Bewertung erstattet, höchstens jedoch in
Höhe des 40-fachen des gesetzlich festgelegten Mindestlohns für
Vermögens ohne Wohnhäuser bzw. des 100-fachen des gesetzlich
festgelegten Mindestlohn für das gesamte Vermögen einschließlich
Wohnhäuser. In gleicher Höhe wird der Wert nicht erhaltengebliebe-
ner Vermögenswerte erstattet.

In den Fällen, in denen die Tatsache der Beschlagnahme, der Einzie-
hung bzw. der anderweitigen Einbüßung von Vermögenswerten fest-
gestellt wurde, doch Unterlagen über Art, Zustand und Umfang dieses
Vermögens fehlen oder verlorengegangen sind, wird eine finanzielle
Entschädigung in Höhe bis zu dem 40-fachen des gesetzlich festge-
legten Mindestlohns für Vermögen ohne Wohnhäuser bzw. dem 100-
fachen des gesetzlich festgelegten Mindestlohns für das gesamte
Vermögen einschließlich Wohnhäuser ausgezahlt.

Im Falle des Todes rehabilitierter Personen erfolgt die Rückgabe des
Vermögens, die Erstattung seines Wertes oder die Zahlung finanziel-

ler Ausgleichsleistungen an die gesetzlichen Erben ersten Grades. Dabei wird auf das vererbte Vermögen keine Vermögenssteuer erhoben.

Die Rückgabe von Vermögenswerten, die Erstattung ihres Wertes bzw. die Zahlung - einer Ausgleichsleistungen an rehabilitierte Personen erfolgt an dem Ort, an dem sich dieses Vermögen zum Zeitpunkt der Repressionen befunden hat bzw. an dem es verkauft wurde, unabhängig davon, wo die rehabilitierten Personen repressiert wurden und wo sie ihren gegenwärtigen Wohnsitz haben.

Vor Verabschiedung dieses Gesetzes durch die zuständigen Stellen getroffene Entscheidungen über die Rückgabe von Vermögenswerten, die Erstattung ihres Wertes oder die Zahlung finanzieller Ausgleichsleistungen sind von einer Revision ausgenommen; gezahlte Leistungen werden nicht neu berechnet.

Anträge auf Rückgabe von Vermögenswerten, Erstattung ihres Wertes oder Zahlung von finanziellen Ausgleichsleistungen sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen, bei späterer Rehabilitierung - innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der Rehabilitierungsunterlagen.

Entscheidungen über Rückgabe von Vermögenswerten Erstattung ihres Wertes oder Zahlung von finanziellen Ausgleichsleistungen treffen die Exekutivbehörden der Republiken der Russischen Föderation, der Regionen und Gebiete, der Städte Moskau und St. Petersburg, des autonomen Gebiets und der autonomen Bezirke sowie die Behörden der örtlichen Selbstverwaltung aufgrund der Gutachten der nach Maßgabe der Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen gebildeten Kommissionen für die Wiedereinsetzung rehabilitierter Opfer politischer Repressionen in ihre Rechte.

Streitfälle im Zusammenhang mit der Rückgabe von Vermögenswerten, Erstattung ihres Wertes oder Zahlung von finanziellen Ausgleichsleistungen werden gerichtlich beigelegt.

Artikel 17

Die Artikel 12 bis 16 gelten auch für Opfer politischer Repressionen, die vor der Verabschiedung dieses Gesetzes rehabilitiert wurden.

Das Verfahren für die Zahlung der Ausgleichsleistungen, ihre Neuberechnung, die Gewährung von Vergünstigungen, die Rückgabe beschlagnahmter Vermögenswerte oder die Erstattung ihres Wertes und das Verfahren für die Wiederherstellung anderer Rechte in bezug auf rehabilitierte bzw. als Opfer politischer Repressionen anerkannte Personen, wird in einer gesonderten, durch die Regierung der Russischen Föderation zu verabschiedenden Verordnung festgelegt.

Artikel 18

Liste von aufgrund dieses Gesetzes rehabilitierten Personen werden unter Angabe der wichtigen Daten aus dem Lebenslauf und der Anschuldigungen, wegen derer sie als rehabilitiert anerkannt wurden, in der Presse der örtlichen Räte der Volksdeputierten, der Obersten Sowjets der Republiken der RF und des Obersten Sowjets der RF in regelmäßigen Zeitabständen veröffentlicht.

Die nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften der Rechtsbeugung für schuldig befundenen Mitarbeiter der Behörden der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission für den Kampf gegen Konterrevolution, Sabotage und Spekulation, der Staatlichen Politischen Verwaltung bzw. der Vereinigten Staatlichen Politischen Verwaltung, der Verwaltung des Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten bzw. des Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Staatsanwaltschaft Richter, Mitglieder von Kommissionen, „Sonderberatungen“, „Dwoikas“ und „Troikas“, Mitarbeiter anderer Behörden mit gerichtlichen Vollmachten und Personen, die an Ermittlungsverfahren und der Bearbeitung politischer Repressionsverfahren beteiligt waren, sind dafür nach Maßgabe des geltenden Strafrechts zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen.

Mitteilungen über Personen, die der Aktenfälschung, der Anwendung von unrechtmäßigen Ermittlungsmethoden und der Rechtsbeugung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften für schuldig befunden wurden, werden in regelmäßigen Zeitabständen in der Presse veröffentlicht.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel 19

Zur Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes wird eine Kommission des Obersten Sowjets der RF für Rehabilitierung eingesetzt, der ein eingeschränkter Zugang zu den Archiven der Gerichte, Militärtribunale, der Staatsanwaltschaft, der Organe der Staatssicherheit und der Inneren Angelegenheiten sowie zu den anderen Archiven im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation gewährleistet wird.

Die Kommission für Rehabilitierung ist berechtigt, Artikel 12 bis 16 auch auf Personen auszudehnen, die im Wege des allgemeinen Verfahrens rehabilitiert wurden, wenn es Gründe für die Annahme gibt, daß es sich bei ihrer Verfolgung und Verurteilung um eine politische Repression gehandelt hat.

Der Präsident der
Russischen Föderation - B. Jelzin
Moskau, Haus der Räte Rußlands
3. September 1993

2. Günther Wagenlehner: Kommentar zur „Gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris N. Jelzin über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter“

Die Vorgeschichte dieser deutsch-russischen Erklärung, die am 16. Dezember 1992 in Moskau verkündet wurde, ist im Abschnitt „Rehabilitierung aus deutscher Sicht“ der Einführung in die vorliegende Publikation dargestellt worden. Unser Fazit heißt: Wenn nicht nur eine einseitige deutsche Erklärung zur Verfolgung und Verurteilung der Deutschen in der Stalin-Ära erreicht werden sollte, dann war diese Gemeinsame Erklärung das Optimum. Das hat sich in den bilateralen Verhandlungen der „Deutsch-russischen Arbeitsgruppe zur Zusammenarbeit in humanitären Fragen“ deutlich gezeigt.

Wir dokumentieren im folgenden den Text dieser Gemeinsamen Erklärung aus dem Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 139 vom 22. Dezember 1992.

Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl nahm in seiner Erklärung vor der Presse am 16. Dezember 1992 in Moskau im Beisein von Präsident Jelzin kurz dazu Stellung. Auch diese Stellungnahme haben wir beigefügt, entnommen aus dem Bulletin vom 22.12.1992.

Diese gemeinsame deutsch-russische Erklärung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- 1. ist sie eine einheitliche deutsch-russische Stellungnahme von höchster Ebene zur Verfolgung Unschuldiger in den totalitären Phasen der deutschen und russischen Geschichte.*
- 2. bildet diese Erklärung die rechtliche Basis der individuellen Rehabilitierung in Rußland, wenn ein Antragsteller diese über die allgemeine moralische Rehabilitierung hinaus begehrt.*
- 3. ist sie auch die Rechtsbasis für die Einrichtung von Verwaltungsorganen mit den entsprechenden Aufgaben der Rehabilitierung.*
- 4. bildet die Gemeinsame Erklärung eine allseits anerkannte Grundlage für gemeinsame Maßnahmen zur Aussöhnung zwischen dem deutschen und russischen Volke. Sie gehört zur Präambel aller einschlägigen Verträge und Vereinbarungen.*

Dokumentation

Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris N. Jelzin über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter

Deutschland und Rußland

- eingedenk der unheilvollen Abschnitte, ihrer gemeinsamen Geschichte.
- als Ausdruck ihres Bekenntnisses zu Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
- in dem Wunsch, mit dieser Erklärung zur Aussöhnung zwischen dem deutschen und dem russischen Volk beizutragen, stimmen überein:

Den unschuldigen Opfern von Willkür und Unterdrückung muß Gerechtigkeit widerfahren.

Sie anerkennen die Bemühungen, dem einzelnen Betroffenen Rehabilitierung zu verschaffen und sprechen sich für eine beschleunigte Fortführung dieser Bemühungen im Einzelfall aus.

Sie stellen fest, daß die zu Unrecht Verurteilten und unschuldig Verfolgten moralisch rehabilitiert sind.

Wer über diese Erklärung hinausgehend individuelle Rehabilitierung begehrt, kann diese in individuellem Verfahren verfolgen.

Sie sind sich darüber einig, daß Rehabilitierungsentscheidungen nicht als Grundlage für Forderungen dienen können, die im geltenden Recht und zu den internationalen Verpflichtungen beider Seiten in Widerspruch stehen,

Aus der Erklärung des Bundeskanzlers vor der Presse in Moskau

Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl gab auf einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Präsident Boris N. Jelzin am 16. Dezember 1992 in Moskau folgende einleitende Erklärung ab:

„Hinweisen möchte ich schließlich auf die von Präsident Jelzin und mir getroffene Gemeinsame Erklärung zur Rehabilitierung von zu Unrecht Verurteilten und Verfolgten. Diese moralische Rehabilitierung schließt aus deutscher Sicht sowohl zu Unrecht verurteilte deutsche Kriegsgefangene wie auch Opfer sowjetischer Militärtribunale in der früheren Sowjetischen Besatzungszone ein.“

3. Günther Wagenlehner: Kommentar zur Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 21. Januar 1998 zum Rehabilitierungsverfahren bei Kriegsverbrechen

Seit 1993 wurden auch Antragsteller rehabilitiert, die nach dem sogenannten UKAS 43 (Dekret vom 19. April 1943), also wegen der Beschuldigung von Kriegsverbrechen verurteilt waren. Im Falle der Ablehnung entschied ein Gericht und als letzte Instanz das Oberste Gericht der RF.

Freilich gab es im Innenministerium (MWD) von Anfang an Zweifel, ob dieses Verfahren dem Willen des Gesetzgebers entsprach, die nach einem UKAS Verurteilten in das Rehabilitierungsverfahren einzubeziehen; denn im Rehabilitierungs-Gesetz ist davon nicht die Rede. Nun handelt es sich um den besonderen UKAS 43, der die Bestrafung von Kriegsverbrechen vorsieht. Und „Kriegsverbrechen“ sind in Artikel 4 ausdrücklich von der Rehabilitierung ausgenommen.

Der schwelende Konflikt kam durch den Fall Ignaz Haider 1997/98 zur Entscheidung. Zum Verständnis der Konfliktsituation gehört, daß der Text dieses Dekretes vom 19. April 1943 bekannt ist. Wir dokumentieren daher diesen Text in der deutschen Übersetzung des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 19. April 1943, wie er uns im April 1992 vom Staatlichen Archivdienst ROSARCHIV zugegangen ist.

Die Vorgeschichte ist hinreichend geklärt. In unserem Zusammenhang begnügen wir uns mit dem Hinweis, daß Stalin ab Januar 1943 den Gedanken eines solchen Dekretes verfolgte, einen Entwurf in Auftrag gegeben hatte und mit Korrekturen eingriff. Die Fassung des Erlasses, wie sie vom Präsidium des Obersten Sowjets verabschiedet wurde, hatte vorher am 19. April 1943 Stalin und dem Politbüro der Partei vorgelegen. Stalin wollte hauptsächlich die „Helfershelfer aus der örtlichen Bevölkerung“ der deutsch-faschistischen Eindringlinge treffen. So kommt es, daß bis zum Kriegsende im Mai 1945 nach dem UKAS 43 176.000 Sowjetbürger verurteilt wurden, aber nur ganz wenige deutsche Soldaten. Das wurde später nachgeholt. Der Text dieses Erlasses wurde nie geändert, obwohl er von Anfang an nicht eingehalten worden ist. So gab es nicht nur die im UKAS 43 genannte

Todesstrafe durch Erhängen, sondern ab Ende Mai 1947 in der Regel 25 Jahre Lagerhaft und es wurden auch keine „Kriegsfeldgerichte“ gebildet.

Auslöser der Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichts der RF war der Fall Ignaz Haider, dessen Antrag auf Rehabilitierung am 07. August 1997 vom Militärkollegium des Obersten Gerichts der RF abgelehnt wurde, ohne den formellen Protest des Hauptmilitärstaatsanwalts vom 12. Juni 1997 zu berücksichtigen.

Damit wurde der Konflikt zur Machtprobe zwischen dem Militärkollegium des Obersten Gerichts und dem Hauptmilitärstaatsanwalt, der den Protest in der mündlichen Verhandlung am 21. Januar 1998 persönlich vertrat.

Der Sachverhalt wird in unserer Dokumentation hinreichend klar. Wir dokumentieren die Festlegung des Präsidiums des Obersten Gerichts der RF vom 21. Januar 1998 sowie den Beschluß Nr.5n-ol85/97 des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der RF vom 02.04.1998.

Der Soldat Ignaz Haider, 1922 wurde am 20.12.1949 in Rostow/Don nach UKAS 43 zu 25 Jahren Lagerhaft verurteilt über Artikel 17 (Beihilfe) StGB der RSFSR. Dieses Urteil wurde am 21.07.1950 bestätigt.

Haider wurde für schuldig befunden, 1941/42 als Soldat in einer Bewachungseinheit des KZ Dachau gedient zu haben und 1943/44 in der SS-Totenkopfdivision auf sowjetischem Gebiet gekämpft zu haben.

Im Protest der Generalstaatsanwaltschaft dagegen wird behauptet, daß Haider Dienst als Koch getan habe und keine Beweise für die behaupteten Verbrechen vorlägen. Er habe sogar sowjetischen Kriegsgefangenen heimlich etwas zu essen zugesteckt und sei dafür 1942 von einem deutschen Militärgericht zu einem Jahr Freiheitsentzug verurteilt worden.

Der Hauptmilitärstaatsanwalt bestreitet in seinem Protest dem Militärkollegium des Obersten Gerichts das Recht, die Rehabilitierung des Soldaten Haider abzulehnen, da für ihn das Gesetz vom 18. Oktober 1991 gar nicht zuträfe.

Das Präsidium des Obersten Gerichts der RF hat in seinem Beschluß vom 21. Januar 1998 dem Protest stattgegeben und die Festlegung des Militärkollegiums vom 07. August 1997 gegen Ignaz Haider aufgehoben sowie zur Neuverhandlung zurückverwiesen.

Diese Verhandlung fand am 02. April 1998 aufgrund des Protests im Militärkollegium des Obersten Gerichts in anderer Besetzung statt. In dem Beschluß wird das Urteil vom 20. Dezember 1949 sowie die Bestätigung vom 21. Juli 1950 aufgehoben und das Verfahren gegen Haider eingestellt. Damit wurde er faktisch rehabilitiert.

Noch vor Abschluß dieses Verfahrens, am 17. Februar 1998 hat der Vorsitzende des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der RF, Generaloberst der Justiz N.A. Petuchow, die Akten und Gutachten über die Ablehnung der Rehabilitierung mehrerer deutscher Staatsbürger dem Hauptmilitärstaatsanwalt persönlich „ungeprüft“ zurückgeschickt, weil sich das Oberste Gericht nicht mehr für Ablehnungen von Rehabilitierung bei der Verurteilung nach UKAS 43 für zuständig hält.

In einem anderen Verfahren gegen Arthur E. hat das Militärkollegium des Obersten Gerichts der RF unter dem gleichen Vorsitzenden am 7. April 1998 die Beschwerde gegen die Ablehnung der Rehabilitierung verworfen; aber zugleich festgestellt, daß Verurteilte nach UKAS 43 keine politischen Straftaten begangen hätten und für die Überprüfung solcher Beschwerden die Generalstaatsanwaltschaft zuständig sei.

Dieser Beschluß des Militärkollegiums des Obersten Gerichts vom 7. April 1998 ist in unserer Dokumentation enthalten. Nach heutigem Stand nimmt die Generalstaatsanwaltschaft weiterhin Anträge auf Rehabilitierung auch für die nach UKAS 43 Verurteilten entgegen und prüft sie bis zum Rehabilitierungs-Bescheid. Im Falle der Ablehnung werden die Akten aber nicht mehr dem Obersten Gericht vorgelegt; sondern die zuständigen Organe der Generalstaatsanwaltschaft entscheiden in eigen Kompetenz.

Im Falle des schon erwähnten Arthur E. haben wir das überprüft und den Fall nochmals der Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt. Die erneute Ablehnung der Rehabilitierung erfolgte durch den Leiter der Verwaltung für die Rehabilitierung in der Militärhauptstaatsanwaltschaft unter Berufung auf die früheren Ablehnungen.

In einem anderen Fall eines deutschen Kriegsgefangenen, der nach UKAS 43 verurteilt war, wurde am 17. September 1998 vom Militärkollegiums des Obersten Gerichts der RF entschieden, das Urteil vom 24.12.1949 in Rostow am Don „wegen Fehlens eines Tatbestandes in

den Handlungen Stubenrauchs“ aufzuheben und ihn zu rehabilitieren.

Das paßt nicht zusammen; aber die Auseinandersetzung zwischen Militärhauptstaatsanwaltschaft und Militärkollegium des Obersten Gerichts scheint sich wenigstens nicht zum Nachteil der deutschen Antragsteller auszuwirken.

Dokumentation

Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 21. Januar 1998

- 3a) Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 19. April 1943
- 3b) Festlegung des Präsidiums des Obersten Gerichts der RF vom 21. Januar 1998
- 3c) Beschluß Nr. 5n-ol85/97 des Obersten Gerichts der RF vom 4. o2. April 1998 zum Fall Ignaz Haider
- 3d) Beschluß des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der RF vom 7. April 1998
- 3e) Beschluß Nr. 5n-ol84/97 des Obersten Gerichts der RF vom 7. September 1998

Nicht für die Presse

3a) Erlaß

des Präsidiums des Obersten Sowjets über Maßnahmen zur Bestrafung der deutsch-faschistischen Übeltäter, die der Ermordung und Mißhandlung der sowjetischen Zivilbevölkerung und der gefangenen Rotarmisten schuldig sind, sowie der Spione und Vaterlandsverräter unter den Sowjetbürgern und deren Helfershelfern

In den durch die Rote Armee von den deutsch-faschistischen Eroberern befreiten Städten und Dörfern wurde eine Vielzahl von Tatsachen unerhörter Brutalitäten und ungeheuerlichen Gewalttaten entdeckt, die von den deutschen, italienischen, rumänischen, ungarischen und finnischen faschistischen Scheusalen, von den Hitleragenten und auch von den Spionen und Vaterlandsverrättern unter den Sowjetbürgern an der friedlichen sowjetischen Bevölkerung und an den gefangenen Rotarmisten verübt wurden. Viele Tausende und Abertausende von unschuldigen Frauen, Kindern, alten Menschen und gefangenen Rotarmisten wurden grausam zu Tode gequält, erhängt, erschossen, lebendig verbrannt auf Befehl von Kommandeuren der Wehrmacht und des Gendarmeriekorps der Hitlerarmee, von Gestapokommandeuren, Bürgermeistern und

Militärkommandanten von Städten und Dörfern, von Leitern der Kriegsgefangenenlager und anderen Vertretern der faschistischen Machthaber. Unterdessen werden gegenüber all diesen Verbrechern, die für die Bluttaten an der friedlichen sowjetischen Bevölkerung und den gefangenen Rotarmisten die Schuld tragen und auch gegenüber ihren Helfershelfern aus der örtlichen Bevölkerung, zur Zeit Vergeltungsmaßnahmen ergriffen, die ganz offensichtlich den von ihnen verübten Missetaten nicht entsprechen. Unter Berücksichtigung dessen, daß die Ausschreitungen und Gewaltakte an wehrlosen sowjetischen Bürgern und gefangenen Rotarmisten und Verrat am Vaterland die schändlichsten und schwersten Verbrechen, die abscheulichsten Missetaten sind, beschließt das Präsidium des Obersten Sowjet der UdSSR:

1. Anzuordnen, daß die deutschen, italienischen, rumänischen, ungarischen und finnischen Verbrecher, die der Mordtaten an der Zivilbevölkerung und gefangener Rotarmisten überführt wurden und auch Spione und Vaterlandsverräter unter den Sowjetbürgern mit der Todesstrafe durch Erhängen bestraft werden.
2. Die Helfershelfer aus der örtlichen Bevölkerung, die der Beihilfe zu Verbrechen und zur Verübung von Untaten und Gewalttätigkeiten an der zivilen Bevölkerung und gefangenen Rotarmisten überführt wurden, werden mit Verbannung und Strafarbeit von 15 bis 20 Jahren verurteilt.
3. Mit den Untersuchungsverfahren gegen die an Untaten und Gewalttätigkeiten gegenüber der friedlichen sowjetischen Bevölkerung und den gefangenen Rotarmisten schuldigen faschistischen Verbrecher und auch gegen Spione und Vaterlandsverräter unter den Sowjetbürgern und deren Helfershelfer aus der

örtlichen Bevölkerung werden Kriegsfeldgerichte beauftragt, die bei den Divisionen der Feldarmeen zu bilden sind. Sie werden folgendermaßen zusammengesetzt: Vorsitzender des Divisionskriegsfeldgerichts (Vorsitzender des Gerichts), Leiter der Sonderabteilung der Division und Stellvertreter Divisionskommandeur als Politoffizier (Mitglieder des Gerichts) mit der Beteiligung des Staatsanwalts der Division.

4. Die Urteile der Divisionskriegsfeldgerichte werden vom Divisionskommandeur bestätigt und unverzüglich vollstreckt.
5. Die Vollstreckung der Urteile der Kriegsfeldgerichte bei den Divisionen - das Erhängen der zum Tode Verurteilten - ist öffentlich durchzuführen, in Anwesenheit des Volkes. Die Leichen der Gehängten sind im Laufe von einigen Tagen auf dem Galgen zu belassen, damit alle wissen, wie der bestraft wird und was für eine Vergeltung je-

nen erwartet, der Gewalttätigkeiten und Untaten an der zivilen Bevölkerung

verübt und der sein Vaterland verrät.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR

Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR

M. Kalinin

A. Gorkin

Unterschrift A. Gorkin, 22. April

Moskau, Kreml
19. April 1943

**3b) Festlegung des Präsidiums des Obersten Gerichts
der Russischen Föderation
Moskau, 21. Januar 1998**

Das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, bestehend aus:

dem Vorsitzenden	W.M. Lebedew und
den Mitgliedern	W.K. Wjatscheslawow, M.A. Karimow, A.Je. Merkuschow, N.A. Petuchow, W.I. Radtschenko, Ju.A. Swiridow, N.Ju. Sergejew, R.M. Smakow,

überprüfte die vorliegende Strafsache aufgrund des vom Stellvertretenden Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation und Hauptmilitärstaatsanwalt erhobenen Protests gegen die Festlegung des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 7. August 1997, nach welchem dem Protest des Stellvertretenden Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation und Hauptmilitärstaatsanwalts gegen das vom Militärtribunal der Truppen des Innenministeriums des Gebiets Rostow am 20. Oktober 1949 [so im Text - H.G.] gegen Ignaz-Ignaz HAIDER verhängte Urteil keine Überprüfung zuteil wurde.

Laut Urteil des Militärtribunals der Truppen des Innenministeriums des Gebiets Rostow vom 20. Dezember 1949 wurde

HAIDER Ignaz-Ignaz, geb. 1922 im Dorf Brant (Brandzwettl), Niederösterreich, Österreicher, Schulbildung: 8 Klassen, ehemaliger Angehöriger der deutschen Armee, Soldat, von den sowjetischen Truppen gefangen genommen am 9. Mai 1945,

verurteilt nach Art 17 StGB der RSFSR und Art. 1 Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 „Über Maßnahmen zur Bestrafung von deutschen faschistischen Verbrechern, die sich der Ermordung und Mißhandlung sowjetischer Zivilpersonen und gefangener Rotarmisten schuldig gemacht haben, und

von Spionen und Vaterlandsverrätern aus den Reihen der Sowjetbürger sowie deren Helfershelfern“, und gegen ihn in Übereinstimmung mit Art. 2 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 26. Mai 1947 „Über die Abschaffung der Todesstrafe“ eine Strafe von 25 Jahren Freiheitsentzug in einem Besserungs- und Arbeitslager verhängt.

Laut Festlegung des Militärtribunals der Truppen des Innenministeriums des nordkaukasischen Militärbezirks vom 21. Juli 1950 wurde das Urteil des Militärtribunals in der vorliegenden Strafsache unverändert beibehalten.

Im Protest wird beantragt, die Festlegung des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 7. August 1997 aufzuheben und die Strafsache HAIDER der gleichen Instanz zwecks Neuüberprüfung zuzuleiten.

Das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation nahm den Vortrag von A.Ja. Petroschenkow, Richter beim obersten Gericht der Russischen Föderation, und das Plädoyer von Ju.G. Djo-min, Stellvertretender Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation, das den Protest unterstützte, entgegen und kam auf dieser Grundlage zu folgender

Feststellung:

HAIDER war für schuldig befunden worden, von April 1941 bis Mai 1942 als Soldat in einer Bewachungseinheit des Konzentrationslagers Dachau gedient zu haben und von März 1943 bis Januar 1944 bei seinem Dienst in einer SS-Totenkopfdivision auf dem Territorium der UdSSR gegen die Sowjetarmee gekämpft zu haben.

Im Protest heißt es, die Analyse der Materialien aus der Strafsache habe ergeben, daß HAIDER Dienst als Koch getan habe und keine Beweise für eine Schuld an den ihm zur Last gelegten Verbrechen vorlägen.

Im Zusammenhang damit erhob am 12. Juni 1997 der Stellvertretende Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation und Hauptmilitärstaatsanwalt Protest beim Militärkollegium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation und beantragte, das Urteil des Militärtribunals der Truppen des Innenministeriums des Gebiets Rostow vom 20. De-

zember 1949 und die Festlegung des Militärtribunals der Truppen des Innenministeriums des nordkaukasischen Militärbezirks aufzuheben und das Strafverfahren gegen HAIDER mangels Tatbestand einzustellen.

Das Militärkollegium vom 7. August 1997 beließ den Protest ohne Überprüfung.

In der Festlegung des Militärkollegiums heißt es, da im Protest de facto beantragt sei, einen Verurteilten, der unbegründet Repressalien ausgesetzt war, zu rehabilitieren, müsse man im vorliegenden Fall Art. 8 des Gesetzes der RSFSR „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen“ anwenden, wonach die Organe der Staatsanwaltschaft alle Verfahren zu überprüfen haben, in denen Beschlüsse von Gerichten und außergerichtlichen Organen gegen Personen ausgesprochen worden seien, die rehabilitiert werden müßten. Aufgrund der Materialien der Überprüfung erstellen die Organe der Staatsanwaltschaft entsprechende Gutachten und erteilen Rehabilitierungsbescheinigungen.

Nach Meinung des Stellvertretenden Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation steht diese Behauptung im Widerspruch zu den Forderungen des obengenannten Gesetzes. Zur Begründung dieser Position wird im Protest festgestellt, daß laut Art. 1 des Gesetzes der RSFSR „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen“ unter einem politischen Motiv verstanden werde, daß der Staat Zwangsmaßnahmen anwendet, indem er gegen Gegner der bestehenden Staats und Gesellschaftsordnung Anklage erhebt wegen politischer Verbrechen (konterrevolutionärer Verbrechen, besonders gefährlicher Staatsverbrechen).

Ein solches Motiv fehle in bezug auf HAIDER, der wegen Beteiligung an Verbrechen verurteilt wurde, und deshalb sei die Schlußfolgerung des Militärkollegiums, daß für ihn das Gesetz der RSFSR „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen“ gelte, unhaltbar.

Darüber hinaus sei aus Art. 3 des Gesetzes der RSFSR „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen“ ersichtlich, daß es nicht für Personen gelte, die nach dem Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 verurteilt wurden, da die in diesem Ukas genannten Taten vom Gesetz nicht explizit als

Staatsverbrechen oder andere, aus politischen Motiven heraus verübte Verbrechen gezählt werden.

Am Schluß des Protests wird darauf hingewiesen, daß das Militärkollegium, indem es den Protest entgegen den Forderungen des Art. 378 StPO der RSFSR keiner Überprüfung unterzog, einen unkonkreten Beschluß gefaßt hat.

Das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation überprüfte die Materialien der Akte und befand, daß dem Protest in den darin dargelegten Begründungen stattgegeben werden müsse, und faßte aufgrund von P. 2 Art. 378 StPO der RSFSR den

Beschluß:

Die Festlegung des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 7. August 1997 in der Strafsache gegen HAIDER, Ignaz-Ignaz wird aufgehoben und die Strafsache wird dem Militärkollegium des Obersten Gerichts der RF, bestehend aus anderen Richtern zur Neuüberprüfung zugeleitet.

Der Vorsitzende

[gez. W.M. LEBEDEW]

**3c) Oberstes Gericht der Russischen Föderation, Beschluß
Nr: 5n-0185/97, 2. April 1998**

Das Militärkollegium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, bestehend aus

dem Vorsitzenden

Generalmajor der Justiz W.W. CHOMTSCHIK
den Richtern Generalmajor der Justiz L.M. SACHAROW
Generalmajor der Justiz W.A. JASKIN,

überprüfte in seiner Sitzung am 2. April 1998 aufgrund des Protests des Stellvertretenden Generalstaatsanwalts und Hauptmilitärstaatsanwalts die Akten des Verurteilten **HAIDER, I.I.**

Laut Urteil des Militärtribunals der Truppen des Innenministeriums des Gebiets Rostow vom

20. Dezember 1949 wurde gegen

HAIDER, Ignaz-Ignaz, geb. 1922 im Dorf Brant (Brandzwettl), Niederösterreich, Österreicher, Schulbildung: 8 Klassen, ehemaliger Angehöriger der deutschen Armee, Soldat, von den sowjetischen Truppen gefangengenommen am 9. Mai 1945,

verurteilt nach Art 17 StGB der RSFSR und Art. 1 Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 „Über Maßnahmen zur Bestrafung von deutschen faschistischen Verbrechern, die sich der Ermordung und Mißhandlung sowjetischer Zivilpersonen und gefangener Rotarmisten schuldig gemacht haben, und von Spionen und Vaterlandsverrätern aus den Reihen der Sowjetbürger sowie deren Helfershelfern“, und gegen ihn in Übereinstimmung mit Art. 2 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 26. Mai 1947 „Über die Abschaffung der Todesstrafe“ eine Strafe von 25 Jahren Freiheitsentzug in einem Besserungs- und Arbeitslager verhängt.

Laut Festlegung des Militärtribunals der Truppen des Innenministeriums des nordkaukasischen Militärbezirks vom 21. Juli 1950 wurde

das Urteil des Militärtribunals in dieser Strafsache unverändert beibehalten.

Das Militärkollegium nahm den Vortrag von Generalmajor der Justiz W.W.CHOMTSCHIK und das Plädoyer von Oberst der Justiz A.A. STUKALOW, Militärstaatsanwalt der Abteilung Hauptmilitärstaatsanwaltschaft, der den Protest unterstützte, entgegen und kam auf dieser Grundlage zu folgender

Feststellung:

Laut Urteil war HAIDER für schuldig befunden worden, von April 1941 bis Mai 1942 als Soldat in einer Bewachungseinheit des Konzentrationslagers Dachau gedient zu haben und von März 1943 bis Januar 1944 bei seinem Dienst in einer SS-Totenkopfddivision auf dem Territorium der UdSSR gegen die Sowjetarmee gekämpft zu haben.

Im Protest wird beantragt, das Urteil gegen HAIDER aufzuheben und das Strafverfahren mangels Tatbestand einzustellen.

Im Protest wird darauf verwiesen, daß sich HAIDER sowohl in der Voruntersuchung als auch vor Gericht nicht schuldig bekannte und konsequent aussagte, er sei 1941 tatsächlich zum Militärdienst einberufen worden und habe diesen in der deutschen Armee geleistet, aber nicht in einer Bewachungseinheit des Konzentrationslagers Dachau, sondern in der Militärgarnison der Stadt Dachau als Koch. Da er sich ständig im Verpflegungsblock aufgehalten und Mitleid mit den sowjetischen Kriegsgefangenen empfunden habe, habe er ihnen heimlich, ohne daß es die Kommandoführung merken sollte, etwas zu essen zugesteckt und sei deswegen 1942 von einem deutschen Militärtribunal zu 1 Jahr Freiheitsentzug verurteilt worden.

Nachdem HAIDER im Februar 1943 aus der SS-Strafeinheit entlassen worden war, habe man ihn auf das Territorium der UdSSR in eine Totenkopfddivision geschickt, in der er als Koch einer Wirtschaftseinheit aufgenommen worden sei, HAIDER sagte weiterhin aus, daß er sich nicht an Kampfhandlungen gegen sowjetische Truppen beteiligt habe.

Aus der Materialien der Akte ist ersichtlich, daß diese, Aussagen bei der Überprüfung des Verfahrens nicht nachgeprüft und nicht wider-

legt wurden. In der Angelegenheit wurde kein einziger Zeuge vernommen.

Im Protest wird die Schlußfolgerung gezogen, daß in der Akte keine Beweise für eine Schuld HAIDERS an den im Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 „Über Maßnahmen zur Bestrafung von deutschen faschistischen Verbrechern, die sich der Ermordung und Mißhandlung sowjetischer Zivilpersonen und gefangener Rotarmisten schuldig gemacht haben, und von Spionen und Vaterlandsverrätern aus den Reihen der Sowjetbürger sowie deren Helfershelfern“ genannten Verbrechen vorliegen, deshalb müsse das Verfahren gegen HAIDEK 1.1. mangels Tatbestand eingestellt werden.

Das Militärkollegium überprüfte die Materialien der Akte, stimmt den Argumenten des Protests zu den darin dargelegten Begründungen zu und faßte aufgrund von Art. 377 und P. 2 Art. 378 StPO der RSFSR den.

Beschluß:

Das Urteil des Militärtribunals der Truppen des Innenministeriums des Gebiets Rostow vom 20. Dezember 1949 und die Festlegung des Militärtribunals der Truppen des Innenministeriums des nordkaukasischen Militärbezirks vom 21. Juli 1950 gegen HAIDER, Ignaz-Ignaz werden aufgehoben und das Verfahren wird mangels Tatbestand eingestellt.

Das Original ist mit den gehörigen Unterschriften versehen.

Für die Richtigkeit:

Der Vorsitzende der Gerichtsverhandlung des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation

Generalmajor der Justiz

[gez. W. Chomtschik]

Protokollant

[gez. L. Kornejewa]

3d) Militärkollegium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, Beschluß vom 7. April 1998

den 7. April, 1998

N A-607

121069, Moskau, Ul. Powarskaja 15

Ihre Beschwerde gegen das Urteil des Militärtribunals der 8. Gardearmee vom 15. November 1945 und gegen das Urteil des Militärgerichts des Truppenteils 16666 vom 14. Februar 1997 in Sachsen Arthur E. ist vom Militärkollegium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation verhandelt worden

Wie es aus dem für uns vorliegenden Material zu ersehen ist, wurde Herr E. zu Recht für die durch das Urteil ihm zur Last gelegten Verbrechen verurteilt.

Herr A.E. hat selbst zugegeben, die nach Deutschland verschleppten Fremdarbeiter und sowjetischen Bürger mehrfach geschlagen und sie schlecht behandelt zu haben, was auch den Tod des polnischen Arbeiters Josef Seirka verursacht hat. Das wird auch durch die Aussage der Zeugen Julia Labis und Thieme Lisabeth bestätigt.

Die Strafe wurde gemäß Art. 1 des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets der SSR vom 19. April 1943 festgelegt, welches trotz der Behauptungen in der Beschwerde auf gesetzlicher Grundlage angewendet wurde.

In Übereinstimmung mit der Präambel des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über die Maßnahmen der Bestrafung von deutschen Verbrechern des Faschismus, die sich des Mordes und der Folter von sowjetischen Bürgern und Kriegsgefangenen schuldig gemacht haben und von Spionen, von Verrätern des Vaterlandes unter sowjetischen Bevölkerung und deren Mithelfer“ vom 19. April 1943 wurde das Dekret auf beispiellose Greuelthaten und ungeheuerliche Gewalt durch Deutsche und andere Gewalttäter gegenüber der sowjetischen Zivilbevölkerung und sowjetischen Kriegsgefangenen auf dem Territorium jedes durch die Rote Armee befreiten Landes angewendet.

Falsch ist auch die in der Beschwerde geäußerte Behauptung in bezug auf die Anwendung des Dekrets nur auf Personen, die Führungsposi-

tionen im faschistischen Deutschland inne hatten, da Punkt 1 dieses Normativaktes eine Bestrafung der Verbrecher vorsieht, die des Mordes und der Folter der Zivilbevölkerung und von Kriegsgefangenen überführt worden sind.

Außerdem teile ich hiermit mit, daß aus dem Inhalt von Art. 3 des Gesetzes der RSFSR „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen“ folgt, daß es auf die gemäß dem Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 verurteilten Personen keine Anwendung findet, weil die durch dieses Dekret vorgesehenen Verbrechen durch das Gesetz nicht direkt zu den Staatsverbrechen oder zu den aus politischen Gründen begangenen Straftaten zugerechnet werden können. Das wurde um Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts der RF vom 21. Januar 1998 in Sachen Haider dargelegt.

Für die Überprüfung der dem Gericht unbekanntem Umstände, auf die in der Beschwerde hingewiesen wurde, ist die Staatsanwaltschaft gemäß Art. 386 der Strafprozeßordnung der RSFSR zuständig, um das Verfahren aufgrund neu aufgedeckter Umstände wiederaufzunehmen. Darüber hinaus wurde der Beschwerde nicht stattgegeben. Kopien der Unterlagen senden wir anbei zurück.

Anlagen: 25 Seiten

Vorsitzender der Verhandlung
des Militärkollegiums des
Obersten Gerichts der RF

W. Chomtschik

3e) Beschluß Nr. 5n-0184/97 des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 7. September 1998

Das Militärkollegium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, bestehend aus Generalmajor der Justiz A. Ja. Petrotshenkov (Vorsitzender) und den Richtern Generalmajor der Justiz K. M. Sacharov und Generalmajor der Justiz W. W. Chomtschik, hat in seiner Sitzung vom 17. September 1998 auf der Grundlage eines Kassationsantrags des Stellvertreters des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation - des und Hauptstaatsanwalts die Strafsache gegen W. G. Stubenrauch geprüft,

Laut Urteil des Militärtribunals der Truppen des Innenministeriums des Verwaltungsgebiets Rostow am Don vom 24. Dezember 1949 war der Kriegsgefangene

Wilhelm Günter Stubenrauch, geboren 1914 in Schleswig, Deutscher, Angehöriger der Wehrmacht seit 1939, dort im Range eines Hauptmanns. Batteriechef in der 292. Infanteriedivision, gefangengenommen im März 1945, verhaftet am 16. Dezember 1949, nach Artikel 17 des Strafgesetzbuchs der RSFSR und Artikel 1 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 über „Maßnahmen zur Bestrafung von deutschen faschistischen Verbrechen, die sich der Ermordung und Mißhandlung sowjetischer Zivilisten und gefangengenommener Rotarmisten schuldig gemacht haben, sowie von Spionen und Vaterlandsverrätern unter der sowjetischen Bevölkerung und von deren Helfern“ zu einer Haftstrafe von 25 Jahren, zu verbüßen in Arbeitserziehungslagern, verurteilt worden.

Auf Beschluß des Militärtribunals der Truppen des Innenministeriums des Bezirks Nordkaukasien vom 23. August 1950 war das Urteil gegen Stubenrauch unverändert gelassen worden.

Nach Anhörung des Berichts von Generalmajor der Justiz A. Ja. Petrotschenkov und der Äußerungen des Obermilitärstaatsanwalts der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft Oberst der Justiz A. W. Tschurakow, der den Kassationsantrag unterstützte, hat das Militärkollegium folgendes beschlossen:

Laut Urteil war Stubenrauch für schuldig befunden worden, daß er als Hauptmann der deutschen Wehrmacht von 1941 bis 1943 in der 292. Infanteriedivision Batteriechef gewesen war und an den Kämpfen auf

dem Staatsgebiet der UdSSR teilgenommen hatte. Als Kriegsgefangener hatte er in Lagern revanchistische Stimmungen zum Ausdruck gebracht.

Im Kassationsantrag wird die Aufhebung des Urteils gegen Stubenrauch und die Einstellung des Strafverfahrens wegen Fehlens eines Tatbestandes in den Handlungen Stubenrauchs vorgeschlagen, Nach Prüfung der Unterlagen der Strafsache und Erörterung der Argumente des Kassationsantrags ist das Militärkollegium zu der Auffassung gelangt, daß dem Antrag stattzugeben ist, und zwar aus folgenden Gründen.

Bei der Voruntersuchung hatte Stubenrauch zwar die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen anerkannt, jedoch erläutert, daß er ja nicht freiwillig zur deutschen Wehrmacht gegangen, sondern im Zuge der Mobilmachung einberufen worden sei. In der Gerichtsverhandlung hatte er dann erklärt, daß er sich nicht für schuldig bekenne, Straftaten im Sinne von Artikel 17 des Strafgesetzbuchs der RSFSR und von Artikel 1 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 begangen zu haben. Er habe in der Tat im Bestand eines Artillerieregiments als Batteriechef an den Kämpfen gegen die sowjetischen Truppen teilgenommen, da er Angehöriger der deutschen Wehrmacht gewesen sei. Nicht beteiligt habe er sich hingegen an irgendwelchen Strafaktionen gegen Zivilbevölkerung, Partisanen und Kriegsgefangene.

Weder bei der Voruntersuchung noch während der Gerichtsverhandlung wurde auch nur ein Zeuge vernommen.

Somit muß eingeräumt werden, daß es in den Unterlagen der Strafsache keine Beweise für die Schuld Stubenrauchs gibt, Straftaten begangen zu haben, wie sie Artikel 17 des Strafgesetzbuchs der RSFSR und Artikel 1 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 über Maßnahmen zur Bestrafung von deutschen faschistischen Verbrechern, die sich der Ermordung und Mißhandlung sowjetischer Zivilisten und gefangengenommener Rotarmisten schuldig gemacht haben, sowie von Spionen und Vaterlandsverrätern unter der sowjetischen Bevölkerung und von deren Handlangern versehen. Daher ist das Strafverfahren gegen Stubenrauch wegen Fehlens eines Tatbestandes in seinen Handlungen einzustellen.

Aufgrund des Dargelegten und gemäß Artikel 377 und Artikel 378, Abs. 2 der Strafprozeßordnung der RSFSR hat das Militärkollegium folgenden Beschluß gefaßt:

Das Urteil des Militärtribunals der Truppen des Innenministeriums des Verwaltungsgebiets Rostow am Don vom 24. Dezember 1949 und der Beschluß des Militärtribunals der Truppen des Innenministeriums des Bezirks Nordkaukasien vom 23. August 1950 gegen Wilhelm Günter Stubenrauch sind aufzuheben, und das Strafverfahren ist wegen Fehlens eines Tatbestandes in den Handlungen Stubenrauchs einzustellen.

Das Original trägt die gebührenden Unterschriften. Für die Richtigkeit der Kopie:

Unterschrift

Rundsiegel

Generalmajor der Justiz A. Petrotschenkow, Vorsitzender der Richterschaft des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation

Unterschrift

L. Kornejew,
Sekretär

4. Günther Wagenlehner: Kommentar zur Verbalnote der Deutschen Botschaft Moskau vom 17. Juni 1996

Gegen Jahresende 1995 zeigten sich in der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft Schwierigkeiten im Hinblick auf die Rehabilitierung der sogenannten „administrativ Repressierten“, d.h. der nichtverurteilten Lagerinsassen der 11 NKWD-Lager in der SBZ. Oberst Kopalín berichtete, daß die bisherige Praxis der Rehabilitierung dieser Fallgruppe aufgrund von Einsprüchen anderer Ressorts nicht beibehalten werden könne.

Die Einsprüche bezögen sich darauf, daß die Rehabilitierung der „administrativ Repressierten“ nach Artikel 3 Absatz c laut Gesetzestext nur für russische Staatsbürger erfolgen dürfe und die bisherige großzügige Auslegung künftig nicht mehr möglich sei. Er regte eine deutsche Intervention an, um das deutsche Interesse an der Fortsetzung deutlich zu machen.

Um das in Gang zu bringen, habe ich am 15.12.1995 ein Schreiben an den Leiter der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt, MD Dr. Hillgenberg, den ich von den Vorverhandlungen der „Gemeinsamen Erklärung“ kannte, mit entsprechenden Anregungen gerichtet.

Er antwortete mir am 23. Januar 1996 nach Rescherchen unserer Botschaft und Abklärung mit dem Bundesjustizministerium. Inzwischen wurde immer klarer, daß die Rehabilitierung ohne deutsche Initiative in Moskau begrenzt bleiben würde. In deutschen Medien wurde die Schuld an diesem Stop der Bundesregierung zugeschoben, die kein Interesse an der Ausweitung der Rehabilitierung und den dadurch möglichen Entschädigungszahlungen habe.

Um keine Mißdeutungen über die deutsche Haltung aufkommen zu lassen, intervenierte daher die Deutsche Botschaft Moskau am 17. Juni 1996 mit der Verbalnote Nr. 1268 in dieser Sache beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der RF. Wir haben diese Verbalnote in unsere Dokumentation aufgenommen.

Zur Beschleunigung des Vorgangs habe ich Anfang August 1996 die russische Fassung der Verbalnote aus der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft auf Bitten von Generalmajor der Justiz Wladimir Kupez Anfang August 1996 zum wichtigsten Berater des Präsidenten in den Kreml mitgenommen. Aber Jelzin war schwer erkrankt und konnte nicht helfen.

In Deutschland führten rechtsradikale Zeitungen mit dem Motto: „Behindert Bonn die Rehabilitierung der Deutschen eine Kampagne gegen die Bundesregierung. Wichtig war die Diskussion um die Frage, ob es ein Rückgabeverbot der Enteignungen in der SBZ zwischen 1945 und 1949 gibt oder nicht. Dachverbände der Opfer von Enteignungen wie der „Deutsche Landbund e.V.“ unterstellten der Bundesregierung, sie hätte in Moskau interveniert, um die Rehabilitierungen zu verzögern.

Solche Behauptungen treffen nicht zu; aber die deutsche Diskussion wurde natürlich in Rußland zur Kenntnis genommen. Das russische Außenministerium wollte auf keinen Fall, daß Rußland hineingezogen und von deutschen Enteignungsopfern in Anspruch genommen wird. Daher verhielt es sich restriktiv.

Ab 10. November 1997 mußte jede in der Militärhauptstaatsanwaltschaft ausgestellte Rehabilitierungs-Bescheinigung den Vermerk tragen:

„Der Rehabilitierungsbeschluß kann nicht als Grundlage für vermögensrechtliche Forderungen Staatsangehöriger Deutschlands verwendet werden, die den geltenden Gesetzen und Vorschriften und völkerrechtlichen Verpflichtungen zuwiderlaufen.“

In Moskau richtete sich der Verdacht gegen einen inzwischen pensionierten Oberst der Justiz in der Verwaltung für Rehabilitierung, er habe illegale Bescheinigungen ausgestellt. Der Pressesprecher des russischen Außenministeriums dementierte offiziell, daß der Herzog von Sachsen-Meiningen rehabilitiert sei. Wir haben dieses Dementi in die Dokumentation aufgenommen.

Der beschuldigte russische Oberst beantragte aus Angst vor Verfolgung politisches Asyl in Deutschland und erhielt es auch. Das konnte nicht gerade die deutsch-russischen Beziehungen günstig beeinflussen. In diesem Feld mußte unbedingt etwas getan werden.

Ende November 1996 begleitete ich eine Delegation unter Leitung von Markus Meckel, MdB, Obmann der SPD in der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß

der deutschen Einheit“. Wir dokumentieren seinen Bericht über die „Moskauer Gespräche“ in der Zeitschrift DER STACHELDRAHT, Um die Lösung des Problems der Rehabilitierung der „administrativ verfolgten“ Deutschen voranzutreiben, schrieb der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion Rudolf Scharping am 3. Juni 1997 einen Brief im Namen der Fraktion an den Vorsitzenden der Kommission beim Präsidenten der RF für die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen, A.N. Jakowlew. Wir haben dieses Schreiben in die Dokumentation aufgenommen.

Anfang Juli 1998 stattete der Stellvertretende Generalstaatsanwalt und Hauptmilitärstaatsanwalt der RF Generaloberst der Justiz Jurij G. Djomin mit Generalmajor Nikitin und Oberst Kopolin auf Einladung von Staatsminister Bernd Schmidbauer Bonn und Berlin einen einwöchigen Besuch ab. Für die Programmgestaltung war ich zuständig. Sie hielten Vorträge mit großem Presse-Echo und nahmen die Gelegenheit zu Besprechungen in den Ministerien für Justiz, der Verteidigung, des Inneren und im Auswärtigen Amt wahr.

Nach der Rückkehr initiierte Generaloberst Djomin im August 1998 eine Intervention des Generalstaatsanwalts und des Vorsitzenden der Kommission beim Präsidenten an die Staatsduma zur Realisierung der Gesetzesänderung. Die Antwort blieb aus.

Dokumentation

Verbalnote der Deutschen Botschaft Moskau vom 17. Juni 1996 und die Folgen

- 4a) Verbalnote 1268 vom 17. Juni 1996
- 4b) Einschränkung der Rehabilitierung: Zur Rehabilitierung des Herzogs von Sachsen-Meiningen durch Oberst Wolin im Juni 1996 nach seiner Pensionierung, ITAR-TASS vom 05.11.1996 (Fernseh/Hörfunkspiegel Ausland)
- 4c) Bericht von Markus Meckel: Moskauer Gespräche
- 4d) Brief Rudolf Scharpings vom 3. Juni 1997 an Jakowlew

4a)
 An das Ministerium für
 Auswärtige Angelegenheiten der
 Russischen Föderation
 4. Europäisches Department

Moskau

Verbalnote 1268 der Deutschen Botschaft vom 17. Juni 1996

Gz: RK 544/10/1
 (Bitte bei Antwort angeben)

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Kohl und Präsident Jelzin zur Rehabilitierung von zu Unrecht Verurteilten und Verfolgten vom 16. Dezember 1992 folgendes mitzuteilen. Die Botschaft wurde von der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft in Moskau auf Arbeitsebene darauf aufmerksam gemacht, daß sich bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen in der Fassung vom 03. September 1993 Probleme ergeben hätten, die einer eindeutigen Regelung bedürften. Sie lägen vor allem in einer fehlenden bzw. lückenhaften Zuständigkeitsregelung der für die Durchführung der Rehabilitierung geltenden Rechtsvorschriften und betrafen folgende Personengruppen:

1. Personen, die ohne Strafverfahren und ohne Urteil in Arbeitslager verbracht worden seien (Zivilinternierte) sowie
2. Personen, die auf administrativem Wege politisch verfolgt worden seien.

Für beide Kategorien enthalte das Gesetz keine Regelungen. Es beziehe sich nur auf Personen, die im Strafverfahren aus politischen Beweggründen durch Militärgerichte und außergerichtliche Behörden der ehemaligen Sowjetunion verurteilt worden seien.

Davon seien Inländer wie Ausländer gleichermaßen betroffen.

Daher können Rehabilitierungsbescheide Strafverfahren politisch verfolgte Personen ausgestellt werden, wenn sich die Unrechtmäßigkeit der Verfolgung aus den Akten ergebe.

Internierte und Personen, die auf administrativem Wege politisch verfolgt worden seien, könnten keine Rehabilitierungsbescheide erhalten. Es könnten lediglich Archivbescheinigungen über den Lageraufenthalt der betroffenen Personen ausgestellt werden, die jedoch keine Aussage über die unrechtmäßige Verbindung dieser Personen in Lager sowie über die jetzt auszusprechende Rehabilitierung enthielten.

Könnte man keine Akten oder andere Unterlagen zu einer konkreten Person finden, so erhalte die Botschaft die schriftliche Mitteilung, daß Suche und Bearbeitung eingestellt werden müßten.

Ausgehend von Wortlaut und Sinn der Gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Kohl und Präsident Jelzin vom 16.12.1992, vertritt die deutsche Seite zu dieser Problematik folgenden Standpunkt:

1. Das Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repression in der Fassung vom 03. September 1993 regelt in seinen Artikeln 1 bis 3 sowohl die Rehabilitierung der gerichtlich als auch der administrativ verfügten Repressionen. Das Gesetz begründet in Artikel 6 auch die Zuständigkeit der Behörden des Innenministeriums der Russischen Föderation für die Durchführung von Rehabilitierungsverfahren.
2. Die deutsche Seite ist sich darüber im klaren, daß Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung allein nicht als politische Repression im Sinne des Rehabilitierungsgesetzes der Russischen Föderation angesehen werden können.
3. Kommen zu Kriegsgefangenschaft und Zivilinternierung jedoch politische Repressionen im Sinne von Art. 1 des Gesetzes hinzu, ist nach deutscher Auffassung der Tatbestand für die Einleitung des Rehabilitierungsverfahrens erfüllt. Dies war bis jetzt noch die von der Obersten Militärstaatsanwaltschaft gehandhabte Praxis.

4. Die deutsche Seite bittet daher, daß das vorgenannte Gesetz im Verhältnis zu deutschen Staatsangehörigen in vollem Umfang erfüllt wird und dementsprechend auch Kriegsgefangene und Zivilinternierte, bei denen zu Gefangenschaft oder Internierung noch Maßnahmen politischer Verfolgung hinzukamen auch weiterhin rehabilitiert werden, so wie dies auch mit durch Strafverfahren politisch Verfolgten geschieht.

Die Botschaft bringt bei dieser Gelegenheit den Dank der deutschen Seite für die bisherigen gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rehabilitierung von deutschen Bürgern, die von politischen Repressionen betroffen waren, zum Ausdruck und wäre dem Ministerium für die baldmögliche Klärung der aufgeworfenen Fragen im Sinne der Erklärung von Bundeskanzler Kohl und Präsident Jelzin vom 16.12.1992 zu Dank verbunden.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtigen Angelegenheiten der Russischen Föderation erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

17. Juni 1996
Moskau
L.S:

4b) Einschränkung der Rehabilitierung: Zur Rehabilitierung des Herzogs von Sachsen-Meiningen durch Oberst Wolin im Juni 1996 n a c h seiner Pensionierung

Fernseh-/Hörfunkspiegel Ausland
06.11.96

ITAR-TASS, russ./05.11.96/14.55/ko

Michail D e m u r i n , stellvertretender Direktor der Informations- und Presseabteilung des russischen Außenministeriums,

zur Rehabilitation deutscher Bürger in Rußland

Die russischen Behörden arbeiteten entsprechend der gemeinsamen Erklärung des russischen Präsidenten Boris Jelzin und des Kanzlers der BRD, Helmut Kohl, an der Rehabilitation deutscher Bürger, die in den Kriegs- und Nachkriegsjahren ungerechtfertigt Repressionen ausgesetzt waren. Dies teilte ... Michail Demurin heute (6.11.) auf einem Briefing mit. Bekanntlich beträfe diese Rehabilitationsbeschlüsse jedoch keine Eigentumsfragen und schafften keine juristische Grundlage für die Rückgabe von konfiszierten Immobilien und Vermögen. Dieser Ansatz, der mit der Bundesregierung abgestimmt worden sei, lasse sich nicht abändern, erklärte er.

Dennoch, so Demurin weiter, werde in der letzten Zeit in einigen Veröffentlichungen deutscher Medien ein gewisses Dokument hochgespielt, das angeblich von der Militäroberstaatsanwaltschaft Rußlands herausgegeben wurde und in dem von der Wiederherstellung der Vermögensrechte der Herzöge von Sachsen-Meiningen gesprochen werde. In diesem Zusammenhang teilte der offizielle Sprecher des Außenministeriums mit, daß eine Erklärung über die Rehabilitation Bernhards von Sachsen-Meiningen in November 1995 bei der Militäroberstaatsanwaltschaft eingetroffen sei. Durch Überprüfung sei festgestellt worden, daß es keine Angaben über eine Repression (Verurteilung) dieser Person in den russischen Archiven gibt. Von den dazu bevollmächtigten Mitarbeitern der Militäroberstaatsanwalt-

schaft seien keine Bescheinigungen über die Rehabilitation (und erst recht nicht über die Wiederherstellung der Vermögensrechte der Herzöge von Sachsen-Meiningen ausgestellt worden, sagte Michail Demurin.

Das in der deutschen Presse zitierte Dokument über die Rehabilitation Bernards von Sachsen-Meiningen müsse deshalb als „unwirksam erachtet werden, das keine juristische Kraft habe und von einem Unbefugten erstellt wurde“, betonte Demurin.

(EI 106ko 1)

4c) Moskauer Gespräche

Ein Bericht von Markus Meckel, MdB, Obmann der SPD in der Enquetekommission zur Aufarbeitung der DDR- Geschichte

An der Reise nach Moskau vom 30. November bis 4. Dezember 1996 nahmen (neben dem Autor) teil: Dr. Günther Wagenlehner - Institut für Archivauswertung Bonn, Dr. Klaus Dieter Müller - Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung Dresden, Bend Pampel - Stiftung Sächsische Gedenkstätten Dresden, Uwe Sauer - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Kurt Arlt - Dolmetscher, Militärgeschichtliches Forschungsamt Potsdam; die SMT-Verurteilten und ehemalige Häftlinge Roland Bude, Dr. Werner Eggers, Dr. Horst Hennig, Günter Kowalczyk, Horst Schüller;

Die Reise war auf Anregung früherer SMT--Verurteilter längere Zeit geplant, um bei den Moskauer Behörden die politische Bedeutung und das große deutsche Interesse an den Rehabilitierungen zum Ausdruck zu bringen. Sowohl durch die geänderte russische Praxis, in den Speziallagern ohne Urteil Internierte nicht mehr zu rehabilitieren, als auch durch einige Fälle von Rehabilitierungen, bei denen es ausschließlich um die Vermögensfrage (Rückgabe!) ging, erhielten die Gespräche eine vorher nicht gehante Aktualität. Neben Rehabilitierungsfragen spielte auch die Problematik des Zugangs zu Archiven und Aktenbeständen eine Rolle, die bisher nicht oder nur schwer zugänglich waren.

I. Rehabilitierungsprobleme

Gesprächspartner zu diesem Themenkomplex waren General Kupez und Oberst Kopalín von der Militärstaatsanwaltschaft.

Seit 1992 werden deutsche Bürger nach dem russischen Rehabilitierungsgesetz rehabilitiert. Seit 1994 gibt es bei der Militärstaatsanwaltschaft für die Rehabilitierung von Ausländern eine eigene Abteilung. 10.000 Ausländer wurden bisher rehabilitiert.

1. Es liegen ca. 30.000 Aktenvorgänge von Verurteilten aus Deutschland vor, bei denen 50.000 Personen betroffen sind. Zur

Zeit werden maximal 2.000 Fälle pro Jahr rehabilitiert, d.h., bei der derzeitigen personellen Besetzung würde es 15 Jahre dauern, um alle betroffenen Deutschen zu rehabilitieren - und dabei besteht noch die Gefahr, personeller Kürzungen! Diese müssen auf jeden Fall verhindert werden. Dazu braucht es das deutliche öffentliche Interesse und den entsprechenden Druck aus Deutschland.

2. Zum Problem der administrativ Verfolgten: Unter diese Bezeichnung fallen alle durch administrative Entscheidungen (d.h. ohne Anklage und Gerichtsurteil) Verschleppte, Inhaftierte usw., also auch ein großer Teil der in den Speziallagern der SBZ Internierten, etwa 200.000 Personen. Nach dem russischen Gesetz - so General Kupez - werden nur administrativ Verfolgte, die Sowjetbürger waren, rehabilitiert (dies geschehe durch das Innenministerium). Er persönlich hält diese Regelung sachlich für ungerechtfertigt, denn auch die Verschleppung usw. Der Ausländer sei politische Repression gewesen, doch werde deren Rehabilitation vom Gesetz nicht abgedeckt. Es werde in Rußland von verschiedenen Seiten aber auch so argumentiert, daß in den Speziallagern Internierte nicht persönlich Repressierte waren, sondern diese Lager der Entnazifizierung galten. So habe er nach anfänglicher Praxis der Rehabilitation auch administrativ verfolgter Ausländer (etwa 200 Rehabilitierungen von deutschen Internierten) diese einstellen müssen (Anordnung) vom November 1995; seit April 1996 gibt es keine solchen Rehabilitierungen mehr).

Eine Änderung sei nur durch einen Vorstoß von deutscher Seite möglich. Die Note der deutschen Botschaft vom 17. Juni 1996, welche die Notwendigkeit der Rehabilitation aller politischen Verfolgten, einschließlich der Internierten, fordert, reiche nicht aus. Es brauche eine Initiative der Bundesregierung bzw. des Deutschen Bundestages. Zur Zeit liege ein Novellierungsvorschlag des Rehabilitierungsgesetzes in der Duma, die hier angesprochenen Sachverhalte seien aber davon nicht betroffen.

3. Nach russischem Recht erfolgt keine Rehabilitation bei Kriegsverbrechen, bei Waffenbesitz als Grund der Verurteilung und bei Diebstahl. Bei weniger als 10 Prozent der Rehabilitierungsanträge erfolge keine Rehabilitation. Ein ungelöstes Problem ist die Verhältnismäßigkeit. So wurde ein 15jähriger Junge, der im Winter

einem russischen Soldat ein Hemd gestohlen hat, zu 25 Jahren Lager verurteilt - und nicht rehabilitiert.

4. Zur Vermögensfrage: Nach russischer Auffassung wird in den Rehabilitierungsverfahren von Ausländern nur die Ehre wiederhergestellt. General Kupez: „Vermögensfragen fallen nicht in unsere Kompetenz!“ Bei russischen Rehabilitierten gibt es auch eine materielle Entschädigung (je Monat im Lager Dreiviertel des gegenwärtigen Minimaleinkommens in Rußland). Was die Deutschen in Sachen materieller Entschädigung oder Vermögensrückgabe nach einer Rehabilitation machten, sei ihre Sache nicht. Wichtig wäre ihnen aber, daß die Rehabilitierungen als Rechtsakte in Deutschland anerkannt würden.
5. Die Rehabilitation in Moskau kann von jedem beantragt werden, nicht nur von Betroffenen oder ihren Hinterbliebenen. So hat die Bundesrepublik Deutschland selbst verschiedene Rehabilitierungen beantragt (welche das sind, wäre einmal zu erfragen!). Bei einer Rehabilitation werden alle in einem Urteil Verurteilten (es handelt sich vielfach um Gruppenurteile) rehabilitiert, auch jene, für die keine Rehabilitation beantragt wurde. Die Namen der ohne Antrag Rehabilitierten werden der deutschen Botschaft mitgeteilt, die jedoch nicht über die Adressen der Betroffenen bzw. Hinterbliebenen verfügt. So liegen z.Zt. 1.900 Rehabilitierungen im Auswärtigen Amt vor, ohne daß die Adressen zur Weiterleitung bekannt sind.

Da die Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums des Inneren und des Auswärtigen Amtes Einspruch erhoben haben, kann das Auswärtige Amt die Namen der Rehabilitierten nicht mehr in den einschlägigen Verbandszeitungen u.ä. veröffentlichen.

Über diese Praxis gibt es einen Streit, der noch nicht beendet ist, da der o.g. Einspruch der Opferverbände verständlicherweise nicht einsichtig ist. Das Auswärtige Amt will jetzt die Hilfe des DRK in Anspruch nehmen.

6. Im Laufe des Jahres 1996 kam es in der Rehabilitierungsbehörde der Militärstaatsanwaltschaft zu verschiedenen Unregelmäßigkeiten, die in Deutschland große Aufmerksamkeit erregten. So war u.a. im Oktober 1996 der Prinz von Sachsen-Meiningen rehabilitiert worden, obwohl er weder verurteilt, noch interniert oder verschleppt war, sondern nur sein Vermögen verloren hatte.

In der Rehabilitierungsurkunde war das Recht auf die Restitution seines Eigentums ausdrücklich vermerkt. Verantwortlich dafür zeichneten Herr Wolin von der Militärstaatsanwaltschaft. Die Rehabilitierung wurde anschließend von der russischen Regierung zurückgezogen. Herr Wolin sei zu dieser Zeit schon nicht mehr berechtigt gewesen, Rehabilitierungen zu vollziehen (er arbeitet inzwischen auch nicht mehr in der Behörde). Außerdem sei nach dem russischen Gesetz die Rehabilitierung bei Vermögensverlust nicht vorgesehen.

Kommentar Kupez: „Möglicherweise hatte Herr Wolin etwas davon ...“

II. Archivsituation und -zugang

Gesprächspartner waren Dr. M.M. Mukhamedzhanov - Direktor des Ex-KGB-Sonderarchivs, Herr Tunejew - amt. Leiter der Staatlichen Archive Rußlands (für die gesamte Föderation) ROSARCHIV, Herr V. Tarasow - Abteilungsleiter für Internationales im ROSARCHIV, Dr. K. Nikischkin - Direktor des Archivs des Innenministeriums.

Zum **ROSARCHIV** gehören ca. 2000 Archive, darunter das ehemalige zentrale Parteiarchiv sowie 17 zentrale föderale Archive in allen Republiken, auch das Ex-KGB-Sonderarchiv. Nicht in die Kompetenz des ROSARCHIVs fallen das Archiv des Föderalen Sicherheitsdienstes, das Präsidialarchiv und das Archiv des Innenministeriums.

Das **KGB-Sonderarchiv** war bis 1991 Geheimarchiv des KGB, dessen Existenz geleugnet wurde. Heute gehört es zum staatlichen ROSARCHIV. Der Direktor: „Wir wollen offenes, öffentliches, wissenschaftliches Amt sein.“ Zur Zeit seien ca. 500 Forscher im Haus, davon ein Drittel aus Deutschland.

Das Archiv besteht aus zwei Teilen. Es bewahrt zum einen die **Beutedokumente der Sowjetunion** auf, einschließlich derer, die von den Nazis aus eroberten Ländern verschleppt wurden (aus Frankreich, der CSSR, Dänemark usw. - insgesamt ca. 20 Länder) und anschließend den Sowjets in die Hände fielen. Dazu kommen deutsche Archive des Reichssicherheitshauptamtes, der Reichskanzlei, Polizeiarchive usw.

Für diesen Archivbestand gab es bis Mai 1994 die Position, daß eine Rückgabe erfolgen sollte. So wurde 1992 eine Vereinbarung mit Frankreich getroffen und 90 Prozent des französischen Bestandes von der Duma gestoppt: Keine Rückgabe von Kulturgütern! Zur Zeit wird in der Duma an einem Gesetz gearbeitet. Zwei Positionen liegen im Streit. Die „Patrioten“ haben sich in der Duma mit ihrer Haltung durchgesetzt, die besagt: Alles, was in die SU kam, gehört uns. Im Föderationsrat wurde der entsprechende Gesetzesentwurf gestoppt. Es wird weiter verhandelt - Ausgang ungewiß.

Der andere Teil des Archivs besteht aus **Dokumenten des GUPVI, der Verwaltung der Kriegsgefangenen und Internierten**, soweit sie später in die SU verschleppt wurden. Es liegen 3,5 Millionen Personenakten vor.

In diesem Themenzusammenhang arbeitet man intensiv mit deutschen Stellen zusammen, mit dem DRK, mit der Wehrmachtsauskunftsstelle Berlin (WAST) und mit Dr. Wagenlehner, der im Auftrag des BMI die sehr wertvolle und erfolgreiche Arbeit der Archiverschließung, -dokumentation und -verwertung leistet.

Die Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutscher Kriegsfürsorge wird über die russische Institution Wojennyje Memorialny gestaltet (womit diese nicht immer voll zufrieden sind, da oft die Kompetenzen nicht eindeutig sind). Der Volksbund gestaltet Soldatenfriedhöfe von Kriegsgefangenenlagern und sichert die Gelände, kommt aber bisher nicht an die Belegungslisten der Friedhöfe heran. Die Dokumente des Archivs belegen bei Verstorbenen auch die Nummer des Friedhofs der Grabstelle. Oft seien die Friedhöfe jedoch zerstört.

Auf Vertragsbasis ist die Akteneinsicht weiterhin möglich. Für Kopien ist zu zahlen - eine wichtige Einnahmequelle des Archivs. Obwohl zunächst behauptet, stellt sich doch klar heraus, daß die Akten über die Insassen der Speziallager und die in der SBZ Erschossenen nicht in diesem Archiv liegen. Der amtierende Chef des ROSARCHIVs, Herr Tunajew, wies auf die gute Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv in Deutschland hin. Im Sommer 1997 ist mit dem Bundesarchiv eine Tagung für Archivare und Wissenschaftler in Deutschland geplant.

4d) Brief Rudolf Scharpings vom 3. Juni 1997 an A.N. Jakowlew

Rudolf Scharping

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender der Sozialdemokratischen
Bundestagsfraktion

Der Vorsitzende der Kommission beim Präsidenten der Russischen Föderation für die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen Herrn Aleksander Nikolajewitsch Jakowlew Dom 8/4 Moskau 103132

über das Auswärtige Amt Botschaft Moskau mit der Bitte um Weiterleitung des Schreibens an Herrn Jakowlew

Betr.: Die Rehabilitierung der administrativ Verfolgten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender

Gestatten Sie, daß wir uns in großer Sorge für die Betroffenen an Sie wenden.

Der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages wurde im März 1997 auf eine Anfrage zum Problem der Rehabilitierung der Opfer sowjetischer Verfolgungsmaßnahmen von der Bundesregierung folgendes mitgeteilt:

1. Die Botschaft Moskau wurde mit Schreiben vom 30.1.1996 des Leiters der Verwaltung Rehabilitierung der russischen Obersten Militärstaatsanwaltschaft in Moskau, Generalmajor Kupez, darüber informiert, daß Rehabilitierungsanträge von administrativ Verfolgten nicht mehr von der Obersten Militärstaatsanwaltschaft bearbeitet würden.

2. Die Botschaft Moskau war am 10. 11. 1995 inoffiziell mündlich auf Arbeitsebene von der russischen Obersten Militärstaatsanwaltschaft darüber informiert worden, daß die Oberste Militärstaatsanwaltschaft nunmehr „Zivilinternierte“ und Kriegsgefangene als nicht mehr unter das russische Rehabilitierungsgesetz fallend ansehe. Von „administrativ Verfolgten“ war von russischer Seite damals nicht die Rede.

Wir kennen die deutsche Verbalnote, die zur Zeit in den zuständigen Behörden in Moskau geprüft wird. Und wir können uns vorstellen, daß die von Ihnen, Herr Vorsitzender, geleitete Kommission mit der Angelegenheit befaßt ist.

Nach Ihrem so erfolgreichen Wirken für die Rehabilitierung der Gruppen unschuldig Verfolgter zweifeln wir nicht daran, daß die Kommission beim Präsidenten eine geeignete Lösung des Problems finden wird. In Deutschland wird dieses Problem der Rehabilitierung der ohne Urteil in Lagern festgehaltenen oder deportierten Menschen sehr aufmerksam verfolgt.

Der SPD-Bundestagsfraktion ist es ein besonderes Anliegen, die Interessen der Opfer nach Rehabilitierung zu unterstützen und sich dafür einzusetzen, daß die einst begonnene Rehabilitierung der unschuldig administrativ Verfolgten fortgesetzt wird.

Bitte gehen Sie davon aus, daß eine positive Entscheidung für die Wiederaufnahme der Rehabilitierung dieses Personenkreises in der deutschen Öffentlichkeit mit großem Dank und Befriedigung begrüßt wird.

Mit freundlichen Grüßen

[Rudolf Scharping]

**5. Günther Wagenlehner: Kommentar
zum Gesetzesentwurf der Jakowlew-Kommission
vom 26. Mai 1999**

Nachdem sich 1998 herausgestellt hatte, daß die Staatsduma keine Initiative für die Änderung des Rehabilitierungs-Gesetzes ergreifen wird, konzentrierten sich die Hoffnungen auf den Präsidenten und damit auf die zuständige Kommission für die „Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“.

Zur Beratung und Verabschiedung des benötigten Entwurfes für die Gesetzesänderung gründete der Kommissionsvorsitzende Jakowlew im März 1999 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft, des Justizministeriums, des Außenministeriums, der Äußeren Aufklärung und des Obersten Gerichts der RF. Diese Arbeitsgruppe beriet einen Gesetzesentwurf.

Mitte Mai 1999 stattete eine Delegation aus dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages unter Leitung seines Vorsitzenden Prof. Rupert Scholz Moskau einen Arbeitsbesuch ab, verhandelte mit den für die Rehabilitierung zuständigen Stellen, vor allem mit der Staatsduma und mit Alexander N. Jakowlew, dem Vorsitzenden (und Koordinator) der Kommission beim Präsidenten für die Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung. Er machte die internen Sorgen deutlich: Aufgrund der Millionen russischer Anträge wären in Rußland im Jahre 1999 800 Millionen Rubel zu zahlen; die Duma hat aber nur 200 Millionen bewilligt. Die anderen müssen auf die Einlösung ihres gesetzlichen Anspruchs warten. Hauptfrage: Wie erhält man die Zustimmung eines unwilligen Parlamentes für die Änderung eines ungeliebten Gesetzes?

Die Delegation des Rechtsausschusses erwies sich als konstruktiv und Formulierungshilfe leistete. Bereits am 26. Mai 1999 hatte sich die Arbeitsgruppe der Jakowlew-Kommission einstimmig auf einen Text der Gesetzesvorlage geeinigt, den wir in der deutschen Übersetzung dokumentieren.

Zur Erläuterung sei angefügt:

In Artikel 1 wird eingefügt, was im Hinblick auf die „administrativ repressierten“ Ausländer als politische Repression zu werten ist.

Bei Artikel 2 wird hinzugefügt, daß die Verfolgung auch außerhalb der UdSSR stattgefunden haben kann.

Auch bei Artikel 3 Absatz c wird die Verfolgung für die in „Arbeitskolonnen des NKWD“ Verschleppten und auch außerhalb der UdSSR präzisiert.

Ähnliche Zusätze werden für Artikel 4 und 7 vorgeschlagen.

Um vor finanziellen Forderungen aus dem Ausland sicher zu sein, soll bei Artikel 12 ein Absatz 5 eingefügt werden.

Der am 26. Mai beschlossene Entwurf ist am 29. September 1999 von der Jakowlew-Arbeitsgruppe mit einer geringfügigen Änderung verabschiedet worden und liegt nun dem Präsidenten zur Unterschrift vor. Er soll die Gesetzesänderung mit seiner Autorität der Staatsduma zuleiten. Die Arbeitsgruppe hofft, daß die Änderung in der Duma formell beschlossen wird.

Wenn berücksichtigt wird, daß in Rußland große Hindernisse und auch Mißverständnisse bestanden, dann wurde ein bedeutender Schritt nach vorn getan, um die 128.000 Lagerinsassen der NKWD-Lager in der SBZ/DDR sowie mindestens 250.000 in die Sowjetunion Verschleppten, die allesamt nicht verurteilt waren, in die Rehabilitierung einzubeziehen.

Dokumentation

**Entwurf für die Sitzung der Arbeitsgruppe in der beim
Präsidenten der RF angesiedelten Kommission zur
Rehabilitierung der Opfer politischer Repression, ul. Iljinka,
d. 12 c Eingang 8, Raum 500 26. Mai 1999, 11 Uhr**

Föderales Gesetz

**Zur Einbringung von Veränderungen und Ergänzungen in das
Gesetz der Russischen Föderation „Über die Rehabilitierung der
Opfer politischer Repression“**

Artikel 1. Im Gesetz der Russischen Föderation der Russischen Föderation „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repression“ (s. Nachrichten des Kongresses der Volksdeputierten der RSFSR und des Obersten Sowjets der RSFSR, 1991, Nr. 44, S. 1428; Nachrichten des Kongresses der Volksdeputierten der RSFSR und des Obersten Sowjets der RSFSR 1992, Nr. 28, S. 1624; Nr. 1, S. 21, Rossijskaja gaesta Nr. 193 vom 15. Oktober 1993, Gesetzblatt der Russischen Föderation 1945, Nr. 45, S. 4242) sind folgende Veränderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

1. In Artikel 1 ist nach den Worten „Aussiedlung von Bevölkerungsgruppen aus ihren Wohnorten ihrer Wohnsitznahmen“ einzufügen: „die Völkerrechtsnormen widersprechende Einlieferung in Speziallager des NKWD der UdSSR“.
2. In Artikel 2, Absatz 4 ist nach den Worten „gegen die Interessen der UdSSR“ einzufügen: „...sowie auf Bürger, die auf Beschluß von Sowjetorganen administrativ repressiert und in Speziallager des NKWD bzw. MWD der UdSSR eingeliefert wurden. Das gilt auch für die entsprechenden Sachverhalte, wenn sie außerhalb der UdSSR stattgefunden haben“.

3. In Artikel 3, Punkt „c“ ist nach den Worten „Arbeitskolonnen des NKWD“ einzufügen: „...in Speziallagern des NKWD bzw. des MWD der UdSSR, auch in solchen außerhalb der UdSSR“.
 4. In Artikel 4, Absatz 2 „Nicht zu rehabilitieren sind“ ist zu ergänzen: „administrativ in Speziallager des NKWD bzw. MWD der UdSSR eingewiesene ausländische Staatsbürger, die aktiv zur Herausbildung (Unterstützung) des faschistischen Regimes beigetragen haben, und“
 5. In Artikel 7, Absatz 1 ist nach den Worten „Zwangsansiedlung in einer Sondersiedlung,“ einzufügen: „Einlieferung ausländischer Staatsbürger in Speziallager des NKWD bzw. MWD der UdSSR“.
 6. Artikel 12 ist zu ergänzen durch einen Absatz 5 mit folgendem Inhalt: „Fragen der Wiederherstellung von Rechten ausländischer Staatsbürger, die auf Beschluß von Sowjetorganen administrativ repressiert wurden, werden in Übereinstimmung mit den internationalen Vereinbarungen der Russischen Föderation entschieden.“
- Artikel 2. Das vorliegende Föderale Gesetz tritt am in Kraft

Der Präsident
der Russischen Föderation

III. Teil

Wegweiser

1. Der Antrag auf Rehabilitierung und seine Instanzen

In der Sowjetunion und auch am Anfang der Russischen Föderation war die Rehabilitierung von Ausländern weder im Gesetz vom 18. Oktober 1991 noch anderswo vorgesehen. Dennoch wurden einzelne Deutsche rehabilitiert. Es gab kein System und keine zuständigen Instanzen. Niemand kannte die Ordnung und es herrschte Chaos.

Damit ist es vorbei. Seit einigen Jahren hat sich das Verfahren der Rehabilitierung eingespielt. Davon soll jetzt die Rede sein.

Die deutsche und die russische Seite haben sich auf ein Antragsformular für die Rehabilitierung geeinigt. Es ist hier in der Dokumentation beigelegt. Jeder kann ein solches Formular für jeden beliebigen Betroffenen ausfüllen, auch eine Organisation. Der deutsche Teil muß im Hinblick auf Absender, Name, Vorname, Vatersvorname Geburtsjahr vollständig ausgefüllt werden.

Die weiteren Daten sollen, soweit bekannt, enthalten sein. Bitte nicht in den russischen Teil hineinschreiben; denn der wird für die Übersetzung gebraucht.

Der Antrag muß unterschrieben werden.

Im zweiten Schritt bitte den Antrag an das Auswärtige Amt Bonn oder später Berlin (Referat 511) einschicken. Dieses Referat übermittelt den Antrag an die Deutsche Botschaft Moskau. Dort wird er übersetzt und dann vom Konsul und Leiter der Rechtsabteilung der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft übergeben.

Die zuständige Abteilung für die Rehabilitierung von Ausländern der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft ist für die Bearbeitung des Antrags verantwortlich. Dies soll laut Gesetz innerhalb von drei Monaten vollzogen sein. In der Regel wird der Antrag von einem Oberst der Justiz bearbeitet, der ein Gutachten mit den Gründen für seine Entscheidung aufgrund der aus dem zuständigen Archiv hinzugezogene Strafakte erstellt. Gutachten und Bescheid müssen den Vermerk des Vorgesetzten mit seiner Zustimmung tragen.

Der Abteilungsleiter richtet ein Schreiben mit dem Bescheid an die Rechtsabteilung der Deutschen Botschaft Moskau mit der Bitte um Informierung des Antragstellers.

Die Botschaft besorgt die Übersetzung von Schreiben und Bescheid der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft und leitet die russische und deutsche Fassung mit einem Begleitschreiben dem Antragsteller zu.

Wenn der Bearbeiter in der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft zu dem Schluß gelangt, daß der Antrag abzulehnen ist, wird sein Gutachten mit der Strafakte dem laut Gesetz Artikel 9 zuständigen Gericht zur Entscheidung zugeleitet. Er oder sein Vorgesetzter wird vom Gericht bei der mündlichen Verhandlung als Gutachter hinzugezogen.

In diesem Falle wird der Gerichtsbeschuß mit einem Schreiben der Deutschen Botschaft zugeleitet. Sie besorgt die Übersetzung und übermittelt dem Antragsteller direkt oder über das Auswärtige Amt die russische und deutsche Fassung des Vorgangs.

Der Antragsteller, dessen Antrag auf Rehabilitierung abgelehnt wurde, kann nach Artikel 10 des Gesetzes Rechtsmittel bei der nächsten Instanz einlegen. Aber diese Beschwerde muß er mit Hilfe eines Rechtsanwaltes in Moskau vorbringen. Unterstützung durch die Botschaft erhält er nicht.

Das Gericht hat nach Artikel 10 das Recht, das ursprünglich ergangene Urteil eines sowjetischen Gerichts aufzuheben oder auch zu ändern. In der Praxis bedeutet das, das Urteil nach politischen Artikeln zu 25 Jahren Zwangsarbeit aufzuheben; aber ein neues Urteil nach einem anderen Artikel zu 3 Jahren Haft auszusprechen. Wir kommen noch darauf zurück.

Auswärtiges Amt 11013 Berlin

Absender

.....

,den.....
 Bitte alles in Druckschrift
 (Schreibmaschine)ausfüllen!

An den
 Haupt Militär Staatsanwalt
 Cholsunow Pereulok 14
119852 Moskau/Rußland

Россия
 1198 52 Москва
 Хользунов переулок 14
 Главная военная прокуратура

Betr.:Durch ein sowjetisches Militär-
 Tribunal fühle ich mich unschuldig
 verurteilt.Ich bitte das Urteil
 aufzuheben (Rehabilitation)

Прошу реабилитации, так как
 указанное здесь лицо
 невиновно

.....
 (Familienname,Vorname,Vatersname) (фамилия,имя,отчество)

.....
 (Name zur Zeit der Verhaftung) (фамилия на момент ареста)

.....
 (Geburtsdatum, Geburtsort) (дата и место рождения)

.....
 (Datum und Ort der Verhaftung) (дата и место ареста)

.....
 (Wohnung zur Zeit der Verhaftung) (место проживания во время ареста)

.....
 (falls bekannt,Verhaftungsgrund) (причина ареста,если она известна)

.....
 (welches Gericht hat wo und wann verurteilt) (когда и где осужден)

.....
 (wegen) (статья и мера наказания) (zu wieviel Jahren)

.....
 (Ort/e der Strafverbüßung) (место/а отбывания наказания)

.....
 (Datum der Entlassung) (дата освобождения)

Bitte unterstreichen

Ich stelle den Antrag сам/а
 selbst/als Mithäftling друг
 als Verwandter/Freund ? родственник

.....
 (Datum, Unterschrift)

.....
 (дата,подпись)

2. Aktensuche in Moskau

Grundlage der Entscheidung über die Rehabilitierung ist die Akte des jeweiligen Strafprozesses. Die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft fordert die betreffende Akte im zuständigen Archiv an, d.h. im Zentralarchiv des Innenministeriums (MWD) oder des Föderalen Sicherheitsdienstes (FSB).

Die Archive sind zur Herausgabe verpflichtet; aber in über 800 Fällen haben sie die Strafakte nicht gefunden. In diesen Fällen teilt die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Deutschen Botschaft mit, daß keine Entscheidung zur Rehabilitierung getroffen werden kann, weil die Archivunterlagen zur Strafsache nicht zu finden waren. Ein Muster dieses Schreibens ist in deutscher Übersetzung im Fall Clemens dokumentiert, ebenfalls die Weiterleitung der Botschaft an den Antragsteller.

Allerdings läßt die russische Behörde die Hoffnung offen, bei zusätzlichen Informationen doch noch die Strafakte zu finden. Im vorliegenden Fall wandte sich Herr Clemens an mich; denn ich hatte seine Personalakte gefunden - ein Beweis, daß er in sowjetischer Gefangenschaft war. Ich habe dann an die Deutsche Botschaft das dokumentierte Schreiben mit den Daten zu Joachim Clemens mit der Bitte um Weiterleitung an die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft geschickt. Mithilfe der Aktennummer konnte im zuständigen russischen Archiv auch die Strafakte gefunden werden.

In vielen ähnlichen Fällen hat sich die Deutsche Botschaft direkt an mich gewandt, wie im Fall Helmut Schroeder. Mein Schreiben an die Botschaft wurde in die Dokumentation aufgenommen.

Häufig sind Namensverwechslungen aufgrund der phonetischen Übertragung der Namen in die andere Sprache die Ursache dafür, daß Akten nicht gefunden werden. Hier gibt es nach jahrelanger Beobachtung bestimmte deutsche Namen wie Pfeiffer, Thielen usw. die ins Russische transferiert geradezu zu Verwechslungen auffordern.

Etwa 150 Fälle, die an mein Institut herangetragen wurden, konnte ich aufklären, so daß die Strafakten in den Geheimarchiven gefunden werden konnten. Die Information aus der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft, die Strafakte sei nicht auffindbar, muß also nicht das Ende aller Bemühungen sein.

Dokumentation zur Aktensuche in Moskau

- a) Bescheid zum Fall Clemens vom 05.09.1997
- b) Schreiben der Deutschen Botschaft vom 18.09.1997
- c) Schreiben Dr. G. Wagenlehners an die Deutsche Botschaft vom 12.10.1997 zum Fall Clemens
- d) Schreiben Dr. G. Wagenlehners an die Deutsche Botschaft vom 26.02.1997 zum Fall Schroeder

a) Bescheid zum Fall Clemens vom 5. September 1997

Übersetzung

Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation

Militärhauptstaatsanwaltschaft

Deutsche Botschaft 05.09.1997
 Rechts- und Konsularabteilung
 Nr. 5uk-403/97
 117 313 Moskau
 Leninski pr. 95a 103160 Moskau K-160

Die Militärhauptstaatsanwaltschaft hat den Antrag auf Rehabilitierung des deutschen Staatsangehörigen Joachim Martin Clemens, geb. 1919, eingereicht am 02.07.1997 durch die Deutsche Botschaft (Schreiben RK 544-14419), überprüft. Im Verlauf der Überprüfung konnten bei den Informations- und Archivbehörden keinerlei Angaben über eine Verfolgung (Verurteilung) von Herrn Clemens oder über das Vorhandensein bzw. den Aufbewahrungsort von Archivunterlagen zur Strafsache festgestellt werden. Daher ist es nicht möglich, eine Rehabilitierungsentscheidung zu treffen. Bitte informieren Sie die Betroffenen hierüber.

Hochachtungsvoll Kommissarischer Leiter der Verwaltung für Rehabilitierung russischer und ausländische Bürger

(Unterschrift)

W.K. Kondratow

b) Schreiben der Deutschen Botschaft an J. Clemens vom 18. September 1997

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Moskau

Moskau, 18.09.1997

Gz.: RK 54414419
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Joachim Clemens
Neuenhammerstr. 28

92714 Pleystein

Betr.: Rehabilitierung von durch sowjetische Militärtribunale
verurteilten oder durch das

NKVJID verfolgten Deutschen,

hier: Joachim Martin Clemens

Anlg.: - 2 Blatt -

Sehr geehrter Herr Clemens,

unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 03.07.1997 erhalten Sie ein Schreiben der Militärhauptstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation in Moskau, mit welchem diese die Einstellung der erfolglosen Suche in den russischen Archiven mitteilt. Die gleichfalls beigelegte Übersetzung wurde vom Sprachendienst der Botschaft angefertigt. Die Schreibweise der Namen und Ihrer Anschrift erfolgt nach

Rückübertragung aus dem russischen Original in lateinische Buchstaben. Daher kann es unter Umständen zu Abweichungen kommen. Ich bedaure, daß die russischen Behörden aufgrund Ihrer Angaben Ihre Strafakte nicht finden konnten.

Sofern Sie Angaben haben, die Sie uns noch nicht zur Verfügung gestellt haben und die das Auffinden der Strafakte erleichtern können, ist die Botschaft gerne bereit, die zuständigen russischen Behörden um eine Wiederaufnahme der Suche zu bitten. Ohne zusätzliche Informationen ist nach unserer Erfahrung, allerdings, nicht damit zu rechnen, daß die Strafakte gefunden oder überhaupt festgestellt werden kann, in welchem der russischen Archive die Akte lagert. Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Auskunft geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Harald Schindler

c) Schreiben Dr. G. Wagenlehners an die Deutsche Botschaft vom 12. Oktober 1997

INSTITUT FÜR ARCHIV AUSWERTUNG 53177 Bonn, 12.10.97
 Dr. Günther Wagenlehner Kastanienweg 26
 Direktor Telefon und Telefax
 (0228) 32 17 12

Botschaft der BR Deutschland
 Moskau
 Z.Hd. Herrn H. Schindler

Betr.: Rehabilitierungsantrag Joachim Martin Clemens
 Bezug: Ihr Schreiben - Gz. RK 544-14419 vom 18.09.97. an Herrn Clemens

Sehr geehrter Herr Schindler,

Sie hatten Herrn Clemens am 18.09.97. unter Beifügung des Schreibens der Generalstaatsanwaltschaft vom 05.09.97 mitgeteilt, daß keine Unterlagen über seine Verurteilung in den russischen Archiven zu finden seien.

Nun hatte ich aber schon früher seine Personalakte gefunden: KLEMENS, Joachim Martin, 1918, am 18.12.1949 in Stalinsk zu 25 Jahren ITL verurteilt, am 22.09.1953 repatriiert. Akten-Nr. 460.01862407.

Danach müßte die Strafakte zu finden sein. Hier sollte auch die phonetische Schreibweise beachtet werden. Das deutsche C ist im russischen nur mit „K“ wiederzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Wagenlehner

d) Schreiben Dr. G. Wagenlehners an die Deutsche Botschaft vom 26. Februar 1997 zum Fall Schroeder

INSTITUT FÜR ARCHIV AUSWERTUNG 53177 Bonn 26.02.97.
 Dr. Günther Wagenlehner Kastanienweg 26
 Direktor Telefon und Telefax
 (02 28) 32 17 12

Botschaft der BR Deutschland
 z.Hd. Herrn Schindler
 Moskau

Betr.: Rehabilitierung;
 hier: Helmut Schroeder, 1922 Neumünster

Bezug: Ihr Schreiben Gz.: RK 544-8533 vom 17.02.97.

Sehr geehrter Herr Schindler,

aufgrund Ihres Schreibens vom 17.02.97. habe ich in meiner Datenbank gesucht und Helmut Schroeder, 1922, am 08.05.45. in Gefangenschaft gekommen, am 02.12.49. in Rostow verurteilt und am 13.10.1955 repatriiert, gefunden.

Seine P-Akten-Nr. ist: 460.01872214.

Ich denke, daß man jetzt auch seine Strafakte als Grundlage der Rehabilitierungs-Entscheidung finden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Wagenlehner

3. Die Problematik der Negativ-Entscheidungen

Wer den Antrag auf Rehabilitierung stellt, muß sich darüber im klaren sein, daß er auch abgelehnt werden kann. Die Fallgruppen, die nicht rehabilitiert werden sollen, sind in Artikel 4 des Gesetzes vom 18.10.1991 aufgezählt, wenn „in den Akten hinreichende Beweise für die Anklage vorliegen“.

Die Entscheidung wird nach der damaligen Aktenlage getroffen. Das Problem liegt darin, daß Unterschriften unter Schuldgeständnisse wichtig werden, die damals erpreßt worden sein können und/oder Zeugnisse von Mitgefangenen vorliegen, die sich durch ihre Unterschrift, vielleicht die Heimkehr erkaufte haben. Das läßt sich auch bei offensichtlich vorhandenem guten Willen zur unvoreingenommenen exakten Prüfung des jeweiligen Falles aus heutiger Sicht nicht immer genau prüfen.

Das Rehabilitierungsverfahren wird seit vielen Jahren praktiziert. Seit Anfang 1995 arbeiten wir mit den Entscheidungsorganen in der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft konstruktiv und vertrauensvoll zusammen und haben hunderte von Fällen offen gelegt und im einzelnen besprochen. Oberst Kopalin und seine Mitarbeiter waren jederzeit bereit, entsprechend der Strafprozeßordnung neue Fakten und neue Zeugen in die Prüfung einzubeziehen, wenn sie nach Ablehnung des Antrages präsentiert wurden. In etlichen Fällen wurden negative Entscheidungen von der höchsten Instanz, dem Obersten Gericht der RF revidiert. Dies gelingt nur mit Hilfe der Generalstaatsanwaltschaft, die den Protest begründen und vertreten muß.

Diese praktischen Erfahrungen lassen sich in die folgende Bewertung von Fallgruppen bringen:

Im Falle der Verurteilung nach Einzeldelikten der nichtpolitischen Artikel StGB RSFSR von 1926 und UKAS vom 4. Juni 1947 (Diebstahl sozialistischen Eigentums) wird jeder Antrag auf Rehabilitierung ohne jede Prüfung abgelehnt, gleichgültig ob die Straftatbestände nur vorgeschoben waren. Das betrifft über 5.000 Urteile in der Frühzeit der Gefangenschaft ab 1941 sowie über 10.000 Verurteilungen nach UKAS 47. In solchen Fällen gibt es keine Aussicht auf Rehabilitierung.

Anträge auf Rehabilitierung bei der Verurteilung von Kapos und Funktionsträgern sowie Ärzten in NS-Konzentrationslagern werden

prinzipiell abgelehnt. Sie wurden in der Regel nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 verurteilt, bei dem die Rehabilitierung ohnehin auf Ausnahmen begrenzt bleibt.

Bei der Verurteilung nach UKAS 43 (Kriegsverbrechen) muß mit sehr genauer Prüfung gerechnet werden. Sie werden abgelehnt, wenn in der Straffakte Augenzeugenberichte für das Erschießen von Partisanen vorhanden sind. Die einfache Behauptung, daß es sich um falsche Zeugen handelt, genügt hier nicht. In einem Fall hatte ein Mitgefangener nach seiner Rückkehr 1953 vor dem Staatsanwalt in Stuttgart sein falsches Zeugnis eingestanden; das wurde aber 1997 nicht gewertet, weil er verstorben war und die Aussage nicht mehr beedigen konnte. Wenn ein deutscher Ortskommandant heute behauptet, keine Verbrechen begangen zu haben, stößt er von vornherein auf Unglauben. Ebenfalls wurden sämtlich Verurteilte in den 17 öffentlichen Schauprozessen 1945-47 abgelehnt, für die Anträge auf Rehabilitierung gestellt worden waren. Dagegen gibt es keinen Ausschlußgrund für die 256 verurteilten deutschen Generale und Admirale (von insgesamt 376 in sowjetische Kriegsgefangenschaft geratenen Generalen). Einige wurden rehabilitiert wie von Pannwitz, von Seydlitz und Walther.

Wenn Verurteilungen nach UKAS 43 erfolgt sind, weil Ostarbeiter mißhandelt wurden, die das in der Regel selbst bezeugt haben, wird die Rehabilitierung abgelehnt. Eine Beschwerde dagegen ist aussichtslos, wenn nicht neue Fakten und Zeugen angeführt werden.

Wer aufgrund der Stalin-Weisung vom 28. September 1949 in der Massenverurteilung 1949/50 nach UKAS 43 über Artikel 17 StGB (Beihilfe) ohne jede konkrete Prüfung zu 25 Jahren Haft verurteilt wurde, kann in der Regel mit der Rehabilitierung rechnen.

Ein besonderes Problem entsteht für den Antragsteller, wenn die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft von Artikel 10 des Rehabilitierungsgesetzes Gebrauch macht und das damals getroffene Urteil ändert. So ist es üblich geworden, Urteile zu 25 Jahren Haft nach Artikel 58-8 oder 58-9 wegen Terror hinter der sowjetischen Front (sogenannte „Werwölfe“) zu rehabilitieren; aber die Angeschuldigten wegen Waffenbesitz nach Artikel 182 StGB neu zu 3-5 Jahren zu verurteilen. Für die Betroffenen bedeutet das faktisch keine Rehabilitierung. Und das wird besonders dann als ungerecht empfunden, wenn gar keine Waffen vorhanden waren. Wir dokumentieren zwei Fälle.

Zu den Negativentscheidungen müssen auch die „Archiv-Bescheinigungen“ gerechnet werden, die bei nichtverurteilten Lagerinsassen von der Hauptmilitärstaatsanwalt statt Rehabilitierungs-Bescheid ausgestellt werden.

Wir dokumentieren zunächst eine Rehabilitierungs-Bescheinigung vom 24.06.1996 und einen Zwischenbescheid vom 11.04.1996 aus der früheren Ära. Zwei Archivbescheinigungen zur Bestätigung der Lagerhaft aus dem Jahre 1997 sind ebenfalls dokumentiert. Die zweite vom 23.5.1997 für Karl P. wurde Anlaß zur Beschwerde, weil der Betroffene zu Unrecht als NSDAP-Ortsgruppenleiter bezeichnet wurde. Er war in Wirklichkeit Rektor einer Schule.

In Ausnahmefällen wird ein Rehabilitierungs-Bescheid ausgestellt wie im Fall Heinrich George vom 14. Mai 1998. Hier spielte eine entscheidende Rolle, daß er nicht Mitglied der NSDAP war. Die Parteimitgliedschaft spielt für die Entscheidung über die Rehabilitierung aus dem eigenen sowjetischen Verständnis von der Bedeutung der Partei eine wichtige Rolle.

Im Zweifel ist diesen „administrativ Verfolgten“ anzuraten, mit dem Antrag auf Rehabilitierung zu warten, bis das Gesetz ergänzt ist; denn dann wird die Rehabilitierung von der Ausnahme zur Regel.

Dokumentation

3. Die Problematik der Negativ-Entscheidungen

- a) Bescheid zu F. vom 15.03.1999
- b) Bescheid zu Ernst Busse vom 04.02.1998
- c) Bescheid zu E. vom 08.08.1996
- d) Bescheid zu T. vom 20.03.1996
- e) Bescheid zu Z. vom 24.06.1996
- f) Bescheid zu S. vom 11.04.1996
- g) Bescheid zu Sch. vom 15.07.1996
- h) Bescheid zu P. vom 23.05.1997

3a) Bescheid zu F. vom 15. März 1999Übersetzung aus dem Russischen

Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation

Militärhauptstaatsanwaltschaft 103 160 Moskau, K-160

Schreiben Nr. 5ud-3 863-92 vom 15. März 1999

Botschaft der BRD

Rechts- und Konsularabteilung

Die Militärhauptstaatsanwaltschaft hat Ihren Antrag an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation gerichtet vom 29. Oktober 1998 auf Übersendung einer Bescheinigung in der Angelegenheit der Verurteilung des deutschen Staatsangehörigen Josef F erhalten und geprüft.

Die Überprüfung der Straftakte hat ergeben, daß F. zusammen mit Formanski am 4. November 1946 auf dem Bahnhof Cottbus 1445 kg Kohle entwendet hat.

Die Schuld von F. an der Verübung dieses nach dem allgemeinen Strafrecht zu ahnenden Verbrechens wird außer durch sein eigenes Geständnis durch die Aussagen des in der gleichen Sache Verurteilten K. F., des Zeugen Rosin, die Durchsuchungsprotokolle und das Protokoll über die Beschlagnahme der entwendeten Kohle sowie durch andere Unterlagen der Akte bestätigt.

F. wurde am 21. November 1946 durch das Militärtribunal Eisenbahn- und Wasserverkehr der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands nach Art. 162 Abs. „d“ des Strafgesetzbuches der RSFSR begründet. zu 3 Jahren Freiheitsentzug verurteilt.

Es gibt keine Begründungen für einen Protest in bezug auf den verhängten Gerichtsbeschluß oder für seine Rehabilitierung.

Es wird gebeten, die Antragstellerin (die Witwe F.) über den Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen. Der Beschluß in bezug auf

F. wurde von der Militärhauptstaatsanwaltschaft am 9. Dezember 1992 entsprechend der Ergebnisse der Untersuchung gefaßt.

Hochachtungsvoll

(gez.)

Leiter der Abteilung für Rehabilitierung

L.P. Kopalin

3b) Bescheid zu Ernst Busse vom 4. Februar 1998*Übersetzung aus dem Russischen*

Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation

Militärhauptstaatsanwaltschaft 103 160 Moskau, K-160

Schreiben Nr. 5ud-1608-98 vom 4. Februar 1998

Botschaft der BRD
 Rechts- und Konsularabteilung
 Leninski Prospekt 95A
 103160 Moskau, K-160

Betrifft: AZ: RK 544-15418 vom 8. Dezember 1998

Es wird mitgeteilt, daß Ihr Antrag auf Rehabilitierung des deutschen Staatsbürgers Ernst Busse, geb. 1897, sowie ein analoger Antrag von Günther Wagenlehner vom 10. September 1998 bei der Militärhauptstaatsanwaltschaft eingegangen ist.

Die Überprüfung hat ergeben, daß in dieser Strafsache zusammen mit Ernst Busse auch der deutsche Staatsbürger Erich Reschke, geb. 1902 in Dortmund, wohnhaft in Bautzen, angeklagt und verurteilt wurde.

Reschke wurde am 27. Februar 1951 vom Militärtribunal des sowjetischen Sektors von Berlin wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 2 § 1 Punkt „c“ des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrates in Deutschland vom 20. Dezember 1945 verurteilt.

Im Verlauf dieser Überprüfung wurde er wegen der brutalen Behandlung von Häftlingen eines Konzentrationslagers als begründet verurteilt anerkannt, die Militärhauptstaatsanwaltschaft hat seine Rehabilitierung abgelehnt.

Hochachtungsvoll

(gez.) L.P. Kopalin
 Leiter der Abteilung für Rehabilitierung

3c) Bescheid zu E. vom 8. August 1996

Botschaft
 der Bundesrepublik Deutschland Moskau, 8. August 1996
 Moskau

Herrn E.
 39245 Gommern

Betr.: Rehabilitierung von durch deutsch sowjetische Militärtribunale verurteilten oder durch das NKWD verfolgten Deutschen

Bezug: Unser Schreiben vom 10.10.95
 Sehr geehrter Herr E.

die Oberste Militärstaatsanwaltschaft hat mich nach erfolgter Prüfung Ihres Rehabilitierungsantrages gebeten, Ihnen folgende Entscheidung zur Kenntnis zu bringen:

„Gemeinsam mit fünf anderen Deutschen wurde E. am 29.04.1949 vom Militärtribunal der SMAD des Landes Sachsen-Anhalt zu 25 Jahren Freiheitsentzug wegen illegalen Waffenbesitz verurteilt. E. wurde für schuldig befunden, 1945 eine Pistole vom Typ „Walther“ (Kal 7,65) und 20 passende Patronen sowie 2 Kleinkalibergewehre erworben und illegal bei sich aufbewahrt zu haben.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts kann E. nicht als Opfer der politischen Repression gem. dem entsprechenden Gesetz der RF vom 18.10.1991 angesehen werden und unterliegt daher nicht der Rehabilitierung.

Ich bitte um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Richter

3d) Bescheid zu T. vom 20.03.1996

Militärgericht
Truppenteil 16666
Schreiben vom

Anbei zu Ihrer Kenntnisnahme Kopien des Gerichtsbeschlusses zur Strafsache des deutschen Staatsangehörigen Erwin T.

Revisionsentscheid des Militärgerichts beim Truppenteil 16666
Gerichtssitzung vom 20. März 1996

Änderungen des am 12. März 1946 durch das Militärtribunal der 1. Panzergardearmee verhängten Urteils gegen T., geb. 1928 in Chemnitz, dort auch wohnhaft, Arbeiter, verhaftet am 23. Januar 1946, verurteilt wegen Verstoßes gegen § 58-14 StGB der RSFSR zu 8 Jahren Arbeits- und Besserungslager ohne Eigentumsbeschlagnahme.

T. wurde für schuldig befunden, entgegen dem Befehl der sowjetischen Besatzungstruppen zuhause Schußwaffe und Munition gelagert zu haben. Dies wird durch das Durchsuchungs- und Sicherungsprotokoll und Aussagend des Verurteilten bestätigt, der angab, daß er die Waffe nicht zum Begehen von Straftaten aufbewahre.

Das bisherige Urteil wird als falsch begründet qualifiziert, da nach Auffassung des Militärgerichts bei der Aufbewahrung der Waffen keine konterrevolutionären Beweggründe vorlagen, und die Grundlage für die Verurteilung von § 58-14 (konterrevolutionäre Sabotage) abgeändert in § 182, Teil 1 StGB der RSFSR (illegaler Waffenbesitz). Damit wird ein Strafmaß von 5 Jahren Arbeits- und Besserungslager festgesetzt.

Rehabilitierung findet keine Anwendung, da der Angeklagte aufgrund einer nicht politisch motivierten Straftat verurteilt wurde.

Generalmajor der Justiz

S. Litwinow

3e) Bescheid zu Z. vom 24.06.1996

Übersetzung

Generalstaatsanwalt
der Russischen Föderation

Militärstaatsanwaltschaft

24.06.1996
Nr. Sud-1427-95

Rehabilitierungsbescheinigung

103160 Moskau K-160

Es wird bescheinigt, daß der deutsche Staatsangehörige Helmut Z., geb. 1909 in Hohen Neuendorf (bei Berlin), Deutscher, wohnhaft in Stendal, nicht Mitglied der Nazi-Partei, am 08.12.1945 ungerechtfertigterweise festgenommen wurde und auf Anordnung eines Mitarbeiters der Operativgruppe des NKWD der UdSSR, Bezirk Brandenburg, ohne Anklageerhebung in einem Sonderlager des NKWD der UdSSR inhaftiert wurde.

In den archivierten Dokumenten zum vorliegenden Fall befinden sich keine Verfügungen sowjetischer Militärorgane bezüglich einer Enteignung des H. Z. gehörenden Privateigentums.

Am 16.08.1949 wurde H. Z. aus dem Lager entlassen.

Gemäß Artikel 3, P. „c“ und „f“ des Gesetzes der Russischen Föderation „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ vom 18. Oktober 1991 ist Helmut Z. rehabilitiert bei Wiederherstellen aller Rechte.

Mit der Rehabilitierung wird zugleich festgestellt, daß alle Maßnahmen zur Sequestration und Enteignung des H. Z. gehörenden Privateigentums nicht von der Sowjetischen Militäradministration, sondern von den entsprechenden deutschen Behörden und Organen der örtlichen Selbstverwaltung ausgeführt wurden.

Leiter der Abteilung Rehabilitierung
der Militärstaatsanwaltschaft
[Siegel, Unterschrift]

L.P. Kopalin

3f) Bescheid zu S. vom 11.04.1996**Inhaltsangabe**

Schreiben der Militärhauptstaatsanwaltschaft der Generalstaatsanwaltschaft der RF vom 11. April 1996, Nr. 5ud-940/96

Es wird mitgeteilt, daß der Antrag auf Rehabilitierung des deutschen Staatsangehörigen Gerhard S., wohnhaft in 77836 Rheinmünster, von der Militärhauptstaatsanwaltschaft bearbeitet wurde.

Wie dem Antrag von Herrn S. zu entnehmen sei, wurde er seitens der sowjetischen Besatzungstruppen politisch verfolgt und in einem Internierungslager auf deutschem Territorium festgehalten.

Entsprechend Artikel 2 des Gesetzes der Russischen Föderation „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repression“ vom 18. Oktober 1991 erstrecke sich dieses Gesetz auf sowjetische Staatsangehörige - Staatsangehörige der RSFSR und anderen Republiken, ausländische Staatsangehörige sowie auf Staatenlose, *die seit dem 25. Oktober 1917 auf dem Territorium der UdSSR politischer Verfolgung unterlagen*, d.h. die Anforderungen dieses Gesetzes erstreckten sich nicht auf Herrn S. Es wird gebeten, diesen entsprechend zu unterrichten.

Oberster Militärstaatsanwalt
Abteilung Rehabilitierung

A.P. Bulutschewski

3g) Bescheid zu Sch. vom 15.07.1996

Übersetzung

Generalstaatsanwalt
der Russischen Föderation

Militärstaatsanwaltschaft

15.07.1997
Nr. 5uk1197/97

103160 Moskau K-160

Archivbescheinigung

Paul Sch., geb. 1875 in Berlin und auch dort wohnhaft, Deutscher, deutscher Staatsangehöriger, mit nicht abgeschlossener Mittelschulbildung, Angestellter wurde am 16.07.1945 auf Anordnung des Leiters der Operativgruppe des NKWD des 4. Berliner Stadtbezirks wegen seiner NSDAP-Zugehörigkeit und seiner Tätigkeit als Blockleiter in ein Sonderlager des NKWD der UdSSR verbracht.

Am 10.03.1947 ist Herr Sch. im Lage an Lungenentzündung verstorben.

Angaben zum Bestattungsort liegen in der Akte nicht vor.

Des weiteren liegen keinerlei Angaben über eine Beschlagnahmung, Einbeziehung oder andere Art von Enteignung des Vermögens von Herrn Sch. Vor.

Leiter der Abteilung
Rehabilitierung

(Siegel, Unterschrift) L.P. Kopolin

3h) Bescheid zu P. vom 23.05.1997

Generalstaatsanwaltschaft
der Russischen Föderation

Militärstaatsanwaltschaft
Nr. 5uk-480-97 Schreiben vom 23. Mai 1997

Archivbescheid

Der deutsche Staatsbürger Karl P., geb. 1887 in Gadscham, Provinz Pommern, deutscher, wohnhaft in Sternbein, Pommern, Direktor einer Mittelschule wurde am 8. April 1945 gemäß einer Verordnung der Aufklärungsabteilung „Smersch“ der 16. Luftarmee als aktives Mitglied der regierenden faschistischen Partei in Deutschland, der NSDAP, verhaftet und in ein Sonderlager des NKWD der UdSSR eingewiesen, da er das Amt eines Ortsgruppenleiters innehatte. Karl P. starb während der Inhaftierung im Sonderlager des NKWD der UdSSR am 31. Oktober 1948; Diagnose: Lungentuberkulose.

Leiter der Abteilung für die
Rehabilitierung ausländischer Staatsbürger
L.P. Kopolin

4. Zustellung der Bescheide in Deutschland

Am Anfang, als das Rehabilitierungsverfahren zwar im Gesetz; aber nicht in der Praxis geregelt war, stand das Referat 511 im Auswärtigen Amt vor großen Problemen, die aus Moskau eingehenden Bescheide den Adressaten zuzustellen.

Viele Anträge gelangten ohne Einschaltung des AA oder der Deutschen Botschaft in Moskau an die Generalstaatsanwaltschaft oder an andere russische Behörden. Die Bescheide wurden ohne Absender an die Deutsche Botschaft und weiter an das AA in Bonn gegeben. Dazu kam das unterschiedliche Verfahren: Die Anträge, die über das AA gerichtet wurden, bezogen sich nur auf den Antragsteller. Aber in der russischen Hauptmilitärstaatsanwaltschaft wurden sämtliche Verurteilten desselben Prozesses anhand der Straftakte entschieden, auch dann wenn der Antrag nur für einen Verurteilten gestellt worden ist. In kurzer Zeit klappte die Statistik in Moskau und im AA auseinander. Wenn die Adresse des Antragstellers vielleicht noch bekannt war, so war es die der Mitverurteilten bestimmt nicht. Anfangs versuchte das AA, die Opfer- und Heimkehrerverbände in die Suche nach Adressaten einzuschalten und das war auch teilweise erfolgreich. Aber dies mußte eingestellt werden, weil Betroffene und deren Angehörige Einspruch gegen die Veröffentlichung von Namenslisten von Verurteilten erhoben.

Im Februar 1996 wurden 2.300 Anträge gezählt, die nicht über die Deutsche Botschaft gerichtet wurden. Im Dezember 1996 waren es 2.542 Anträge. Inzwischen konnte das AA bei der Adressensuche den DRK-Suchdienst München einschalten. 1996 war die Zahl der noch nicht zugestellten Bescheide auf 1.800 gesunken. Die sinkende Tendenz hält an.

Wir verzichten auf die Dokumentierung, weil das Problem der Vergangenheit gelöst ist. Es gelingt auch dann, die Adressen zu ermitteln, wenn Oberst Kopolin durch eigene Initiative die Rehabilitierung von 300 Deutschen durchsetzt, die beim Einmarsch der Roten Armee ohne ordnungsgemäßes Verfahren verurteilt und erschossen wurden. Der DRK-Suchdienst oder WAST in Berlin können hier aufgrund ihrer großen Erfahrung hilfreich sein.

5. Lehren aus der Erfahrung

Ursprünglich war die Rehabilitierung der Deutschen in der Sowjetunion nicht vorgesehen. Sie ist durch die eigene Initiative maßgeblicher Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft in Einzelfällen durchgesetzt worden. Als diese Forderung dann von deutscher Seite vorgebracht wurde, war sie nicht mehr zu ignorieren. So kam es zur „Gemeinsamen Erklärung“ vom 16. Dezember 1992.

Die Mehrheit der deutschen Verfolgten hat sich mit dieser moralischen Rehabilitierung zufrieden gegeben und verzichtet auf den individuellen Antrag. Die Entscheidung liegt bei jedem Einzelnen. Allerdings versteht die russische Seite diesen Verzicht nicht; denn aus unserer Untersuchung sollte deutlich geworden sein, daß die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft von Generaloberst Djomin bis zum letzten Mitarbeiter um faire und gerechte Lösungen bemüht ist. Natürlich ist der russischen Seite bekannt, daß die sowjetischen Urteile in Deutschland nicht als rechtsgültig anerkannt werden.

Der individuelle Antragsteller erhält auf deutscher Seite für die Durchsetzung seines normalen Rehabilitierungsverfahrens jede Unterstützung. Die Zusammenarbeit mit der russischen Seite ist ausgezeichnet und eingespielt.

Für jeden, der sich die Antragstellung überlegt, enthält dieser Wegweiser wichtige Ratschläge. Er gilt in erster Linie für die Russische Föderation. Die anderen ehemaligen Staaten der Sowjetunion haben eigene Gesetze und eigene Prozeduren. Hier empfiehlt es sich, über das Auswärtige Amt die jeweilige Deutsche Botschaft zu fragen.

Der wichtigste Rat aus der Erfahrung heißt, am Anfang in die Begründung des Antrags die Argumente mit aufzunehmen, die durch Zeugen und Hinweise die damalige Situation erläutern. So werden die russischen Bearbeiter auf Besonderheiten des Falles aufmerksam gemacht, die in Rückfragen geklärt werden können.

Solche Erläuterungen in der Beschwerde nach Ablehnung des Antrags vorzubringen, ist mühsam und häufig zu spät.

IV. Teil

Aktuelle Bilanz der Rehabilitierung von Ausländern

Die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation teilt zum aktuellen Stand der Rehabilitierung von Ausländern folgende Bilanz mit:

Information der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft , Stand August 1999

Ausländer	rehabilitiert	Rehabilitierung abgelehnt
1. Deutsche	7.900 Personen	2.600 Personen
2. Japaner	1.000 Personen	12 Personen
3. Österreicher	550 Personen	250 Personen
4. Ungarn	300 Personen	30 Personen

Außerdem wurden mehrere *Dutzend* Polen, Slowaken, Jugoslawen, Chinesen und Personen anderer Nationalität (darunter jeweils 2 Bürger der USA und Englands) rehabilitiert

[gez. Unterschrift]
27.09.99

[gez. Kopalin]

**Reihe Gesprächskreis Geschichte
der Friedrich-Ebert-Stiftung**

Heft 1

Jürgen Kocka, Die Auswirkungen der deutschen Einigung auf die Geschichts- und Sozialwissenschaften, Bonn 1992 (24 S., **vergriffen, nur im Internet abrufbar**)

Heft 2

Eberhard Jäckel, Die zweifache Vergangenheit. Zum Vergleich politischer Systeme, Bonn 1992 (24 S., **vergriffen, nur im Internet abrufbar**)

Heft 3

Dieter Dowe (Hrsg.), Von der Bürgerbewegung zur Partei. Die Gründung der Sozialdemokratie in der DDR, Bonn 1993 (180 S.)

Heft 4

Dieter Dowe (Hrsg.), Die Ost- und Deutschlandpolitik der SPD in der Opposition 1982-1989, Bonn 1993 (208 S.)

Heft 5

Reinhard Rürup, Die Revolution von 1918/19 in der deutschen Geschichte, Bonn 1993 (32 S., **vergriffen, nur im Internet abrufbar**)

Heft 6

Dieter Langewiesche, Nationalismus im 19. und 20. Jahrhundert: Zwischen Partizipation und Aggression, Bonn 1994 (32 S., **vergriffen, nur im Internet abrufbar**)

Heft 7

Karin Hausen, Die „Frauenfrage“ war schon immer eine „Männerfrage“. Überlegungen zum historischen Ort von Familie in der Moderne, Bonn 1994 (32 S.)

Heft 8

Hans-Ulrich Wehler, Angst vor der Macht? Die Machtlust der Neuen Rechten, Bonn 1995 (24 S., **vergriffen, nur im Internet abrufbar**)

Heft 9

Ausstellungskatalog: Friedrich Ebert 1871-1925. Vom Arbeiterführer zum Reichspräsidenten, Bonn 1995 (72 S.)

Heft 10

Leonid Pawlowitsch Kopalin, Die Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer politischer Verfolgung, Bonn 1995 (40 S., **vergriffen, nur im Internet abrufbar**)

Heft 11

Michael Schneider, „Völkspädagogik“ von rechts. Ernst Nolte, die Bemühungen um die „Historisierung“ des Nationalsozialismus und die „selbstbewußte“ Nation, Bonn 1995 (56 S., **vergriffen, nur im Internet abrufbar**)

Heft 12

Klaus Schönhoven, Gewerkschaften und soziale Demokratie im 20. Jahrhundert, Bonn 1995 (32 S., **vergriffen, nur im Internet abrufbar**)

Heft 13

Dieter Dowe (Hrsg.), Kurt Schumacher und der „Neubau“ der deutschen Sozialdemokratie nach 1945, Bonn 1996 (192 S.)

Heft 14

Dieter Dowe (Hrsg.), Die Deutschen - ein Volk von Tätern? Zur historisch-politischen Debatte um das Buch von Daniel Goldhagen, Bonn 1996 (80 S.)

Heft 15

Dieter Dowe (Hrsg.), Herbert Wehner (1906 - 1990) und die deutsche Sozialdemokratie, Bonn 1996 (64 S., **vergriffen, nur im Internet abrufbar**)

Heft 16

Helmut Schmidt, Carlo Schmid 1896 - 1979, Bonn 1996 (24 S.)

Heft 17

Michael Schneider, Die „Goldhagen-Debatte“. Ein Historikerstreit in der Mediengesellschaft, Bonn 1997 (31 S.)

Heft 18

Peter Steinbach, Widerstand gegen den Nationalsozialismus - eine „sozialistische Aktion“? Bonn 1997 (104 S.)

Heft 19

Klaus Tenfelde, Milieus, politische Sozialisation und Generationenkonflikte im 20. Jahrhundert, Bonn 1997 (31 S.)

Heft 20

Dieter Langewiesche, 1848 und 1918 - zwei deutsche Revolutionen, Bonn (31 S.)

Heft 21

Peter Steinbach, Für die Selbsterneuerung der Menschheit. Zum einhundertsten Geburtstag des sozialdemokratischen Widerstandskämpfers Adolf Reichwein, Bonn 1998 (48 S.)

Heft 22

Lernen aus der Vergangenheit!? Der Parlamentarische Rat und das Grundgesetz, Bonn 1998 (111 S.)

Heft 23

Gerald D. Feldman, Unternehmensgeschichte des Dritten Reichs. Raubgold und Versicherungen, Arisierung und Zwangsarbeit, Bonn 1999 (32 S.)

Heft 24

Diether Posser, Erinnerungen an Gustav W. Heinemann, Bonn 1999 (21 S.)

Heft 25

„Mein Vater war doch kein Verbrecher - und doch hat er einem verbrecherischem Regime gedient.“ Warum trifft uns das heute noch?, Bonn 1999 (81 S.)

Heft 26

Klaus Schönhoven, Auf dem Weg zum digitalen Dienstleistungszentrum. 30 Jahre Archiv und Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 1999 (40 S.)

Heft 27

Peter Lösche, Parteienstaat in der Krise? Überlegungen nach 50 Jahren Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1999 (48 S.)

Heft 28

Hans-Jochen Vogel, Zur Gründung der Sozialdemokratischen Partei in der DDR in Schwante vor 10 Jahren, Bonn 1999 (24 S.)

Heft 29

Günther Wagenlehner, Die russischen Bemühungen um die Rehabilitierung der 1941 - 1956 verfolgten deutschen Staatsbürger, Bonn 1999 (186 S.)

Heft 30

Friedhelm Boll/Beatrix Bouvier/Patrik von zur Mühlen, Politische Repression in der SBZ/DDR und ihre Wahrnehmung in der Bundesrepublik, Bonn 1999 (40 S.)

Heft 31

Peter Brandt (Hg.) An der Schwelle zur Moderne. Deutschland um 1800, Bonn 1999 (184 S.)

Alle Hefte sind im Volltext im Internet abrufbar unter www.fes.de

Kostenloser Bezug beim
Historischen Forschungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung
Doris Faßbender
Godesberger Allee 149
D-53175 Bonn
Tel.: 0228 - 883 473
Fax.: 0228 - 3779606
E-mail: Doris.Fassbender@fes.de



Die SPD unter Kurt Schumacher und Erich Ollenhauer 1946 - 1963

Sitzungsprotokolle der Spitzengremien
Band 1: 1946 bis 1948

Herausgegeben und bearbeitet von Willy Albrecht

672 Seiten, Hardcover

DM 98,-/sFr. 91,-/oS 715,-
ISBN 3-8012-4101-7

Dieses Buch enthält die Protokolle des Parteivorstands und der anderen Führungsgremien der SPD von der Wiedergründung der SPD im Mai 1946 bis zum Parteitag im September 1948. Der Zeitraum umfaßt den Wiederaufbau der Partei auf überzonaler Ebene und die ersten Versuche für einen wirtschaftlichen und dann auch politischen Zusammenschluß der drei Westzonen. Es handelt sich um den ersten Band einer insgesamt neubändigen Serie mit dem Titel: „Die SPD unter Kurt Schumacher und Erich Ollenhauer“, in der die Sitzungsprotokolle der SPD-Spitzengremien bis zum Jahre 1963 dokumentiert werden.

Mit diesem ersten Band einer insgesamt auf 9 Bände angelegten Edition wird die Zeit des Wiederaufbaues der SPD nach 12 Jahren der Illegalität unter der Nazi-Diktatur dokumentiert. Als die SPD im Mai 1946 für die drei westlichen Besatzungszonen und Berlin wiedergegründet wurde, war für das Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) durch die Zwangsvereinigung mit der KPD zur SED die kurze Nachkriegsgeschichte der Sozialdemokratie für mehr als 40 Jahre wieder zu Ende. Die im Mai 1946 in Hannover für die Westzonen wiedergegründete SPD verstand sich von Anfang an auch als Sprecherin für die „stumm gemachten“ Sozialdemokraten in der SBZ. Darüber wurde in den Vorstandssitzungen öfter diskutiert. Zu den ersten zentralen Institutionen der neuen Partei gehörte das „Ostbüro“, das der karitativen Hilfe für Flüchtlinge aus der Ostzone sowie der Aufrechterhaltung der Kontakte zu den in der SBZ lebenden Sozialdemokraten dienen sollte.

Geprägt wurde die Politik des Vorstandes in den ersten Jahren fast völlig vom Parteivorsitzenden Kurt Schumacher, auch als dieser im

Frühjahr 1948 wegen seiner schweren Erkrankung für ein Jahr die formelle Leitung der Partei und der Vorstandssitzungen seinem Stellvertreter Erich Ollenhauer überlassen mußte. Aus den Protokollen geht aber auch hervor, daß die Ansichten Schumachers bzw. des geschäftsführenden Vorstandes – „Büro“ genannt – im Gesamtvorstand nicht ohne Widerspruch blieben, vor allem seitens der „Landesfürsten“ wie des Bremer Bürgermeisters Wilhelm Kaisen und des Dortmunder Oberbürgermeisters Fritz Henßler. So geben die Protokolle auch einen Einblick in die innerparteilichen Spannungen zwischen der Zentrale in Hannover und den regionalen Zentren.

Ergänzt werden die Protokolle, die im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung gesammelt sind, durch Sekundärüberlieferungen – vor allem Stellungnahmen der Beteiligten. Eine ausführliche Einleitung erläutert den historischen Hintergrund der abgedruckten Dokumente. Ein Tabellenanhang rundet die Edition ab.



Willy Albrecht, geb. 1938, Dr.phil., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Historischen Forschungszentrums der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.